



universität  
wien

# MASTERARBEIT

Titel der Masterarbeit

„Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und  
Aktiengesellschaften in der norwegischen  
Versicherungswirtschaft – Eine Länderstudie zu  
Norwegen“

Verfasst von

Balázs Lovescher

angestrebter akademischer Grad

Master of Science (MSc.)

Wien, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 066 914

Studienrichtung lt. Studienblatt: Masterstudium Internationale Betriebswirtschaft

Betreuerin / Betreuer: Univ.-Prof. Dr. Johann Brazda



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                            |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Anhangsverzeichnis .....</b>                                                                                                                                                            | <b>III</b> |
| <b>Tabellenverzeichnis .....</b>                                                                                                                                                           | <b>IV</b>  |
| <b>Abbildungsverzeichnis .....</b>                                                                                                                                                         | <b>V</b>   |
| <b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>                                                                                                                                                         | <b>VI</b>  |
| <b>I. Einleitung.....</b>                                                                                                                                                                  | <b>1</b>   |
| 1. Aktuelle Ereignisse im norwegischen Versicherungsmarkt.....                                                                                                                             | 1          |
| 2. Ziele und Aufbau der Masterarbeit .....                                                                                                                                                 | 3          |
| <b>II. Idee und Grundsätze der gemeinschaftlichen Versicherung .....</b>                                                                                                                   | <b>4</b>   |
| <b>III. Historische Entwicklung der Versicherungswirtschaft in Norwegen .....</b>                                                                                                          | <b>6</b>   |
| 1. Geschichte der privaten Versicherungsgesellschaften .....                                                                                                                               | 11         |
| 2. Geschichte der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.....                                                                                                                            | 20         |
| 3. Empirische Daten zur historischen Analyse der Versicherungswirtschaft .....                                                                                                             | 29         |
| <b>IV. Die norwegische Rechtsgrundlage für Versicherungsgesellschaften .....</b>                                                                                                           | <b>35</b>  |
| 1. Bestimmungen des norwegischen Gesetzes für Versicherungsunternehmen                                                                                                                     | 36         |
| 2. Gegenüberstellung der norwegischen Gesetzgebung für<br>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Versicherungsaktiengesellschaften                                                   | 48         |
| <b>V. Quantitative Erfolgsindikatoren zur Beurteilung des Unternehmenserfolgs<br/>norwegischer Versicherungsgesellschaften.....</b>                                                        | <b>51</b>  |
| <b>VI. Diskussion qualitativer Erfolgsindikatoren und Ergebnisse weiterer<br/>Untersuchungen zur Beurteilung des Unternehmenserfolgs norwegischer<br/>Versicherungsgesellschaften.....</b> | <b>59</b>  |
| 1. Auswirkungen kultureller und sozialstruktureller Faktoren auf<br>Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.....                                                                          | 59         |
| 1.1 Berufliche, religiöse und ethnische Vielfalt sowie soziale Ungleichheit.....                                                                                                           | 59         |
| 1.2 Kultur, Nationalreichtum und Risikoeinstellung .....                                                                                                                                   | 62         |
| 1.3 Geschlechterquote, Unternehmensstruktur und wirtschaftlicher Erfolg .....                                                                                                              | 68         |
| 2. Thesen zur Legitimation der Koexistenz von Versichsicherungsvereinen auf<br>Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften auf Versicherungsmärkten .....                                     | 71         |
| 2.1 Interessenskonflikte und Effizienz.....                                                                                                                                                | 71         |
| 2.2 Irrelevanz der Rechtsform durch staatliche Aufsicht und Wettbewerbsdruck<br>.....                                                                                                      | 74         |

|                                         |        |
|-----------------------------------------|--------|
| VII. Zusammenfassung und Ausblick ..... | 75     |
| Anhang.....                             | i      |
| Glossar.....                            | xvi    |
| Literaturverzeichnis .....              | xvii   |
| Curriculum Vitae.....                   | xxviii |

## **Anhangsverzeichnis**

|                                                                                                                       |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| <b>A-1:</b> Mitgliederliste von CEFOR.....                                                                            | iii  |
| <b>A-2:</b> Die 20 größten Anteilseigner der Gjensidige Forsikring ASA halten gemeinsam<br>82,3% der Anteile .....    | iv   |
| <b>A-3:</b> Historische Entwicklung des Norsk Skipassuranseforening Gjensidig 1837 –<br>2011 .....                    | v    |
| <b>A-4:</b> Historische Entwicklungen auf dem Markt für Feuer- und Lebensversicherungen<br>1838 – 2011 (Teil 1) ..... | vi   |
| <b>A-5:</b> Historische Entwicklungen auf dem Markt für Feuer- und Lebensversicherungen<br>1838 – 2011 (Teil 2) ..... | vii  |
| <b>A-6:</b> Historische Entwicklung des Storebrand ASA 1767 – 1991 .....                                              | viii |
| <b>A-7:</b> Historie norwegischer Lebensversicherungsgesellschaften .....                                             | ix   |
| <b>A-8:</b> Historie norwegischer Schadensversicherungsgesellschaften .....                                           | xiv  |
| <b>A-9:</b> Norge Fylke – Norwegische Verwaltungsbezirke .....                                                        | xv   |

## **Tabellenverzeichnis**

|                                                                                                                                                           |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Tabelle 1:</b> Entwicklung der Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nach norwegischen Verwaltungsbezirken 1845 – 1895 .....            | 31 |
| <b>Tabelle 2:</b> Übersicht der Entwicklung der Anzahl der Versicherungsgesellschaften in ausgewählten Versicherungszweigen in Norwegen 1996 – 2013 ..... | 33 |
| <b>Tabelle 3:</b> Verordnung über Mindesteigenkapital in norwegischen Versicherungsunternehmen .....                                                      | 45 |
| <b>Tabelle 4:</b> Rechtsvergleich zulässiger Rechtsformen für Versicherungen .....                                                                        | 50 |
| <b>Tabelle 5:</b> Marktanteile gegenseitiger und kooperativer Gesellschaften in Norwegen 2008 – 2013 .....                                                | 51 |
| <b>Tabelle 6:</b> Prämien, Marktanteile und Versicherungsdurchdringung in der norwegischen Versicherungswirtschaft 2008 – 2013.....                       | 54 |
| <b>Tabelle 7:</b> Erfolgsindikator Beschäftigung – Übersicht der Beschäftigten in der norwegischen Versicherungsbranche.....                              | 56 |
| <b>Tabelle 8:</b> Erfolgsindikator Beschäftigung – Erzielte Pro-Kopf-Prämie und Mitarbeitereffizienz .....                                                | 57 |
| <b>Tabelle 9:</b> Gesamtvermögenswerte norwegischer gegenseitiger und kooperativer Gesellschaften .....                                                   | 58 |
| <b>Tabelle 10:</b> Darstellung wirtschaftlicher Faktoren und Risikopräferenz in ausgewählten Ländern.....                                                 | 65 |
| <b>Tabelle 11:</b> Risikoaversion und –affinität auf Basis des Individualismus und Ungewissheitsvermeidung in ausgewählten Ländern .....                  | 67 |

## **Abbildungsverzeichnis**

|                                                                                                                                                                             |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| <b>Abbildung 1:</b> Entwicklung der Anzahl von Versicherungsgesellschaften und Sparkassen in Norwegen 1820 – 1940 .....                                                     | 30 |
| <b>Abbildung 2:</b> Entwicklung der Anzahl von Versicherungsgesellschaften im Bereich der Schadensversicherung in Norwegen 1914 – 1960 .....                                | 33 |
| <b>Abbildung 3:</b> Übersicht der Entwicklung der Anzahl Schadens- und Lebensversicherer sowie lokaler Feuer- und Seefahrtversicherungsvereine in Norwegen 1996 – 2013 .... | 34 |
| <b>Abbildung 4:</b> Marktanteile der Lebensversicherung und Pensionen und Schadensversicherung in Norwegen in 2013.....                                                     | 52 |
| <b>Abbildung 5:</b> Gewinn- und Verlustlotterie – Rechenbeispiel für Norwegen (NO) .....                                                                                    | 64 |
| <b>Abbildung 6:</b> Risikoaffinität und Marktanteil Nicht-Lebens-VVaGs in ausgewählten Staaten.....                                                                         | 66 |

## **Abkürzungsverzeichnis**

|       |                                                           |
|-------|-----------------------------------------------------------|
| AG    | Aktiengesellschaft                                        |
| öAktG | Gesetz für öffentliche Aktiengesellschaften               |
| pAktG | Gesetz für private Aktiengesellschaften                   |
| AMICE | Association of Mutual Insurers and Insurance Cooperatives |
| AS    | Aksjeselskaper – private Aktiengesellschaft bzw. GmbH     |
| ASA   | Allmennaksjeselskap – öffentliche Aktiengesellschaft      |
| BIP   | Bruttoinlandsprodukt                                      |
| DNV   | Det Norske Veritas                                        |
| EFTA  | Europäische Freihandelsassoziation                        |
| EU    | Europäische Union                                         |
| EUR   | Euro                                                      |
| EWK   | Europäischer Wirtschaftsraum                              |
| EZB   | Europäische Zentralbank                                   |
| FNO   | Finans Norge                                              |
| GenG  | Genossenschaftsgesetz                                     |
| GmbH  | Gesellschaft mit beschränkter Haftung                     |
| HV    | Hauptversammlung                                          |
| ICMIF | International Cooperative and Mutual Insurance Federation |
| IWF   | Internationaler Währungsfond                              |
| KLP   | Kommunal Landspensjonskasse                               |
| NKP   | Norsk Kollektiv Pensjonskasse A/S                         |
| NO    | Norwegen                                                  |
| NOK   | Norwegische Krone                                         |
| RRP   | Relative Risikoprämie                                     |
| SÄ    | Sicherheitsäquivalent                                     |
| USD   | United States Dollar                                      |
| VD    | Versicherungsdurchdringung                                |
| VG    | Versicherungsgesetz                                       |
| VVaG  | Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit                   |
| WIFO  | Wirtschaftsforschung                                      |
| WiPrG | Wirtschaftsprüfergesetz                                   |





# I. Einleitung

## 1. Aktuelle Ereignisse im norwegischen Versicherungsmarkt

Seit Ende 2014 ist der Vorsorgeanbieter *Kommunal Landspensjonskasse (KLP)* erneut der zweitstärkste öffentliche Rentenanbieter und gleichzeitig die größte Lebensversicherungsgesellschaft in Norwegen. Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG) hat einen Großteil des Pensionsgeschäftes wiedererlangt, nachdem er diesen in den 1990er Jahren durch den starken Anstieg des Wettbewerbs im öffentlich-rechtlichen Vorsorgemarkt verloren hatte. Zu dieser Zeit wechselten mehrere norwegische Kommunen, deren Pensionsfonds durch *KLP* verwaltet wurden zu kommerziellen Anbietern wie *Storebrand* und *DNB Livsforsikring*. Diese haben nun beschlossen den öffentlich-rechtlichen Vorsorgemarkt zu verlassen und ihre 3%- und 5%-ige Marktanteile sind größtenteils zu *KLP* zurückgefließen. Mit dem Marktaustritt der beiden Aktiengesellschaften (AG) hat *KLP* mit 58 Kommunen und 200 Unternehmen rund 150.000 neue Mitglieder zu seinem Kundenstamm dazugewonnen. Damit verwaltet *KLP* die Pensionsfonds von 409 (von insgesamt 428<sup>1</sup>) Kommunen, von den meisten staatlichen Krankenhäusern und von 2.500 Unternehmen mit rund 400.000 Beschäftigten im öffentlichen Sektor und erreicht damit einen neuen Marktanteil von 38%. Trotz dieses Anteils besteht nach Aussage der Vertreter von *KLP* weiterhin ein hoher Wettbewerbsdruck auf dem Markt, vor allem durch Anbieter, wie der staatlichen Einrichtung *Statens Pensjonskasse* (49% Marktanteil), der privaten *Oslo Pensjonsforsikring AS* (6% Marktanteil) sowie einer Reihe von Kommunen (7% Marktanteil), die ihre Pensionsfonds unabhängig verwalten.<sup>2 3</sup> So kündigten auch u.a. die Kommunen Oslo, Bergen, Tromsø und Trondheim an, ihre eigenen Pensionsversicherungssysteme zu gründen, nachdem sie bislang die Dienste von *Storebrand* und *DNB Livsforsikring* in Anspruch genommen haben.<sup>4</sup> Bereits im Juni 2013 erklärte *DNB Livsforsikring*, den öffentlich-rechtlichen Vorsorgemarkt verlassen zu wollen. Das Unternehmen rechtfertigte seine Entscheidung mit der Begründung, dass die Kombination aus immer strengeren Regulierungen im Banken- und Versicherungssektor und der zunehmende Wettbewerbsdruck den Markt für öffentliche Rentenfonds unattraktiv machten. Außerdem beklagte das Unternehmen, dass der öffentliche Rentenmarkt für private Unternehmen nur teilweise zugänglich sei.<sup>5 6</sup> Im Dezember 2012 zog sich ebenso der Lebensversicherer *Storebrand* aus dem Markt zurück.

---

<sup>1</sup> vgl. Statistisk sentralbyrå Kommunekatalog, (Stand 01.01.2013)

<sup>2</sup> vgl. Investment & Pensions Europe (2014a)

<sup>3</sup> vgl. KLP Annual Report (2013), S. 30

<sup>4</sup> vgl. Investment & Pensions Europe (2014b)

<sup>5</sup> vgl. Investment & Pensions Europe (2014a)

<sup>6</sup> vgl. DNB Group Annual Report (2013), S. 19-21

Das Management kam zu dieser Entscheidung, da Investitionen in Systeme und Prozesse erforderlich geworden wären, um die Geschäftstätigkeit fortsetzen zu können. Allerdings stehen den hohen Investitionen geringe Kundenvolumen gegenüber, die die hohen Investitionen unrentabel machen.<sup>7</sup> <sup>8</sup> Zudem warnte die norwegische Finanzmarktaufsichtsbehörde (Finanstilsynet) vor großen Herausforderungen, die norwegische Pensionsfonds und Lebensversicherer in den nächsten Jahren zu bewältigen haben werden. Dabei verwies Finanstilsynet auf den Großteil der Verpflichtungen der Lebensversicherer, die nach wie vor aus Verträgen bestehen, die eine jährliche Rendite garantieren. Die aktuell weltweit niedrige Zinspolitik erschwert es die garantierten Mindestsätze abzusichern. Finanstilsynet machte neben den niedrigen Zinsen auf weitere Faktoren, wie der steigenden Lebenserwartung der Versicherungsnehmer und Solvency II aufmerksam. Mit dem Inkrafttreten des Solvency II am 1. Januar 2016 in der EU, werden wesentlich höhere Eigenkapitalanforderungen an Versicherungsunternehmen gestellt.<sup>9</sup> Für norwegische Versicherungen<sup>10</sup> bedeutet das, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen mit dem aktuellen risikolosen Zinssatz und nicht wie bisher mit dem Garantiezins berechnet wird. Somit werden die Werte der Rückstellungen zukünftig den Schwankungen des Marktzins ausgesetzt sein und der Kapitalbedarf für Zinsrisiken durch die Zinssensitivität bestimmt. Die logische Konsequenz für Lebensversicherer mit langfristigen Pensionsverbindlichen wäre damit in langfristige festverzinsliche Wertpapiere zu investieren, die die gleiche Laufzeit wie die Verbindlichkeiten besitzen, um die Absicherung der Kapitalanforderungen unter Solvency II gerecht zu werden. Allerdings sind langfristige Investitionen dieser Art in der momentanen Situation für Lebensversicherungsgesellschaften nur schwer erfüllbar, da diese in kurzfristige Titel investieren müssen, um die erforderlichen Garantiezahlungen zu erwirtschaften.<sup>11</sup>

Die aktuellen Ereignisse zeigen, dass die norwegische Versicherungswirtschaft ein dynamischer Markt ist. Grundsätzlich haben sich dabei zwei Rechtsformen für Versicherungen etabliert: VVaGs und AGs. Dabei sind VVaGs in Norwegen nicht nur im Pensionsgeschäft stark vertreten, wie das am Beispiel von *KLP* zu sehen ist, sondern auch in anderen Versicherungszweigen, wie der Feuer-, Seefahrt-, Lebens- und Schadensversicherung. Dabei stellt sich die Frage, worin der Erfolg von VVaGs sich begründen lässt und weshalb sie so stark am Markt vertreten sind. Finden sich hierfür

---

<sup>7</sup> vgl. Investment & Pensions Europe (2014a)

<sup>8</sup> vgl. Storebrand Annual Report (2012), S. 8, 11

<sup>9</sup> vgl. Investment & Pensions Europe (2014c)

<sup>10</sup> Norwegen ist zwar kein Mitgliedsstaat der EU, allerdings ein Mitglied des EWRs. Somit gelten auch für ihn die Bestimmungen des Solvency II.

<sup>11</sup> vgl. Carlén (2013), S. 30

Gründe in der Historie, in der Gesetzgebung oder sind andere Indikatoren für den Erfolg verantwortlich?

## 2. Ziele und Aufbau der Masterarbeit

Die vorliegende Arbeit mit dem Titel „Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften in der norwegischen Versicherungswirtschaft – Eine Länderstudie zu Norwegen“ verfolgt das Ziel einen Überblick über die VVaGs und AGs in der norwegischen Versicherungswirtschaft zu geben. Dabei soll in erster Linie die grundlegende Frage beantwortet werden: Inwiefern unterscheiden sich die Rahmenbedingungen für VVaGs und AGs, sodass beide Rechtsformen ihre Daseinsberechtigung am Versicherungsmarkt finden? Nachdem zunächst Kapitel II. die Idee und Grundsätze kurz erläutert, werden in Kapitel III. die politischen Entwicklungen Norwegens und die historischen Entwicklungen der norwegischen Versicherungswirtschaft in verschiedenen Versicherungszweigen für VVaGs und AGs dargestellt. Dabei sollen u.a. Antworten auf die Fragen gefunden werden: Wie haben die politischen Ereignisse die Entwicklung der norwegischen Versicherungswirtschaft beeinflusst, was geschah mit den Versicherungsunternehmen in Krisenzeiten und wie unterscheiden sich die Entwicklungen in den einzelnen Versicherungszweigen? Anschließend beschäftigt sich Kapitel IV. mit der norwegischen Rechtsgrundlage für Versicherungsunternehmen. Nachdem die allgemeinen und rechtsformspezifischen Bestimmungen dargestellt wurden soll beantwortet werden, ob eine Begünstigung für VVaGs durch den Gesetzgeber besteht. Gelten bestimmte Vorschriften nur für die eine oder nur für die andere Rechtsform? Haben VVaGs und AGs unterschiedliche Anforderungen im Hinblick auf die Satzung, den Gesellschaftsvertrag, die Kapitalausstattung oder der Zusammensetzung des Verwaltungsrats etc.? In Kapitel V. wird die Suche nach Indikatoren zur Beurteilung des Unternehmenserfolgs in der Versicherungswirtschaft fortgesetzt. Dabei soll die Frage beantwortet werden, anhand welcher Kennzahl der Erfolg von Versicherungsunternehmen determiniert werden soll und in der Praxis auch determiniert werden kann. Anschließend beschäftigt sich Kapitel VI. mit weiteren interessanten Fragen, ob z.B. kulturelle oder soziostrukturelle Faktoren oder beispielsweise die Risikofreudigkeit und der Nationalreichtum einen Einfluss auf den Erfolg von VVaGs oder AGs haben können. Nicht zuletzt soll dieses Kapitel auch eine Aussage dazu treffen, weshalb eine Koexistenz von VVaGs und AGs unumgänglich ist und ob die Rechtsform nicht doch irrelevant für den Erfolg eines Versicherungsunternehmens ist. Abschließend gibt Kapitel VII. eine Zusammenfassung der Erkenntnisse und stellt mögliche zukünftige Entwicklungen dar.

## II. Idee und Grundsätze der gemeinschaftlichen Versicherung

Die gemeinschaftliche Übernahme von Risiken im Sinne der Risikostreuung über eine homogene Gruppe von Personen ist die elementarste und einfachste Form der Versicherung.<sup>12</sup> Die Ideologie der gemeinschaftlichen Risikoteilung sieht die Versicherung als eine besondere Form der Solidarität in der Gemeinschaft an.<sup>13</sup> Erst recht, weil sie auf eine lange Geschichte zurückblickt, hat sie sich als ein wirksames Instrument zur Absicherung von Individuen erwiesen.<sup>14</sup> In der Vergangenheit gründeten städtische und ländliche Gilden und Zünfte freiwillige und örtliche Interessensverbände und kombinierten das Versicherungsangebot mit anderen sozialen und religiösen Hilfeleistungen, die ebenfalls auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit basierten.<sup>15</sup> In den meisten europäischen Ländern waren diese Gegenseitigkeitsgesellschaften die Eckpfeiler der öffentlich-sozialen Sicherungssysteme, die auf der Grundlage der sozialen Umverteilung basierten und als gemeinnützige Organisationen strukturiert waren. Sie ermöglichten Arbeitnehmern sich im Rahmen einer Sozialversicherung abzusichern.<sup>16</sup> Damit tragen VVaGs seit langem einen hohen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wert- und Werteschaffung bei.<sup>17</sup>

VVaGs folgen ähnlichen Prinzipien wie andere Organisationen, z.B. Genossenschaften in der Sozialwirtschaft. Sie sind freiwillige Zusammenschlüsse von natürlichen oder juristischen Personen, deren Zweck es ist, die Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu erfüllen, anstatt den Fokus auf die Rückflüsse aus den getätigten Investitionen zu legen. Diese Gesellschaften versuchen die Bedürfnisse ihrer Mitglieder bestmöglich zu befriedigen und folgen bei der Steuerung ihrer Geschäfte den Grundsätzen der Solidarität. Die erwirtschafteten Gewinne und Überschüsse werden nicht ausgeschüttet, um eine Rendite an die Anteilseigner zu zahlen. Vielmehr werden diese reinvestiert, um die bestehenden Dienstleistungen für Mitglieder zu verbessern, neue Angebote zu schaffen und zu finanzieren sowie die gesellschaftseigenen Reserven zu erhöhen. In gewissen Maßen sollen die Rückflüsse auf diese Weise direkt zwischen den Mitgliedern umverteilt werden. Im Gegensatz zu Genossenschaften liegen die Anteile der VVaGs untrennbar im gemeinsamen Besitz und der gemeinsamen Verwaltung aller Mitglieder. Daher tragen neue Mitglieder lediglich die Kosten der Dienstleistungen, anstatt Anteile am Grundkapital zu erwerben und werden deshalb nicht mit hohen Beitrittskosten belastet. Andererseits haben die Mitglieder keine Eigentumsrechte am Kapital. Folglich hat auch ein Austritt aus der Gesellschaft keinen Einfluss auf die Kapitalbestände, da diese den verbleibenden

---

<sup>12</sup> vgl. Broek et al. (2012a), S. 10

<sup>13</sup> vgl. Greve (2006), S. 5

<sup>14</sup> vgl. Broek et al. (2012a), S. 10

<sup>15</sup> vgl. Greve (2006), S. 5

<sup>16</sup> vgl. European Commission (2003), S. 8

<sup>17</sup> vgl. Broek et al. (2012a), S. 10

Mitgliedern zur Verfügung stehen.<sup>18</sup> Da seitens der Europäischen Kommission Bestrebungen bestehen eine Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft zu schaffen, werden im Folgenden die allgemeinen Grundsätze von Gegenseitigkeitsgesellschaften nach der Definition der Europäischen Kommission dargestellt.

### **Freiwilligkeit der Mitgliedschaft**

Gegenseitigkeitsgesellschaften sind ein „Zusammenschluss von Personen und keine Zusammenlegung von Ressourcen“.<sup>19</sup> für jeden zugänglich, der die im Gesellschaftsvertrag festgelegten Bedingungen erfüllt und sich an die Grundsätze der Gesellschaft hält. In der Regel wird zwischen universellen und begrenzten VVaGs unterschieden. Während universelle VVaGs ihre Mitgliedschaft an keine besonderen Bedingungen knüpfen, ist die Mitgliedschaft bei begrenzten VVaGs an geografische oder sozioprofessionelle Bedingungen im Gesellschaftsvertrag geknüpft.<sup>20</sup>

### **Nichtvorhandensein von Anteilen**

Gegenseitigkeitsgesellschaften bestehen nicht aus Anteilen oder Aktien, die Renditen für ihre Anteilseigner erwirtschaften. Sie arbeiten entweder auf der Basis eines Anfangskapitals oder ihrer eigenen Fonds, der von den Mitgliedern, oder zusätzlich durch ein Kredit finanziert wird. Dieser Fonds ist das kollektiv-unteilbare Eigentum der Gesellschaft.<sup>21</sup>

### **Gemeinnützigkeit**

Das Hauptziel ist nicht die Erwirtschaftung eines Gewinns, sondern die Erfüllung der Interessen der Mitglieder oder in einigen Fällen die Interessen der breiten Öffentlichkeit. Somit liegt der Fokus auf der Person und nicht auf dem Kapital. Allerdings bedeutet das Fehlen eines reinen Gewinnstrebens nicht, dass die Gesellschaften nicht ökonomisch sind, oder, dass sie sich nicht bemühen wirtschaftlich lebensfähig zu sein, oder einen Überschuss erwirtschaften zu wollen. Um lebensfähig zu sein und die Kontinuität zu bewahren, müssen sie ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten. Zudem sind VVaGs zur Offenlegung ihrer Jahresabschlüsse verpflichtet. Letztlich liegt der wesentliche Unterschied zu anderen Gesellschaftsformen in der Gewinnverwendung. Diese führt für die Mitglieder zu Beitragsnachlässen oder Rabatten, oder wird zugunsten der Mitglieder reinvestiert, um das Angebot und die Dienstleistungen zu verbessern. Zudem dienen die erwirtschafteten

---

<sup>18</sup> vgl. European Commission (2003), S. 5-6

<sup>19</sup> Ballester (2013), S. 9

<sup>20</sup> vgl. European Commission (2003), S. 6

<sup>21</sup> vgl. European Commission (2003), S. 6

Gewinne auch zur Finanzierung der Geschäftstätigkeit und zur Erhöhung der Eigenkapitalausstattung.<sup>22 23</sup>

### **Solidarität**

Die Mitglieder eines VVaGs haben das Ziel individuelle Erwartungen durch kollektives Handeln zu erfüllen. Dabei wird die optimale Allokation von Ressourcen und Aktivitäten angestrebt, sodass alle Bedürfnisse bestmöglich befriedigt werden können.<sup>24</sup>

### **Demokratie**

Gegenseitigkeitsgesellschaften sind demokratisch geführte Organisationen mit Mitgliedern, die sich aktiv an der Führung der Geschäfte beteiligen können. Grundsätzlich hat jedes Mitglied im Entscheidungsprozess das gleiche Stimmrecht (one-man-one-vote).<sup>25</sup>

### **Unabhängigkeit**

Gegenseitigkeitsgesellschaften sind unabhängige Unternehmen und privatrechtliche Einrichtungen, die weder einer staatlichen Kontrolle unterliegen noch auf staatliche Subventionen angewiesen sind, um überhaupt zu existieren.<sup>26 27</sup>

## **III. Historische Entwicklung der Versicherungswirtschaft in Norwegen**

Norwegen blickt auf eine bewegte Geschichte zurück. Das Land wurde viele Jahrhunderte durch seine Nachbarn Dänemark und Schweden regiert. Schweden war zunächst relativ klein, aber das Königreich Dänemark dominierte außerhalb seiner heutigen Grenzen und Grönland, die Färöer Inseln, Norwegen, Island, Schleswig-Holstein und den südlichen Teil des heutigen Schwedens. Dänemark verlor seine Territorien nach und nach – in der Mitte des 17. Jahrhundert das heutige Südschweden, 1864 Schleswig-Holstein an Deutschland, 1814 während der Napoleonischen Kriege Norwegen an Schweden und Island erklärte seine Unabhängigkeit nach der Besetzung Dänemarks durch deutsche Truppen im Zweiten Weltkrieg.<sup>28</sup> Dennoch hatte es mit Schweden zusammen einen großen Einfluss auf die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung Norwegens genommen. Daher ist im Rahmen der Darstellung der Versicherungswirtschaft umso bedeutender, die

---

<sup>22</sup> vgl. European Commission (2003), S. 6

<sup>23</sup> vgl. Ballester (2013), S. 9

<sup>24</sup> vgl. European Commission (2003), S. 6

<sup>25</sup> vgl. European Commission (2003), S. 6-7

<sup>26</sup> vgl. European Commission (2003), S. 7

<sup>27</sup> vgl. Ballester (2013), S. 9

<sup>28</sup> vgl. Klausen und Selle (1996), S. 101

historischen Ereignisse zu betrachten, um ein genaueres Bild über die Einflüsse und Entwicklungen in diesem Sektor zu erhalten.

Im Jahre 1380 nach dem Tod von König Håkon VI. Magnusson von Norwegen folgte sein Sohn Olav der IV. in der Thronfolge. Da Olav erst 10 Jahre alt war und damit noch nicht vollmündig, aber schon seit 1376 als König von Dänemark regierte, begründete seine Mutter Margarete Waldemarsdatter, die Tochter des dänischen Königs Waldemar IV. Atterdag noch im selben Jahr eine Personalunion zwischen Norwegen und Dänemark.<sup>29</sup> Das dänische Königshaus bestrebte die Erschaffung einer nordischen Union, die 1389 nach dem Sieg über König Albert von Schweden errichtet wurde. Margarete, die 1387 nach dem Tod ihres Sohnes zur Königin wurde, gründete daraufhin 1397 die Kalmarer Union, die im Zusammenschluss der drei Königreiche Dänemark, Norwegen und Schweden resultierte. Obwohl die Interessen der skandinavischen Staaten stark divergierten und es immer wieder durch Schweden zum Zerfall der Union kam, bestand sie dennoch bis 1523.<sup>30</sup> Für Norwegen bedeutete der Beginn der Personalunion den Anfang einer Zeit des Verfalls, der besonders die Kultur betraf. Die norwegische Schriftsprache und mit ihr die Literatur wurde größtenteils verdrängt, die Errichtung von Monumentalbauten wurde beendet und große territoriale Verluste mussten hingenommen werden.<sup>31</sup> Außerdem wurde die Bevölkerung, die zu fast 90% aus Bauern bestand, vom Ende des 14. bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts durch mehrere Pestepidemien stark reduziert. Bis 1500 sank die Bevölkerung schätzungsweise von 500.000 auf 200.000 Einwohner.<sup>32</sup> Am meisten verlor Norwegen jedoch an seiner Souveränität, die erst 1905 vollständig zurückgewonnen werden konnte. Norwegen wurde in den ersten 200 Jahren Regentschaft unter Dänemark als eine Kolonie betrachtet, die nicht einmal eine eigene Hauptstadt hatte und die immer wieder unterdrückt und ausgebeutet wurde.<sup>33</sup> Ab der Mitte des 17. Jahrhunderts erlebte Norwegen einen Aufschwung. Die Bevölkerung erholte sich von der Pestepidemie und erreichte einen Stand von 500.000 Einwohnern. Diese Entwicklung resultierte zeitgleich in einem stärkeren Bürgertum. Die Zeit brachte aber auch eine wirtschaftliche Expansion mit sich. Die Fischerei, der Bergbau und das Handwerk und damit auch der Handel blühten auf. Norwegen entwickelte sich zum größten Exporteur von Holz in Europa.<sup>34</sup> Im Jahre 1665 erhielt Norwegen seine erste gesamtstaatliche Verfassung, die die einzige Verfassung blieb, die der Absolutismus in Europa hervorbrachte.<sup>35</sup> Die nachfolgenden Jahrzehnte

---

<sup>29</sup> vgl. Petrick (2002), S. 70-73

<sup>30</sup> vgl. Johnsen (1939), S. 129-131

<sup>31</sup> vgl. Petrick (2002), S. 73, 83

<sup>32</sup> vgl. Petrick (2002), S. 80

<sup>33</sup> vgl. Petrick (2002), S. 73-75

<sup>34</sup> vgl. Petrick (2002), S. 92, 96

<sup>35</sup> vgl. Petrick (2002), S. 104

brachten zwar mehrere nordische Kriege mit sich, doch am 14. Januar 1814 ging nach über 430 Jahren die Dänenzeit zu Ende. Dänemark musste nach seiner Niederlage im napoleonischen Krieg im Zuge des Kieler Friedens Norwegen an Schweden abtreten.<sup>36</sup> Am 17. Mai 1814 erhielt Norwegen seine erste moderne Verfassung, wonach es als „ein freies, selbständiges, unteilbares und unveräußerliches Reich, mit Schweden unter einem König vereint“<sup>37</sup> wurde. Die ersten Jahre der neuen Personalunion mit Schweden wurden zu einer Zeit des wirtschaftlichen Wiederaufbaus. Der Beginn der neuen Personalunion brachte nicht nur eine neue Verfassung, die Abschaffung des Feudalismus und die Begründung der konstitutionellen Monarchie, sondern löste in den 1820er Jahren kulturelle, religiöse und gesellschaftliche Bewegungen aus, die zur Wiederbelebung der Sprache und Gebräuche sowie zur Förderung einer demokratischen Regierung, der wirtschaftlichen Selbsthilfe und der örtlichen Wohlfahrt führten. Die nachfolgenden Jahrzehnte belebten auch den Dritten Sektor des Landes. Die Erschaffung einer Vielzahl von freiwilligen Organisationen, wie Verbrauchergenossenschaften, Sport- und Kulturvereine, religiöse Organisationen sowie Organisationen für Menschen mit Behinderungen waren das Resultat dieser Bewegung. Durch aristokratische und kaufmännische Traditionen war die Idee der Nächstenliebe als unabhängiges Wirkungsfeld nie besonders stark in der norwegischen Gesellschaft verwurzelt gewesen. Erst durch die Zusammenarbeit mit lokalen und zentralen Behörden erlangten die bürgerlichen und mitgliederbasierten Organisationen ihre Legitimität. Im Allgemeinen unterstützten die Kommunalverwaltungen unabhängige Bürgerinitiativen durch moderate finanzielle Hilfe. Darüber hinaus agierten kommunale Regierungsbeamte oft als Leiter von bürgerlichen Organisationen. Im Gegenzug erbrachten Freiwilligenverbände wiederum öffentliche Dienstleistungen in Zusammenarbeit mit den lokalen Behörden. Diese enge Zusammenarbeit führte zu einer signifikanten Integration öffentlicher und privater Dienstleistungen.<sup>38</sup> Dennoch stand der Aufschwung einer großen Kapitalknappheit und einer sehr verarmten Bevölkerung aus Fischern, Bauern und der städtischen Unterschicht gegenüber.<sup>39</sup> Zuvor kamen Norwegens Exporte durch Napoleons 1806 verhängte Kontinentalsperre fast vollkommen zum Erliegen und auch wichtige Getreideimporte zur Versorgung der Bevölkerung konnten aufgrund britischer Kriegsschiffe, die den Handel auf hoher See zu verhindern versuchten, nicht ausgeführt werden.<sup>40</sup> Infolge verarmte der norwegische Staat zusätzlich und breitete deshalb seine Autorität nur schrittweise über das Wirtschaftsleben aus. Die erste industrielle Intervention Norwegens war der Ausbau der Verkehrsinfrastruktur. Dabei lag der Hauptfokus auf der

---

<sup>36</sup> vgl. Petrick (2002), S. 113

<sup>37</sup> Petrick (2002), S. 119

<sup>38</sup> vgl. Salamon et al. (2004), S. 265-266

<sup>39</sup> vgl. Greve (2006), S. 5

<sup>40</sup> vgl. Petrick (2002), S. 112

Entwicklung des Eisenbahnnetzes, die sämtliche Ressourcen des Staates beanspruchte und zur Vernachlässigung anderer wirtschaftlichen Bereiche führte. So spielte der Staat auch in der Entwicklung der Versicherungswirtschaft meist nur eine passive Rolle.<sup>41</sup>

Am 7. Juni 1905 erfolgte der Beschluss zur Auflösung der Personalunion mit Schweden durch das norwegische Storting (Parlament). Schweden forderte eine Verifizierung des Beschlusses durch eine Volksabstimmung. Diese fand am 13. August 1905 statt, bei der das Volk mit 368.208 Ja- zu 184 Nein-Stimmen die Beendigung der Union entschied. Am 13. Oktober 1905 erlangte Norwegen seit 1380 das erste Mal seine Unabhängigkeit wieder.<sup>42</sup>

Die norwegische Versicherungswirtschaft kann bis in das 18. Jahrhundert zurückverfolgt werden. Die Dichte der Versicherungsgesellschaften war bis 1840 in Norwegen sehr gering und die wenigen Einzelversicherer waren nur sporadisch bekannt. Daher wurden vor dieser Zeit Versicherungsverträge überwiegend durch ausländische Versicherungsfirmen geschlossen. Die Folgejahre brachten mehrere Gründungswellen mit sich, die zu einer Etablierung von einer Vielzahl von Versicherungsgesellschaften führte. Zu dieser Zeit wurden zwar verschiedene Formen von Versicherungsunternehmen gegründet, dennoch fand diese Wachstumsperiode weiterhin unter schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen statt. Die allgemeine Versicherungswirtschaft bestand aus VVaGs, die der gemeinnützigen Arbeit und der wirtschaftlichen Selbsthilfe gewidmet waren und aus Versicherungs-AGs, die das Ziel der Gewinnerzielung verfolgten. Da Gegenseitigkeitsgesellschaften von ihren Mitgliedern verwaltet wurden, konnten sie durch die Schaffung von Identität und Homogenität, den Herausforderungen des kollektiven Handelns leichter entgegentreten. Im Gegensatz dazu wurde in AGs zwischen Eigentümern und Kunden unterschieden, die durch diese Teilung weniger Problemen ausgesetzt waren, die durch Vielfalt und soziale Ungleichheit ausgelöst wurden. Diese geringere Einschränkung ermöglichte AGs ein leichteres Vordringen in andere Versicherungsmärkte, da sie im Gegensatz zu VVaGs weniger den Besonderheiten der Gemeinschaft ausgesetzt waren.<sup>43</sup>

Die gegenseitige Organisationsform ermöglichte in der Versicherungswirtschaft eine natürliche Ausweitung des Risiko- und Vorteilsausgleichs, wie etwa durch die Transportversicherung in der Handelsschifffahrt und der Fischerei, oder die gegenseitige Hilfe nach Bränden in den ländlichen Gemeinden. Dennoch stellten VVaGs demgegenüber in zweierlei Hinsicht eine Weiterentwicklung dar. Im Gegensatz zum System der

---

<sup>41</sup> vgl. Færden, (1967)

<sup>42</sup> vgl. Petrick (2002), S. 165

<sup>43</sup> vgl. Greve (2006), S. 5

Schiffbrachversicherung, die auf Einzelverträgen basierte, wurden VVaGs als permanente Organisationen gegründet. Zudem verfügten sie über formale Regeln und dem Grundsatz der Vorauszahlung der Versicherungsbeiträge. Die Versicherung als Instrument zur Risikoteilung zwischen den Mitgliedern war eines der wichtigsten ideologischen Elemente der frühen Gegenseitigkeitsgesellschaften. Diese Ideologie sieht die Versicherung als eine besondere Form der Solidarität in der Gemeinschaft, die das Problem des Trittbrettfahrens minimiert und zu einer natürlichen Begrenzung der Mitgliedschaft führt. Zugangsbeschränkungen für Versicherungen können sinnvoll sein, da die Bedeutung von Vertrauen zunimmt, wenn ceteris paribus die Gefahr durch Fahrlässigkeit oder Betrug ansteigt. Versicherungen waren damit primär zur Lösung des Problems der kollektiven Gewährleistung der Gemeinschaftshilfe zwischen Menschen geschaffen worden, die sich gegenseitig vertrauen. Der Schritt zur Begrenzung der Mitgliedschaft hatte das Ziel, eine übersichtliche Gestaltung und leichtere Überwachung der kollektiven Handlung zu ermöglichen.<sup>44</sup>

Anfänglich wurden vereinzelt Versicherungsgesellschaften gegründet, um die beiden großen Märkte der Feuer- und Seefahrtversicherung zu bedienen. Die Organisationsformen dieser Gesellschaften waren meist VVaGs oder AGs. VVaGs wurden weiter in eine geografisch-begrenzte und eine universelle Form eingeteilt.<sup>45</sup> Beide dieser Formen hatten das Bestreben, dass der Kunde und der Eigentümer in einer Person vereint waren und vertraten die Ideologie, dass Gewinne innerhalb der Gemeinschaft aufzuteilen waren. Im Gegensatz zur begrenzten Form setzte die universelle Form keine geografischen Beschränkungen und schrieb meist auch keine weiteren Aufnahmebedingungen für neue Mitglieder vor. Andererseits verfolgte die universelle Form nicht zwingend die Idee der Gemeinnützigkeit und die Überlappung der sozialen und vertraglichen Verpflichtungen. Stattdessen wurden unpersönliche und allgemeine vertragliche Rechte und Pflichten mit den Mitgliedern vereinbart. Die universelle Form verfolgte eine gezielt effiziente Eigenverwaltung und die Schaffung eines ausreichend großen Risikopools, um außerordentlich hohe Verluste, die z.B. aus städtischen Flächenbränden oder aus schweren Stürmen auf hoher See entstanden, zu minimieren. Somit wird die universelle Form auf einer Skala mit zwei Extrema, nämlich einerseits die beschränkte und rein gemeinschaftsorientierte VVaG und andererseits die rein kommerziell ausgerichtete AG, in die Mitte gestellt.<sup>46</sup> Norwegens Versicherungsindustrie expandierte über die Jahre und

---

<sup>44</sup> vgl. Greve (2006), S. 6-7

<sup>45</sup> vgl. Greve (2006), S. 5-6

<sup>46</sup> vgl. Greve (2006), S. 9-10

immer mehr Teilmärkte wurden bedient, aber neue Organisationsformen haben sich dabei nicht manifestiert.<sup>47 48</sup>

Die heutige Fassung des norwegischen Versicherungsgesetzes legt in Artikel 3 § 3-1 explizit die zulässige Gesellschaftsform für Versicherungen fest. Da diese gemäß den Vorschriften entweder als AG oder als VVaG organisiert sein müssen, wird im Folgenden die historische Analyse auf diese beiden Gesellschaftsformen beschränkt.

## 1. Geschichte der privaten Versicherungsgesellschaften

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts waren private Versicherungsgesellschaften<sup>49</sup> in Norwegen rar, zum Teil deshalb, weil nach dem Ende der Personalunion mit Dänemark die meisten Kernorganisationen, wie z.B. Geschäftsbanken, die am häufigsten als AGs organisiert waren, in Dänemark verblieben. Somit zählten die Versicherungsgesellschaften zu den Pionieren bei der Gründung von AGs. Der erste norwegische Versicherer, der als AG organisiert war, war der Seefahrtversicherer *Det norske Sjø Assurance Selskab*<sup>50</sup>, gegründet 1808 in Christiania. Er war nicht ausschließlich auf Gewinnerzielung ausgerichtet, weil seine Ziele auch der Förderung der Lieferung von Lebensmitteln zwischen Dänemark und Norwegen durch die englische Seeblockade dienten. Als *Det norske Sjø Assurance Selskab* im Jahr 1820 insolvent ging, verschwand mit ihr vorerst die Form der AG bei Versicherungsunternehmen.<sup>51</sup> Sie tauchte erst 1838 in Bergen, mit der Gründung der Feuerversicherungsgesellschaft *Det norske Brandassuranceselskab paa Varer og Effekter*, später bekannt als *Gamle Bergen* wieder auf. Durch sie konnten Versicherungspolicen abgeschlossen werden, die u.a. Vorräte, Haushaltswaren, Einrichtungsgegenstände und Kleidung versicherten. Zuvor konnten solche Dienstleistungen nur mit der Unterstützung einiger weniger Versicherungsmakler über ausländische Versicherer in Anspruch genommen werden.<sup>52</sup> Im Jahr 1900 wurde *Gamle Bergen*, die ebenfalls in Bergen gegründete wurde in *Vesta Brandforsikringselskabet* eingegliedert. Der norwegische Geschäftsmann und Politiker, Frederik Georg Gade gründete 1880 *Vesta* und in 1884 *Hygea*, die von da an als *Vesta-Hygea* im Volksmund bekannt war.<sup>53 54</sup> Während der Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit von *Vesta* auf der

---

<sup>47</sup> vgl. Greve (2006), S. 5-6

<sup>48</sup> Eine Übersicht der norwegischen Lebens- und Schadensversicherungsgesellschaften ab 1767 befindet sich im Anhang unter A-7.

<sup>49</sup> Das norwegische Gesetz unterscheidet erst seit 1997 zwischen *Aksjeselskaper* (AS – private Aktiengesellschaft bzw. GmbH) und *Allmennaksjeselskap* (ASA – öffentliche Aktiengesellschaft). Eine Übersicht der Definition norwegischer Gesellschaftsformen befindet sich im Anhang auf Seite iii.

<sup>50</sup> vgl. Espeli (2011), S. 49

<sup>51</sup> vgl. Greve (2006), S. 9

<sup>52</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – Storebrand

<sup>53</sup> vgl. Vesta Forsikring AS

<sup>54</sup> vgl. Bull et al. (1929), S. 334-335

Brandschutzversicherung lag, hatte sich *Hygea* primär auf Lebensversicherungen spezialisiert. Die Gruppe fusionierte mit der Zeit mit weiteren Versicherungsgesellschaften, so beispielsweise in 1966 mit *Æolus* und *Bergens Brand*. Ein Nebeneffekt der Fusion war, dass *Vesta* zum Mehrheitseigentümer der Lebensversicherungsgesellschaft *Norsk Kollektiv Pensjonskasse A/S (NKP)* wurde, in der *Bergens Brand* und *Æolus* große Beteiligungen besaßen. Daraus entstand die Bestrebung eine Umstrukturierung durch die Fusion von *NKP* und *Vesta's Hygea* vorzunehmen. Allerdings konnte *Vesta* aufgrund der besonderen Stimmrechtsbeschränkungen keine strukturellen Änderungen durchsetzen und die Situation endete in einem schwierigen Verhältnis zwischen den beiden Lebensversicherungsunternehmen. Die Fusion von *NKP* und *Hygea* konnte erst vollendet werden, nachdem 1989 die *Vesta* Gruppe vom schwedischen Konglomeraten *Skandia* aufgekauft wurde. *Skandia* konnte letztendlich *NKP* und *Hygea* zur neuen Gesellschaft *Vital Forsikring* umstrukturieren. Während seiner Geschichte durchlief die *Vesta Gruppen* mehrere Namensänderungen, so auch 1984 als *Norske Assuranceunion A/S* in die Gruppe eingegliedert wurde. Aus *Forsikringsaktieselskapet Vesta* wurde *Vesta-Gruppen A/S* und die Schadens-Portfolios wurden in die 100%ige Tochtergesellschaft *Vesta Skade* umdisponiert, die durch den Zukauf von *Norske Assuranceunion A/S* entstand. *Vesta Skade* begann eine aktive Akquisitionsstrategie zu verfolgen und in kurzer Zeit wurde das Unternehmen durch *Stavanger Forsikringsselskap A/S* und dem Seefahrtversicherer *Polaris Assuranse A/S* erweitert. Während die erste Gesellschaft gänzlich in *Vesta Skade* eingegliedert wurde, wurde *Polaris Assuranse A/S* 1989 an den VVaG *UNI Forsikring* (bis 1987 *Norges Brannkasse* genannt) verkauft, die 1990 in die AG *UNI Skadeforsikring A/S* demutualisiert und später Bestandteil der *Storebrand ASA* wurde.<sup>55</sup> Bereits 1999 verkaufte *Skandia* die *Vesta Gruppen* bestehend aus *Skadeselskapene Vesta Forsikring*, *Vesta Dial*, *Aktiv* und *Vesta Liv* der danske *Tryg-Baltica*, die wiederum Teil der dänischen Finanzgruppe *Unidanmark* war. In 2002 wurde *Unidanmark* in die *Nordea Gruppe* eingegliedert und *Vesta* bildet seitdem mit *Tyrg Forsikring*, Dänemarks größten Schadensversicherungsgesellschaft die *TrygVesta Gruppe*, die seit 2010 den Namen *Tryg* trägt. Dabei wurde das Lebensversicherungsgeschäft von *Vesta* an *Nordea Liv* zusammen mit *Norske Liv* übertragen.<sup>56 57</sup>

In Christiania wurde die erste Feuerversicherungs-AG *Christiania Almindelige Brandforsikrings-Selskap for Varer og Effekter* im Jahr 1847 gegründet. Die Initiative zur Gründung der AG kam durch einen Artikel im Morgenbladet am 17.3.1847, indem der Journalist und späterer Rechtsanwalt des Obersten Gerichtshofs, Daniel Kildal, die Leser

---

<sup>55</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – Vesta

<sup>56</sup> vgl. Vesta Forsikring AS

<sup>57</sup> vgl. Tryg

aufforderte mit ihm zusammen ein Emissionsprospekt aufzusetzen. Kildal war bereits im Jahr zuvor an der Etablierung der *Christiania Bank og Kreditkasse* beteiligt gewesen und brachte dementsprechend das nötige Wissen zur Gründung von Gesellschaften mit. Am 8.4.1847 wurde das Prospekt von zwei Handelshäusern der Stadt, *Ths. Joh. Heftye & Søn* und *A. Grüning & Co.* sowie Jacob Dybwad, dem Vertreter vom *Gamle Bergen* in Christiania und weiteren bekannten Persönlichkeiten der Zeit unterzeichnet. Das Grundkapital von 300.000 Specidaler wurde durch die Ausgabe von 3.000 Aktien gebildet und im ganzen Land emittiert. Die Gründung der AG in Christiania – im Volksmund auch *Storebrand* genannt – wurde vermutlich auch dadurch begünstigt, dass im Vorjahr die Aktien von *Gamle Bergen* eine Rendite von 18% erwirtschafteten. Im Jahr 1856 erfolgte eine Umstrukturierung des Geschäftsfeldes. Zunächst wurde die Brandversicherung in Industrien, wie Forstwirtschaft, Seefahrt und Bauwirtschaft unterteilt. Später erfolgte eine zusätzliche Klassifizierung der Versicherungsobjekte in Risikoklassen und *Storebrand* begann gleichzeitig mit einer systematischen Rückversicherungsstrategie, um die eigenen Risiken zu diversifizieren. Diese Strategie hat sich auszahlt, da in den Folgejahren sowohl Christiania als auch die Kommunen Moss und Drammen von verheerenden Feuern in großen Teilen zerstört wurden und *Storebrand* durch die Rückversicherung ihren Verpflichtungen nachkommen konnte. Anlässlich der Ereignisse initiierte *Storebrand* ein Treffen mit anderen Versicherern, um neue Tarife für die Städte festzulegen. Allerdings stellte sich bereits nach wenigen Monaten heraus, dass andere Unternehmen nicht den Bedingungen der neuen Tarifvereinbarungen folgten und der Preiskrieg sich weiter verschärfte. *Storebrand* gründete 1861 die norwegische Lebensversicherungsgesellschaft *Idun*, an der sie zu 72,7% beteiligt war und mit der sie eine gemeinsame Verwaltung teilte. Ursprünglich war die Idee Lebensversicherungen als eigenen Wirtschaftszweig in *Storebrand* zu etablieren, aber aufgrund des Widerstandes vom Prüfungsausschuss konnte diese Idee nicht umgesetzt werden und die Zweige der Lebens- und Schadensversicherung wurden weiterhin getrennt betrieben. Allen voran war der Ausschussvorsitzende Dr. Ole Jacob Broch gegen die Schaffung einer Lebensversicherung innerhalb von *Storebrand*. Er war im Jahre 1847 die treibende Kraft hinter der Gründung von *Christiania almindelige gjensidige Forsørgelsesanstalt* und vertrat die Meinung, dass Lebens- und Sachversicherungen einer fundamentalen Ungleichheit unterliegen. Diese begründete er damit, dass Lebensversicherungen auf Grundlage der sozialen und philanthropischen Initiative beruhen, während Sachversicherungen den geschäftlichen und Gewinn akzentuierten Unterfangen dienen. Daher sollten die beiden Versicherungsarten durch separate Gesellschaften angeboten werden.<sup>58</sup>

---

<sup>58</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – Storebrand

*Storebrand* expandierte schnell, sowohl auf dem heimischen Versicherungsmarkt als auch im Ausland. Ab 1868 vertrieben direkte Vermittler in Stockholm, Göteborg und Malmö die Versicherungsprodukte. Weitere Standorte folgten ein Jahr später in Kopenhagen, Flensburg, Hamburg und Berlin und bis 1870 war *Storebrand* auch in Finnland vertreten. Trotz des schnellen Vordringens in ausländische Märkte brachten die Geschäfte nur wenig Erfolg und das Unternehmen zog sich bald wieder von den Märkten, bis auf die in Schweden und Finnland, zurück. Im Jahr 1872 erfolgte ein Kooperationsversuch mit zwei britischen und zwei österreichischen Rückversicherern. Nachdem letztgenannte Insolvenz angemeldet haben, musste *Storebrand* unter Inkaufnahme hoher Verluste auch diese Märkte verlassen. Ein weiterer Expansionsversuch erfolgte 1880 in Kooperation mit *Norge* und *Bergens Brand* durch eine Zweigstelle für Rückversicherungen in London. Jedoch konnte auch diese Stelle aufgrund der starken Konkurrenz sowie drei Verlustjahren in Folge nicht gehalten werden. Im Jahr 1886 rutschte auch das schwedische Direktgeschäft ohne Aussicht auf Besserung in die Verlustzone. *Storebrand* nahm daher ein Angebot von *Skandia* an und tauschte ihr schwedisches gegen das norwegische Vertriebsgeschäft von *Skandia*. Ein Jahr später in 1878 wurde der Name *Storebrand* zum ersten Mal offiziell in einer Police verwendet, wenn auch nur in Kombination mit dem zu der Zeit inzwischen vereinfachten Namen *Christiania Almindelige Brandforsikrings-Selskab*. Der Name *Storebrand* wurde erst ab 1915 die offizielle Bezeichnung. Trotz der erfolglosen Expansionsversuche unterzeichnete *Storebrand* mit *Vesta* in 1902 ein Abkommen über ein gemeinsames Rückversicherungsgeschäft in Schweden und Dänemark. Die Kooperation wurde aufgrund aussichtloser Geschäfte 1918 von *Storebrand* beendet. In den nachfolgenden fünf Jahrzehnten versuchte *Storebrand* in den verschiedenen Märkten weiter zu wachsen und akquirierte eine Vielzahl von Gesellschaften, so auch *Europeiske*, den größten norwegischen Reiseversicherer. Mitte der 1960er Jahre entstand durch die Fusion von *Livsforsikringsselskapet Brage* mit *Det Norske Livsforsikringsselskap Fram* die größte private Lebensversicherungsgesellschaft Norwegens *Norden Livsforsikring A/S* und zugleich *Storebrands* größter Konkurrent. Am 11.8.1983 stimmte die Regierung dem Zusammenschuss der beiden Holdinggesellschaften *Norden Livsforsikring A/S* und der *Storebrand-Indun Gruppe* zu. Die neue Gesellschaft, die zunächst *A/S Storebrand-Norden Livsforsikring* genannt wurde, hatte einen Marktanteil von 20% im gesamten Versicherungssektor und wurde mit einem Vermögen von 7 Mrd. NOK zum größten Einzelunternehmen Norwegens. Nach dem Ende der Finanzkriege der 1970er Jahre erfolgte ein starkes Wachstum auf dem Markt der Lebensversicherungen. Die treibende Kraft des Aufschwungs war der Verkauf von Einmalprämienversicherungen, die auch *Storebrand-Norden Liv* in großen Umfang vertrieb. Hierfür startete *Storebrand* eine Marketingkampagne, die die Botschaft vermittelte, dass dumme Schäfchen ihr Geld zur

Bank bringen und clevere Füchse eine Lebensversicherung abschließen. Dieser Ansatz provozierte immense Missbilligung bei der Regierung und war mit eines der Hauptgründe, die zur Abschaffung der Abzugsfähigkeit von Prämien bei der Ermittlung der individuellen Bemessungsgrundlage des zu versteuernden Einkommens führte.<sup>59 60</sup> Zu Beginn des Jahres 1990 führte die Holdinggesellschaft *Storebrand A/S* intensive Verhandlungen über eine Verschmelzung mit *UNI Forsikring A/S*, die jedoch zu diesem Zeitpunkt noch nicht existierte. Der Grund dafür war, dass die beiden VVaGs *UNI Forsikring – gjensidig livsforsikringssselskap (vormals Norske Folk)* und *UNI Forsikring – gjensidig skadeforsikringssselskap (vormals Norges Brannkasse)* sich in einem Umstrukturierungsprozess befanden, um in zwei AGs demutualisiert zu werden, über die die Holdinggesellschaft *UNI Forsikring A/S* stehen sollte. Der offizielle Hauptzweck der Fusion war die Kapitalbeschaffung, wenn diese auch von Kritikern bezweifelt und als Akt der Verhinderung anderer Fusionen am Markt angesehen wurde. Am 30.11.1990 erfolgte die Gründung der Holdinggesellschaft *UNI Forsikring A/S* und die operativen Geschäfte der beiden VVaGs wurden an die jeweilige Versicherungsgesellschaft *UNI Livsforsikring A/S* und *UNI Skadeforsikring A/S* übertragen.<sup>61</sup> Bereits 2005 gründete *Storebrand* die *Storebrand Folkepensjon*, nachdem klar war, dass das Storting die gesetzliche Verpflichtung der betrieblichen Altersvorsorge beschließen wird und diese ab dem 1.1.2006 in Kraft treten wird.<sup>62 63</sup> Im Jahr 2014 gehörten *Storebrand* und *Gjensidige Forsikring* zu den größten Versicherungsgesellschaften Norwegens.<sup>64</sup>

Im Juni 2010 stimmte die Finanzaufsichtsbehörde der Demutualisierung und dem anschließenden Börsengang der *Gjensidige Forsikring BA* zu, die damit zur *Gjensidige Forsikring ASA* wurde.<sup>65</sup> Die Versicherungsgesellschaft blickt auf eine lange Geschichte zurück, die sich bis ins Jahr 1689 zurückverfolgen lässt. In diesem Jahr wurde ein Feuer-VVaG in der Kommune Nes gegründet, der 1922 mit anderen VVaGs unter einem Dachverband zusammengefasst wurde. Zu Beginn der 1920er Jahre existierten schätzungsweise 260 Brandschutz-VVaGs, wobei die meisten nicht ausreichend durch einen Rückversicherungsträger für den Fall von Großbränden abgedeckt waren. Im Jahr 1920 wurden deshalb eine Kommission und ein Arbeitsausschuss eingerichtet, um die Gründung einer zentralen Rückversicherungsstelle vorzubereiten. Diese wurde am 17.10.1922 als *Samtrygd – Norsk Gjensidig Forsikringsforening* in Oslo etabliert. Doch die

---

<sup>59</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Storebrand

<sup>60</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Brage

<sup>61</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Brage

<sup>62</sup> vgl. Storebrand Annual Report (2012), S. 4

<sup>63</sup> vgl. Altinn (2013)

<sup>64</sup> vgl. Forbes Global 2000

<sup>65</sup> vgl. Regjeringen (2010)

Bildung des Dachverbands stieß auf breite Skepsis bei den VVaGs und nur 23 der 260 Gesellschaften sind *Samtrygd* beigetreten. Die größte Kritik war, dass unterschiedliche Risikoklassen unter einem Hut gebündelt wurden. Daher wurde die Organisation bereits nach wenigen Monaten in drei Bereiche untergliedert, die neben der Rückversicherung eine städtische und ländliche Versicherungskasse umfasste. Diese wurden später in eine Immobilien- und Mobilienkasse umorganisiert. Diese Umstrukturierung hat schließlich dazu beigetragen, dass bis zum Ende des Jahres 1926 *Samtrygd* bereits 129 VVaGs zu ihren Mitgliedern zählte.<sup>66</sup> Als Dachverbandsorganisation unterstützte *Samtrygd* auch die Formation von Gesellschaften in anderen Versicherungszweigen. Der Direktor Hjalmar Steenstrup und der Geschäftsleiter Olav Hernæs von *Samtrygd* waren beide Schlüsselpersonen bei der Gründung der ersten norwegischen Kraftfahrzeugs-VVaG *Norsk Biltforsikringsforening, gjensidig (NBG)* in 1928 und dem Taxi-VVaG *Drosjeforsikringen, Gjensidig* in 1930.<sup>67</sup> <sup>68</sup> Bis 1958 agierte *Samtrygd* in erster Linie als Feuer- und Rückversicherer, bis im Juni desselben Jahres die Lizenz für alle anderen Versicherungssparten, mit Ausnahme der Kreditversicherung, erlangt wurde. Anschließend wurden Kooperationsverträge mit dem norwegischen Bauernverband geschlossen und in 1964 die Viehversicherer *Tyr* und *Odin* eingegliedert, die dazu führte, dass *Samtrygd* zur größten Versicherungsgesellschaft im landwirtschaftlichen Sektor wurde. Bereits 1962 gründete *Samtrygd* mit verschiedenen Sparkassen und Brandversicherungsgesellschaften die *Kredittforsikringsselskapet Samkreditt*, eine Kreditversicherungsgesellschaft, die 1986 mit *Agder Assuranceselskap A/S* fusionierte und ein Jahr später von *Gjensidige Norsk Skadeforsikring* übernommen und in *Gjensidige Kredittforsikring AS* umbenannt wurde. Durch eine Vielzahl von Fusionen ist die Anzahl der Feuerversicherungsgesellschaften zwischen 1960 und 1970 von 227 auf 134 gesunken. Im Jahr 1974 fusionierte auch *Samtrygd* mit der Kraftfahrzeugs-VVaG *NBG* und wurde unter dem Namen *Samtrygd-NBG, Norsk Skadeforsikring Gjensidig* zum größten Kraftfahrzeugversicherer des Landes. Im selben Jahr unterzeichneten *Samtrygd* und der Lebensversicherer *Gjensidige Liv* eine Kooperationsvereinbarung. Ab 1976 verwendeten die beiden Unternehmen – *Gjensidige Norsk Skadeforsikring* und *Gjensidige Liv* – aus marktstrategischen Gründen den Namen *Gjensidige Forsikring*. Im Jahr 1982 bestrebte *Gjensidige Norsk Skadeforsikring* mit *Norges Brannkasse* eine Kooperationsgemeinschaft einzugehen, um die Stellung der VVaGs am Markt zu stärken. Zunächst wurden Gespräche und Verhandlungen geführt, allerdings beendete *Norges Brannkasse* diese bereits nach kurzer Zeit. Es stellte sich heraus, dass *Norges Brannkasse* die Absicht hatte ein Abkommen mit *NKP* zu unterzeichnen. Doch auch

---

<sup>66</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – *Samtrygd*

<sup>67</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – *NBG*

<sup>68</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – *Drosjeforsikringen*

dieses Ziel wurde verworfen und letztlich ging *Norges Brannkasse* 1982 eine Kooperationsvereinbarung mit *Norske Folk Livs- og Pensjonforsikring* ein. Diese Gesellschaft wurde 1917 als *Livsforsikrings-Aktieselskapet Norske Folk* gegründet, 1939 in *Norske Folk Livs- og Pensjonsforsikring A/S* umbenannt und 1979 von einer AG in ein VVaG umgewandelt. Die Remutualisierung wurde durch das Bedenken des Rates des norwegischen Versicherungswesens *Forsikringsrådet* ausgelöst. Dieser prangerte die Bestimmungen des neuen Aktiengesetzes *Lov om aksjeselskaper* vom 4.7.1976 an und befürchtete den Verlust der Unabhängigkeit der Gesellschaften durch die neuen Gesetzesbestimmungen. Das neue Gesetz erforderte eine 2/3 Stimm- und Kapitalmehrheit für jegliche Änderung von Satzungsbestimmungen. Zudem plädierte der Rat für eine Stärkung der Stellung der VVaGs. Neben *Forsikringsrådet* befürworteten auch die Politiker und Medien die Remutualisierung, die am 29.3.1979 erfolgte. Allerdings erfolgte schon kurze Zeit später im Jahr 1987 die Umbenennung der beiden Gesellschaften *Norges Brannkasse* in *UNI Forsikring – gjensidig skadeforsikringsselskap* und *Norske Folk gjensidig livsforsikringsselskap* in *UNI Forsikring – gjensidig livsforsikringsselskap*. Im Jahr 1990 folgte die Demutualisierung beider Gesellschaften und schließlich die Zusammenfassung beider Unternehmen unter der Holding *UNI Forsikring A/S*. Die Umwandlungen und Fusionen endeten als 1991 *UNI Skadeforsikring A/S* mit *Storebrand Skadeforsikring A/S* und *UNI Livsforsikring A/S* mit *A/S Storebrand Livsforsikring* verschmolzen wurden und damit den Grundstein für den heutigen Konzern *Storebrand ASA* bildeten.<sup>69 70 71 72</sup>

In der Schifffahrt waren AGs, anders als VVaGs, die sich hauptsächlich auf die Rumpfversicherung spezialisiert haben, meist im Segment der Fracht- und Transportversicherung zu finden. Die ersten Seefahrtversicherungs-AGs *Det Bergenske Sjøassuranceelskab* und *Christiania Sjøforsikringsselskab* wurden 1845 in Bergen und 1847 in Christiania gegründet. *Bergenske Sjø* war in erster Linie ein Anbieter für Transportversicherungen auf der Route von Nord-Norwegen nach Bergen für Waren, wie getrocknetem Fisch und Lebertran. In der Regel verwendeten die Händler in Bergen die Bedingungen für ihre Versicherungsgeschäfte, die sie durch den Handel mit Hamburger Kaufmannshäusern auf Basis der *Hamburger Assekurantz und Haverey-Ordnung* von 1731, dem *Allgemeinen Plan hamburgischer See-Versicherung* von 1847 und der *Hamburg-Bedingungen* von 1867 kannten. Bis zum Jahr 1870 waren eine ganze Reihe schwedische, deutsche, österreichische und schweizerische Unternehmen durch Vermittler

---

<sup>69</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – NKP

<sup>70</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Brage

<sup>71</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Norske Folk

<sup>72</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Samtrygd

auf dem norwegischen Markt vertreten. Die gute Wirtschaftslage der frühen 1870er Jahre führte zur Gründung neuer Unternehmen wie *Poseidon* in Christiania, *Union* in Bergen und *Allianz* in Stavanger, welche alle im Jahr 1871 gegründet wurden. Weitere Unternehmen folgten in Arendal und Trondheim. In 1875 gab es 16 norwegische Seefahrtversicherungs-AGs am Markt und eine Vielzahl von Agenten ausländischer Gesellschaften. Die Krise der 1890er traf nicht nur die VVaGs hart, sondern auch die AGs. Neun der 15 Versicherungs-AGs verließen den Markt und nach 1897 blieben lediglich sechs bestehen: *Christiania Sø* und *Poseidon* in Christiania, *Æolus* und *Union* in Bergen sowie *Stavanger Sø* und *Arendals Sø*.<sup>73</sup> Im Jahr 1895 gründeten die AGs den *Norske Sjøforsikringsselskabers Forening* – Verband der norwegischen Seeversicherungsunternehmen auf Initiative von Hans C. Stephensen von *Poseidon*, zusammen mit Harald Hougen von *Christiania Sø*, die zu den führenden Männern des Verbands wurden. Zur Jahrhundertwende wurde ein weiteres Netzwerk namens *Den Norske Forsikringsforenings Transportforsikringsgruppe* – der norwegische Versicherungsverband der Transportversicherungsgesellschaften geschaffen, in dem Unternehmen und Generalagenten für ausländische Unternehmen vertreten waren. Dieser war allerdings mehr für die persönliche Kontaktpflege als für den kommerziellen Vertrieb gedacht.<sup>74</sup> In 1910 lud Hougen die Direktoren von fünf Versicherungsgesellschaften und 47 Versicherungsagenten ein, um die Gründung einer Organisation zu initiieren, die zur zentralen Stelle der Seefahrtversicherungsbranche werden sollte. Durch sie sollten staatliche Einrichtungen, Börsen, Handelsverbände, Schiffseigner und Reeder und andere Gruppen miteinander verbunden werden, um alle wichtigen Fragen, die die Interessen der Schifffahrtversicherung betrafen, miteinander zu diskutieren. Eines der wichtigsten Ziele der Organisation war die Einführung verbindlicher Preise und Bedingungen für Versicherungen, die demnach nicht zur Beschränkung des freien Wettbewerbs führen sollten. In der ersten ordentlichen Hauptversammlung am 15.8.1911 wurde letztendlich *Sjøassurandørernes Centralforening i Kristiania* gegründet, die unter dem Akronym CEFOR bekannt wurde.<sup>75</sup> Ihr 100 jähriges Bestehen feierte die Gesellschaft im Jahr 2011, die weiterhin die Stärkung und Entwicklung der grundlegenden Basiskonzepte der norwegischen Seefahrtversicherungswirtschaft verfolgt und dabei ihre Mitglieder vereint und koordiniert. Die Mitglieder der Organisation sind in den Märkten der Kasko-, Seefracht- und Kriegsversicherung, im P&I (Protection and Indemnity) sowie in der Energie- und Offshore-Versicherung tätig. Zu ihren Mitgliedern zählen heute sowohl VVaGs als auch AGs.<sup>76 77</sup>

---

<sup>73</sup> vgl. Cefor (2011), S. 18, 24

<sup>74</sup> vgl. Cefor (2011), S. 26

<sup>75</sup> vgl. Cefor (2011), S. 28-30

<sup>76</sup> vgl. Cefor – About Cefor

<sup>77</sup> Eine Übersicht der Mitglieder von Cefor befindet sich im Anhang unter A-1.

## Demutualisierung – Umwandlung eines VVaG in eine AG

Im Zuge der Demutualisierung erfolgt ein Rechtsformwechsel einer Versicherungsgesellschaft von einem VVaG in eine AG.<sup>78</sup> Die Gründe für eine Umwandlung können vielseitig sein und können von der verbesserten Eigenkapitalbeschaffung, über einfachere Konzernbildung bis hin zur Erlangung von neuen Vertriebskanälen reichen. Allerdings sind mit dem Formwechsel auch Nachteile verbunden, die den Verlust des Gegenseitigkeitscharakters, oder aber auch den Wegfall der Ausrichtung der Gesellschaft auf die Interessen der Mitglieder und somit den Verlust der Unternehmenskontrolle an die Anteilseigner bedeuten können.<sup>79</sup> Eine große Demutualisierung in Norwegen fand im Jahr 2010 statt, als *Gjensidig Forsikring BA* in eine öffentliche AG umgewandelt wurde. Dabei wurden zunächst sämtliche Anteile an die *Gjensidigestiftelsen* (Stiftung) übertragen. Erst mit dem Beginn des Handelns der Aktien am 10.12.2010 an der Osloer Börse wurden 38,3% der Anteile an mehr als 50.000 Aktionäre ausgegeben, während die restlichen 61,7% in der Hand der Stiftung verblieben.<sup>80</sup> Mit dem Börsengang nahm *Gjensidige Forsikring* 1,66 Mrd. USD ein.<sup>81</sup> Als Gründe für das Verbleiben des Hauptteils der Anteile bei der Stiftung wurden die beständige Eigentümerstruktur sowie stabile Investitionen und die bessere Vorhersehbarkeit der Geschäfte angegeben.<sup>82</sup> Genau dies sind auch die Gründe, welche als großer Nachteil für die Demutualisierung angesehen werden können. Ein weiterer Blick in den Geschäftsbericht von 2014 zeigt, dass der Anteil der *Gjensidigestiftelsen* – wenn auch nur marginal um 0,5% – erhöht wurde und inzwischen bei 62,2% liegt, während die verbleibenden 38,8% unter 34.000 Anteilseignern verteilt sind.<sup>83 84</sup> Außerdem wird darauf verwiesen, dass die Stiftung in erster Linie im Auftrag der Versicherungskunden agiert und die erhaltene Dividende direkt an die Kunden weitergegeben wird.<sup>85</sup> Dennoch wurde die in 2007 gegründete Stiftung im Zuge der Demutualisierung von einer gewöhnlichen in eine finanzielle Stiftung umgewandelt. Zudem wird ganz explizit auf die Gemeinnützigkeit der Stiftung hingewiesen, die insofern entscheidend ist, da norwegische Stiftungen lediglich dann keiner Einkommenssteuer unterliegen, sofern sie als eine Non-Profit-Organisation klassifiziert werden.<sup>86 87</sup> Insofern bleibt es offen, welche tatsächlichen Beweggründe hinter

---

<sup>78</sup> vgl. Gabler Wirtschaftslexikon – Demutualisierung

<sup>79</sup> vgl. Auchinleck, Komar und Mühlbauer (2002), S. 455-458

<sup>80</sup> vgl. Gjensidige – Annual Report 2010, S. 46

<sup>81</sup> vgl. Moen (2010)

<sup>82</sup> vgl. Gjensidige – Annual Report 2010, S. 46

<sup>83</sup> vgl. Gjensidige – Annual Report 2014, S. 21

<sup>84</sup> Eine Übersicht der 20 größten Anteilseigner der Gjensidige Forsikring ASA befindet sich im Anhang unter A-2.

<sup>85</sup> vgl. Gjensidige – Annual Report 2010, S. 46

<sup>86</sup> vgl. Gjensidige Foundation

<sup>87</sup> vgl. Gjems-Onstad

der Konstellation der gegenwärtigen Eigentümerstruktur von *Gjensidige Forsikring ASA* stehen.

## 2. Geschichte der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit

Zur Zeit der Ausbreitung der VVaGs war Norwegen ein junger Staat mit einer sich noch entfaltenden politischen Struktur, sodass Traditionen, Berufe und Religion fest im Gemeindeleben verankert waren. Ländliche Kommunen waren kohäsiver als Städte und hatten andere wirtschaftliche Rollen sowie eine klar definierte hierarchische Struktur, die meist aus Grundbesitzern, Pächtern und landlosen Arbeitern bestand. Landwirte hatten ein wesentliches Interesse an Feuerversicherungsangeboten, da für sie die Absicherung ihrer landwirtschaftlichen Anlagen, aber auch ihrer persönlichen Besitztümer von großer Bedeutung war. Daher richteten Versicherungsgesellschaften am Land ihr Angebot auf Brandversicherungen aus, haben dennoch, wenn auch nur im begrenzten Umfang, zusätzliche Versicherungen, wie z.B. Viehversicherungen angeboten. Fischerei wurde entweder als einzige Beschäftigungstätigkeit oder als Zusatzeinnahmequelle an kleinen Höfen betrieben. Kommunen, die im Wesentlichen auf seemännische Berufe spezialisiert waren, hatten aufgrund der beruflichen und geografischen Mobilität und den höheren Risiken für Leben und Ausrüstung, deutlich größere wirtschaftliche Absicherungsbedürfnisse. In der Fischerei waren das Schiff und die Ausrüstung so essentiell und solch großen Gefahren ausgesetzt, dass ihre Versicherung wesentlich bedeutender war, als eine Feuerversicherung für die Behausung. Inhaber von Handelsschiffen versicherten ihre Schiffe und Transportgüter und die Matrosen ihre Besitztümer. Da die Mitglieder von Landwirtschaft- und Seefahrtsgemeinden gut um die Kosten der wirtschaftlichen Abhängigkeit von Gütern und Dienstleistungen aus den Städten wussten, schätzten sie das Angebot geografisch-begrenzter VVaGs in zweierlei Hinsicht: einerseits um die Abhängigkeiten von Städten zu reduzieren und andererseits das Fortbestehen der gegenseitigen Hilfe zu gewährleisten. Damit hatten aber auch die Gründer von VVaGs starke Anreize in ihren Organisationen die allgemeine Ideologie der gemeinschaftlichen Selbstversorgung zu festigen und gleichzeitig die spezifischen Bedürfnisse der meistverbreiteten Berufsgruppe einer Kommune am besten zu bedienen.<sup>88</sup>

In ländlichen Regionen dominierten örtliche Feuer-VVaGs den Markt der Feuerversicherungen, trotz der Konkurrenz durch staatlich geförderte universelle Feuer-VVaGs, die wiederum in den Städten stärker gefragt waren. Der Grund hierfür war, dass VVaGs für Brandschutz in ländlichen Kommunen besser die Risiken evaluieren und ihre

---

<sup>88</sup> vgl. Greve (2006), S. 11-12

Mitglieder stärker in die Organisation einbinden konnten, da sie vor Ort ansässig waren. Deshalb hatten staatliche Versicherungsvereine nur eine schwache Stellung bei den Bauern. Außerdem waren die Landwirte nicht bereit für die städtische Bevölkerung die höheren Risiken für Brände mitzutragen, die sich in den eng besiedelten Städten schneller ausbreiteten und somit größere Schäden anrichteten. Bedingt durch die höheren Risiken waren zudem die Beiträge der staatlichen VVaGs wesentlich höher. Die ländliche Bauweise, mit den voneinander separierten Gebäuden, ermöglichte es, die Ausbreitung von Feuern besser zu kontrollieren und somit Brandschäden einzugrenzen. Weiterhin verlangten ländliche Feuer-VVaGs, dass ihre Mitglieder Feuerlöschgeräte zur Hand hatten und einige von ihnen mobile Wasserpumpen anschafften, um die fehlenden Feuerwachen in den weniger besiedelten Gebieten zu kompensieren. Die staatlich geförderten universellen VVaGs versicherten in den ländlichen Regionen letztlich nur die Gebäude, die zu groß oder als zu risikoreich eingestuft wurden, sodass die örtlichen VVaGs nicht mehr bereit waren diese zu versichern.<sup>89</sup>

Die Gründung von Versicherungsgesellschaften in Norwegen erfolgte nach dänischem Vorbild. Nach dem großen Brand von Kopenhagen im Jahre 1728 erkannten die dänischen Behörden die Notwendigkeit eines Systems zur Versicherung von Immobilien. Aufgrund rasch wachsender Ballungsgebiete nahmen die Wahrscheinlichkeit und das Ausmaß für Feuerschäden immens zu und beschleunigten die Etablierung eines neuen Versicherungssystems. Das primäre Ziel eines solchen Systems war letztlich die Absicherung der Finanzierung des Wiederaufbaus. Als Resultat wurde 1731 das erste dänische Gesetz zur Feuerversicherung für Kopenhagen verabschiedet und der erste Feuer-VVaG *Brand-Cassen i Kjøbenhavn* gegründet.<sup>90</sup> <sup>91</sup> Zwei Jahrzehnte später dienten die Vorschriften von 1731 als Vorbild für ein ähnliches Gesetz für Christiania, dem heutigen Oslo. Auf Grundlage eines Vorschlags der Stadtverwaltung von Christiania begründete der damalige dänisch-norwegische König Frederik V am 24.12.1753 die erste norwegische Feuerversicherung *Christianiæ Byes Brand Assurance Casse*. Die Versicherung war eine freiwillige, unabhängige und private Organisation und versicherte Gebäudebesitzer in und um Christiania. *Christianiæ Byes* beendete ihre Dienste bereits 1827 und wurde 1860 vollständig aufgelöst.<sup>92</sup>

Weitere Einflüsse auf die Entwicklung der VVaGs in Norwegen hatte das am 13.1.1761 durch Christian VII (Sohn von Frederik V) verabschiedete Brandschutzversicherungsgesetz *Brandforsikringsanordningen for alle købstæder i Danmark* für dänische Städte

---

<sup>89</sup> vgl. Greve (2006), S. 8

<sup>90</sup> vgl. Thomsen (1999)

<sup>91</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Norges Brannkasse

<sup>92</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Norges Brannkasse

(ausgenommen Kopenhagen). Gleichzeitig wurde der Feuer-VVaG *Kjøbstædernes almindelige Brandforsikring* gegründet, dem alle Hauseigentümer der 67 dänischen Provinzstädte verpflichtend beitreten mussten.<sup>93</sup> <sup>94</sup> Nachdem sich das Gesetz als gut anwendbar herausstellte, begann man mit Überlegungen für ein ähnliches Gesetz für Norwegen. Im Jahr 1762 sendete das dänische Handelsministerium Gesetzesentwürfe an norwegische Magistrate, um sich eine Meinung einzuholen. Diese waren allerdings sehr kontrovers. Manche Städte befürchteten, dass eine Feuerversicherung zu kostspielig sein werde und lehnten den Vorschlag ab. Andere wiederum waren der Überzeugung, dass Norwegen und Dänemark in eine gemeinsame Kasse einzahlen sollten. Allerdings befürchtete hierbei das dänische Handelsministerium wiederum, dass aufgrund der höheren Brandgefahr in norwegischen Städten, die Versicherung in Dänemark in Verruf geraten könnte und lehnte daher eine gemeinsame Kasse ab. Das große Feuer im norwegischen Fredrikstad in 1764, bei der 73 der 133 Häuser zerstört wurden, steigerte das allgemeine Interesse einer Feuerversicherungsverordnung und beschleunigte den Prozess der Gesetzesschaffung.<sup>95</sup> So trat am 18.8.1767 durch den König eine dem dänischen Brandschutzversicherungsgesetz ähnliche Verordnung *Brand-Forsikkringsanordning I Særdeleshed for Kjøbstæderne i Norge* für norwegische Städte in Kraft. Demnach wurden alle städtischen Besitzer von öffentlichen und privaten Gebäuden verpflichtet beizutreten und den Wert ihres Eigentumes in 10-Jahres-Rhythmen ermitteln zu lassen. Die Wertermittlung diente in einem Schadensfall als Bemessungsgrundlage für die Beitragszahlung an die Opfer und erfolgte im Verhältnis zum Vermögen.<sup>96</sup> Die Begutachtung der Immobilien wurde durch fachkundige Männer durchgeführt, die jeweils von den Magistraten der Städte ernannt wurden. Der Beitritt zu dem zur Gesetzeseinführung gegründeten VVaG *De norske kjøbstæders almindelige Brandforsikring* war verpflichtend, lediglich Christiania blieb von dieser Bestimmung ausgenommen.<sup>97</sup> Darüber hinaus unterzeichnete der König 1767 eine weitere Verordnung *Forordning, Angaaende Brand-Væsenet for Kjøbstæderne i Norge*, welche die städtischen Feuerwehren mit Ausrüstung versorgen sollte. Allerdings hat es sehr lange gedauert bis die Bereitstellung der Ausstattung vollständig abgeschlossen werden konnte.

In der Zeit von 1760 bis 1770 pochte die Geschäftswelt, allen voran die Zuckerfabriken in Kopenhagen, auf die Absicherung von Vorräten, Warenbeständen und Produktionsanlagen durch Feuerversicherungsgesellschaften. Diese waren allerdings, trotz des bedeutenden Seehandels mit Norwegen und anderen Kontinentalmächten sowie der

---

<sup>93</sup> vgl. Danmark Historien

<sup>94</sup> vgl. Thomsen (1999)

<sup>95</sup> vgl. Mot alminneling brannforsikring

<sup>96</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – Norges Brannkasse

<sup>97</sup> vgl. Amnéus (1900), S. 257

dänischen Handelsbeziehungen zu China, Indien, Afrika und der Karibik, nicht bereit Policen für Transportgüter auszustellen. Die Notwendigkeit der Sachgüterversicherung wurde letztendlich auch von der Politik erkannt, vermutlich auch deshalb, weil der Finanzminister Heinrich Carl von Schimmelmann eine Zuckerfabrik besaß. Am 11.5.1778 unterzeichnete Christian VII die Bestimmungen zur Gründung von *Det Kongelige Octroierede Kjøbenhavnske Brand-Assurance-Compagnie Paa Varrer og Effecter*, eines Feuer-VVaGs für Waren und andere Sachgüter. Allerdings wurden durch das Statut der Gesellschaft feuergefährliche Berufsstände wie Schmiede, Bäcker, Brauereien und Destillieren von einer Mitgliedschaft vollkommen ausgeschlossen.<sup>98</sup>

Ab 1779 wurde auch für Gebäude in Christiania eine Versicherungspflicht eingeführt. Eigentümer, die noch nicht der privaten *Christianiæ Byes Brand Assurance Casse* beigetreten waren, mussten sich durch eine öffentliche Einrichtung absichern. Immobilien in ländlichen Gebieten musste nicht verpflichtend versichert werden, trotzdem hatten auch Hausbesitzer in bestimmten Gegenden außerhalb der Stadt die Möglichkeit sich zu beteiligen. Die Idee des Gesetzes basierte auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die nicht verwendeten Mittel wurden jährlich an die Mitglieder zurückbezahlt. Da dieses Vorgehen sich jedoch als sehr mühselig und zeitintensiv erwies, wurden die Mittel ab 1786 einbehalten und Fonds geschaffen. Die Administration erfolgte für Dänemark und Norwegen gemeinsam durch die Feuerversicherungsanstalt *Den Almindelige Brand-Forsikrings-Anstalt* in Kopenhagen. Nach der Beendigung der Personalunion mit Dänemark wurde der norwegische Teil der *Forsikrings-Anstalt* am 30.11.1814 nach Christiania übersiedelt, dem Finanzministerium untergeordnet und in *Den Almindelige Brandforsikrings-Indretning for Bygninger* (ab 1912 *Norges Brandkasse*, ab 1938 *Norges Brannkasse*) umbenannt. Ab dem 13.3.1819 wurde für das Versicherungsgeschäft im Finanzministerium ein eigenes Versicherungsamt unter der Leitung von Ambrosius Flor Hofgaard geschaffen. Die Verwaltung war sehr klein und bestand lediglich aus zwei Sekretären und einem Kassierer, der gleichzeitig Buchhalter und Schatzmeister der allgemeinen Witwenversorgungskasse war. Im Jahr 1821 wurde auf Vorschlag des Finanzministeriums beschlossen, dass die Beiträge der Feuerversicherung für Bauten auf dem Land lediglich die Hälfte der städtischen Beiträge betragen sollen.<sup>99</sup> Dieser Beschluss wurde aufgrund der unterschiedlichen Brandgefahren gerechtfertigt und trat mit dem neuen Gesetz *Lov angående den Almindelige Brandforsikrings-Indretning for Bygninger* – Allgemeiner Feuerversicherungsgesetz für Gebäude am 1.1.1847 in Kraft. Im Weiteren führte das Gesetz zur Lockerung der allgemeinen Versicherungspflicht in die *Brannkasse*,

---

<sup>98</sup> vgl. Thomsen (1999)

<sup>99</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – Norges Brannkasse

die bis 1847 den norwegischen Versicherungsmarkt dominierte und begünstigte damit das Entstehen neuer Versicherungsgesellschaften. Nach mehreren Jahren der Diskussion gründeten norwegische und ausländische Feuerversicherungsgesellschaften im Jahr 1876 *Den norske Brand-Tarifforening*. Zu den Gründern zählten sieben norwegische und 16 ausländische Gesellschaften. Das Ziel war gemeinsame Tarife und Versicherungsbedingungen zu schaffen und so dem zunehmenden Wettbewerbsdruck entgegenzuwirken. Zum Ende des 19. Jahrhunderts herrschte eine ausgewogene Wettbewerbspolitik im Bereich der allgemeinen Gebäudeversicherung zwischen VVaGs und AGs. Vor allem auch deshalb, da in den meisten Fällen keine Gebäudeversicherungen von AGs übernommen wurden, besonders nicht in Städten, die ursprünglich von *Brannkasse* dominiert waren.<sup>100</sup>

In der Schifffahrtsindustrie waren die Verhältnisse der Versicherungsgesellschaften unterschiedlich von denen der Feuerversicherungsgesellschaften. Geografisch-begrenzte VVaGs konkurrierten mit universellen VVaGs und AGs um die Versicherung üblicher Handelsschiffe, die aufgrund ihrer Bedeutung für die norwegische Wirtschaft einen großen Versicherungsmarkt bildeten. Andere Marktsegmente, wie die Versicherung kleinerer Schiffe wurden von den geografisch-begrenzten VVaGs dominiert. Diesen Markt mieden die AGs der Seefahrtversicherung, da die Risiken für kleine Schiffe unter den harten Betriebsbedingungen übermäßig hoch waren. Einige der besten Fanggebiete befanden sich in sehr gefährlichen Gewässern und der Transport des Fangs zu den zentralen Sammelstellen war für die überladenen Schiffe nicht ungefährlich.<sup>101</sup> Wie schon bei der Feuerversicherung, so auch in der Schifffahrtsindustrie hatte Dänemark einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung von VVaGs. Dänemark pflegte weltweite Handelsbeziehungen in der Seefahrt und nahm somit auch in dessen Versicherung eine Vorreiterrolle ein. Die erste dänische Seefahrtversicherungsgesellschaft wurde am 20.4.1726 in Kopenhagen unter dem Namen *Det Kongelig Octroierede Søsassurance Kompagni* gegründet.<sup>102</sup> Diese sicherte sich eine Monopolstellung und die norwegischen Schiffseigentümer waren bis zur Ende der Union fast ausschließlich in Kopenhagen versichert.<sup>103</sup> Dennoch haben sich auch in Norwegen vereinzelt Versicherungsgesellschaften etabliert, wie der Seefahrt-VVaG *Oxefjordens Gjensidige Søsassuranceforening*, der am 7.2.1806 auf der Insel Borøya gegründet wurde. Der VVaG hatte 29 Gründungsmitglieder, doch bereits bis zum Ende des Jahres wuchs diese Anzahl auf 42. Die Gesellschaft deckte im Falle eines Totalverlustes 4/5 der Versicherungssumme ab und die Hälfte der Kosten für die Reparatur von Schäden,

---

<sup>100</sup> vgl. Den Norske Forsinkringsforening – Storebrand

<sup>101</sup> vgl. Greve (2006), S. 8-9

<sup>102</sup> vgl. Thomsen (1999)

<sup>103</sup> vgl. Amnéus (1900), S. 258

die bis zu 1/6 des Wertes betrugen. Doch bereits im August 1807 stellte die Versicherung ihre Dienste ein, nachdem Dänemark und Norwegen an der Seite von Napoleon in den Krieg gegen England zogen.<sup>104</sup> Zwischen 1808 und 1814 entwickelte sich aufgrund des Krieges ein neuer Versicherungszweig zur Absicherung von Kriegsschäden. So wurde beispielsweise 1808 eine private Gesellschaft *Det Norske Sjø-Assuranceselskab* gegründet, um die Getreidetransporte zwischen Dänemark und Norwegen aufrechtzuerhalten.<sup>105</sup>

Nach dem Ende des Krieges im Jahr 1814 wurde der britische Markt für Holzhandel durch Schutzzölle blockiert und, obwohl Frankreich als neuer Abnehmermarkt erschlossen wurde, litten die norwegischen Handelshäuser unter den Marktbegrenzungen, sodass als Folge der Beschränkungen die Flotten reduziert werden mussten. Der Wendepunkt kam 1826, als norwegische Schiffe Holz aus schwedischen Häfen transportieren durften. Die Konzession der Schweden ermöglichte den Zugang zu größeren Märkten. Der neue Holzhandel in der Ostsee war der Grundstein für eine florierende Schifffahrtsgemeinschaft, die als eine neue Industrie in Norwegen erblühte und nicht nur Zusatzeinnahmen durch Exportgeschäfte bedeutete. Der Aufschwung der Schifffahrt führte auf lokaler Ebene zu einer steigenden Nachfrage nach einfacheren, günstigeren und transparenteren Versicherungspolicen in der Transportindustrie. Im Jahr 1837 erfolgte daher die Gründung von zwei Seefahrt-VVaGs. In den beiden Hochburgen der Schifffahrt in Langesund Fjord mit den Städten Brevik, Skien und Porsgrunn wurde *Langesundsfjordens Assuranceforening* und in Arendal die *Skibsassuranceforeningen i Arendal* gegründet, die damals über die größte Flotte des Landes verfügte. Beide wurden innerhalb der jeweiligen Schifffahrtsgemeinschaft von lokalen Schiffseigentümern gebildet worden. Die meisten Entscheidungen wurden in den Sitzungen der Generalversammlung getroffen und von Verwaltungsräten und Gremien geleitet, die für die Bewertung und Klassifizierung der Tonnage verantwortlich waren. Die Richtlinien der Gesellschaften sorgten für eine einfache Steuerung und ein hohes Maß an Transparenz zwischen den Mitgliedern. *Langesundsfjordens Assuranceforening* wurde bald in *Første Norske Assuranceforening – Erster norwegischer Versicherungsverband* – umbenannt und die Versicherungszeiten in 12 monatige Rhythmen umdefiniert. Die Zeiten wurden sodann vom 15. Februar bis zum 30. September in eine Handelszeit und vom 1. November bis zum 31. Januar in eine Stilllegungszeit eingeteilt, in der die Schiffe im Fjord von Langesund angelegt wurden. Der Handel war auch in der Wintersaison durch zusätzliche und höhere Prämie möglich. *Skibsassuranceforening i Arendal* durchlief eine Reihe von Namensänderungen, so

---

<sup>104</sup> vgl. Cefor (2011), S. 13

<sup>105</sup> vgl. Den Norske Forsikringsforening – Krigsforsikringen

zunächst zu *Den Vestsøndenfjeldske Skibsassuranceforening*, dann zu *Skibsassuranceforeningen i Arendal* und letztlich zu *Dampskibsassuranceforeningen i Arendal*. Während *Første Norske* bald auch Eigentümer außerhalb der lokalen Gemeinschaft zuließ, hielt *Arendals* an einer strengeren Politik fest und erlaubte nur Besitzern den Beitritt, die in der Region der Südküste ansässig waren. Beide VVaGs versicherten Totalverluste, Strandungen, Kollisionen und Reparaturen, die bis zur Höhe von 40% des Schiffswertes übernommen wurden. Den ersten beiden VVaGs folgte bald eine Vielzahl weiterer Gesellschaften, sodass 1860 praktisch die gesamte Flotte der norwegischen Seefahrt durch gegenseitigen Versicherungsschutz abgedeckt war. Ab Ende der 1860er Jahre begannen auch ausländische Versicherungsunternehmen in den norwegischen Markt durch Versicherungsvertreter einzudringen. Während der Markt weiter wuchs, hielten die VVaGs fast das gesamte Rumpfsegment, waren allerdings in anderen Bereichen des Versicherungsangebots, wie z.B. der Frachtgutversicherung durch ausländische Konkurrenten bedroht. Die meisten VVaGs konnten ansehnliche Gewinne erwirtschaften, abgesehen von zwei großen Katastrophen, die gravierende Einbußen für die Rumpfversicherer einbrachte. Die erste ereignete sich im Jahre 1867 als Dutzende von Schiffen im Weißen Meer verschwanden und bei der anderen verursachte ein Hurrikan in der Ostsee in November 1872 die Zerstörung von Hunderten von Schiffen.<sup>106</sup>

Vom Beginn an hatten die VVaGs ihre eigenen Ausschüsse, die die Bewertung und Klassifikation der Schiffe selbst in Versicherungsklassen durchführten. Hierfür haben sie Qualitätskriterien und Klassensysteme selbst festgelegt. Doch bereits nach kurzer Zeit änderte sich die Praxis, als fachkundige Gutachter eine einheitliche Klassifizierung und gemeinsame Struktur eingeführt haben. Besonders für die Rückversicherungsbranche wurde ein kompatibles Klassifikationssystem erforderlich. Bis 1850 wurde ein gemeinsames Regelwerk für Handelsschiffe eingeführt und 1859 eine einheitliche Reihe von Bauvorschriften erlassen. Am 15.6.1864 wurde *Det Norske Veritas (DNV)* offiziell als Klassifikationsgesellschaft von den Versicherungsgesellschaften *Første Norske*, *Drammen*, *Bergens*, *Agder*, *Vestfoldske* und *Det Norske Lloyd* in Christiania konstituiert. Einige bedeutende VVaGs der Zeit, wie *Arendals*, *Fjære Sogn*, *Egersund* und *Stavanger* lehnten zunächst eine Beteiligung ab. Der Grund hierfür war, dass *DNV* Schiffe mit Dampfmaschinen in ihr Versicherungsrepertoire aufnahm. Die Gesellschaften hatten relativ wenig Erfahrung mit Dampfmaschinen und da diese zu jener Zeit noch nicht sehr zuverlässig gearbeitet haben, entstanden durch ihre Anwendung häufig hohe Verluste und Schäden. Erst nachdem *DNV* ihre Bauregelungen auch für Dampfschiffe veröffentlichte sind weitere VVaGs beigetreten. Ein weiterer Effekt dieser Ergänzung war die Gründung von VVaGs

---

<sup>106</sup> vgl. Cefor (2011), S. 14, 18-19

welche auf Dampfschiffe spezialisiert waren. So wurden 1879 die beiden VVaGs *Dampskibsassuranceforeningen Nora* und *Bergens Dampskibsassuranceforeningen* gegründet. Neue Schiffe, die in der DNV registriert werden sollten, mussten gemäß den auferlegten Bauvorschriften gebaut sein und regelmäßig einer Begutachtung unterzogen werden. Ab 1871 wurden die DNV-Zertifikate international anerkannt und 1884 wurde DNV zum legitimierten Nachfolger der Seeversicherungsgesellschaften. Zu diesem Zeitpunkt bestand die Organisation aus 16 VVaGs und sieben AGs.<sup>107 108</sup> Am 12.9.2013 fusionierte die *Stiftung DNV* mit dem *Germanischen Lloyd SE* in Hamburg zum *DNV GL Group*.<sup>109</sup>

Bereits 1869 tauchte die Idee für einheitliche und allgemeingültige Versicherungsbedingungen in der Schifffahrt auf, da diese durch die Vielzahl von Gesellschaften sehr unterschiedlich waren. Dieser Plan hatte den Hamburger Plan von 1852 als Vorbild und die Schirmherrschaft übernahm das DNV. Im Jahr 1871 wurde der norwegische Seeversicherungsplan *Norsk Sjøforsikringsplan* verabschiedet. Er war eine Kodifizierung der einschlägigen Gesetze und Praktiken und wurde zur Grundlage der norwegischen Seetransportversicherung. Mit der Zeit erwies sich der *Norsk Sjøforsikringsplan* für die Versicherungsträger auf dem internationalen Versicherungsmarkt als eine Bereicherung, da er weniger kompliziert formuliert und somit einfacher anzuwenden war als die Bedingungen anderer Gesellschaften.<sup>110</sup> Ab 1885 glitt die Branche in eine Depression. Die Ursachen der Krise lagen einerseits in den schrumpfenden Schiffswerten und andererseits der exzessiven Verwendung von Haftungsverbunden, die besonders den beiden führenden Schifffahrtsstädten Arendal und Stavanger den finanziellen Kollaps brachten. In einem Markt mit sinkenden Werten, wie in der Mitte der 1880er Jahre, konnte ein Schaden für die Eigentümer ein profitables Geschäft sein, da die Höhe der Entschädigungen meist wesentlich größer als die Marktwerte waren. Für die Versicherer bedeutete die zunehmende Kompensation höherer Schäden durch steigende Verluste und somit eine abnehmende Gewinnspanne. Der Bestand der versicherten Schiffe veraltete und Neuzugänge waren meist gebrauchte Schiffe, die zum weiteren Anstieg der Versicherungsansprüche führte. Diese wirkten sich unmittelbar auf die Rumpfversicherer und damit vor allem auf die VVaGs aus. Mehrere Gesellschaften kamen in finanzielle Schwierigkeiten, die zur Auferlegung von hohen Zusatzbeiträgen geführt hat. Nach einem kurzen Aufschwung in 1889/90 brach der Markt erneut zusammen. Die Krise stellte sich als eine strukturelle Krise heraus, die einen Großteil der traditionellen norwegischen Segelschiffgemeinden erodierte. Die Versicherer hatten immer mehr Schwierigkeiten die

---

<sup>107</sup> vgl. Cefor (2011), S. 19-20

<sup>108</sup> vgl. DNV GL

<sup>109</sup> vgl. Börse Frankfurt (2013)

<sup>110</sup> vgl. Cefor (2011), S. 20-21

beiden Segmente der Segelschiffe und Dampfer, wenn auch in getrennten Geschäftsfeldern, auf einen Nenner zu bringen. Der Wandel der Industrie von hölzernen Segelschiffen zu eisernen Dampfern erzeugte zu viele potenzielle Interessenskonflikte. Somit führte die Krise zum Zusammenschluss von mehreren VVaGs, nachdem sechs Gesellschaften ihre Geschäftstätigkeit vollständig aufgeben mussten. Der einzige positive Aspekt war der erhöhte Zugang an Dampfschiffen, welche die Hälfte der Prämieinnahmen in 1895 generierten. Der Großteil der norwegischen Dampferflotte umfasste kleinere Schiffe, die im Wesentlichen auf den europäischen Handel beschränkt waren. Doch in den späten 1880er Jahren entwickelte sich ein spezialisierter Nischenbetrieb, der vor allem durch die Vermittlung von Schiffsmakler entstanden ist. Norwegische Dampfer etablierten und erkämpften sich eine starke Position durch den Handel von Bananen aus Mittelamerika und der Karibik in die USA. Getrieben von dieser Entwicklung erwarben viele Schiffseigentümer an der Südküste Norwegens gebrauchte Eisen- und Stahlschiffe von britischen, deutschen und französischen Händlern, zu günstigen Preisen. Von 1898 bis 1913 wurden mehr als 550 solche Schiffe übernommen, die sich als profitable Investitionen erwiesen. Der neue Handel eröffnete auch für die Transportversicherung neue Möglichkeiten. Die Tatsache, dass viele Schiffsunternehmer der Zeit die Nähe größerer Häfen, wie z.B. Oslo suchten, führte zur Abnahme der Bedeutung von traditionellen und regionalen VVaGs. Die neuen Anforderungen an den Versicherungsschutz führten 1897 und 1907 zur Gründung der norwegischen P&I Clubs *Skuld* und *Gard*, die seither auf der Basis der Gemeinschaftlichkeit agieren.<sup>111</sup>

Mit dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges im Jahr 1914 zeigte sich, dass der Großteil der norwegischen Handelsflotte nicht gegen Kriegsrisiken abgesichert war.<sup>112</sup> Für Norwegen, als Seefahrernation und vollkommen von den Im- und Exporten über die Meereswege abhängig, war eine verlässliche Kriegsversicherung unerlässlich. Daher hat die Regierung am 11.8.1914 ein Komitee mit J. Ludwig Mowinckel einberufen, einem prominenten Reeder, der auch Mitglied des norwegischen Parlaments war, um eine praktikable Lösung für das Problem zu finden. Während der Verband der norwegischen Reeder die freiwillige Mitgliedschaft in dem Kriegs-VVaG präferierte, beschloss das Komitee um Mowinckel eine obligatorische Beteiligung aller norwegischen Schiffe, die im internationalen Handel tätig waren. Die bedeutenderen VVaGs und die Regierung haben temporäre Garantien versprochen, jedoch ohne finanzielle Haftung für die Regierung. Der Plan wurde am 21.8.1914 auf politischer Ebene ratifiziert und die *Krigsforsikringen for norske Skib* – Norwegische Kriegsversicherungsgesellschaft für Schiffseigentümer

---

<sup>111</sup> vgl. Cefor (2011), S. 21-24, 26

<sup>112</sup> vgl. Norwegian Hull Club

gegründet.<sup>113</sup> Die Gesellschaft wurde im Jahr 1923 liquidiert. Allerdings wurde aufgrund der zunehmenden politischen Unruhen in den 1930er Jahren am 30.10.1935 ein neuer VVaG *Den Norske Krigsforsikring for Skib, Gjensidig Forening* geschaffen.<sup>114</sup>

Nach dem Ersten Weltkrieg und in Folge der Finanzkriege der 1920er Jahre reduzierte sich die Anzahl der bedeutenden Seefahrt-VVaGs von 16 auf acht Gesellschaften. Manche der VVaGs wurden aufgelöst, andere durch Größere übernommen, oder durch Fusionen neu geschaffen. Die verbliebenen acht Gesellschaften waren: *Bergens Assuranceforening*, *Bergens Dampskibsassuranceforening*, *Christianssands Dampskibsassuranceforening*, *Dampskibsassuranceforening i Arendal*, *Dampskibsassuranceforening i Nora*, *Skibsassuranceforening i Christiania*, *Dampskibsassuranceforening i Skjold* und *Dampskibsassuranceforening i Vidar*.<sup>115</sup> Der harte Wettbewerb zwischen norwegischen und ausländischen Versicherern führte zu weiteren Zusammenschlüssen, die nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges erfolgten. Die VVaGs waren dem internationalen Wettbewerb nicht gewappnet, weil sie zu klein und zu zahlreich am Markt vertreten waren. In den 1950er Jahren verringerte sich ihre Anzahl weiter auf sieben VVaGs. In den 1960er Jahren, als die amerikanische Konkurrenz zunehmend stärker am Markt vertreten war, wurde die Anzahl der VVaGs der Schifffahrtsindustrie auf vier (*Arendal & Christiania*, *Bergen Skibs*, *Christianssand* und *Unitas*) reduziert. Eine weitere direkte Folge des Wettbewerbs war die Reduktion der Prämien und der Beginn der individuellen Preisgestaltung basierend auf Unfallstatistiken. Im Jahr 1967 brachte die Entdeckung von Nordseeöl in Norwegen in den ersten Jahren der 1970er eine neue Zeit des Wirtschaftswachstums. Die Expansion des Geschäfts durch Rohöltanker bescherte auch den VVaGs wirtschaftlich starke Jahre. So verzeichnete beispielsweise der *Bergen Hull Club* zwischen 1970 und 1973 einen Anstieg der Versicherungspolicen um 50%. Trotz der nachfolgenden Ölkrise ab 1973, die im Zuge des Ölpreisanstiegs folgte und die Schifffahrtsindustrie hart traf, erholte sich diese bis 1977 auf den Stand der Vorkrisenzeit. Bis zum Beginn des neuen Jahrtausends hat *Unitas* 1996 *Christianssand* übernommen und ist 2001 mit *Bergen Skibs* zum *Norwegian Hull Club* fusioniert.<sup>116</sup>

### 3. Empirische Daten zur historischen Analyse der Versicherungswirtschaft

Die Analyse der historischen Entwicklung der norwegischen Versicherungswirtschaft hat gezeigt, dass diese in ihren Anfängen stark durch Dänemark und später durch

---

<sup>113</sup> vgl. Cefor (2011), S. 33

<sup>114</sup> vgl. DNK

<sup>115</sup> vgl. Cefor (2011), S. 37-38

<sup>116</sup> vgl. Norwegian Hull Club

Schweden geprägt wurde. Diese Entwicklung ist sowohl in den ersten Gesetzesfassungen als auch bei der Gründung und Entstehung der ersten Versicherungsgesellschaften zu sehen. Allerdings ist diese Erkenntnis vor dem Hintergrund der politischen Verwicklungen nicht überraschend. Nichtsdestotrotz hat auch die Eigendynamik Norwegens dazu beigetragen, dass mit der Zeit mehr und mehr Versicherungsgesellschaften gegründet wurden.

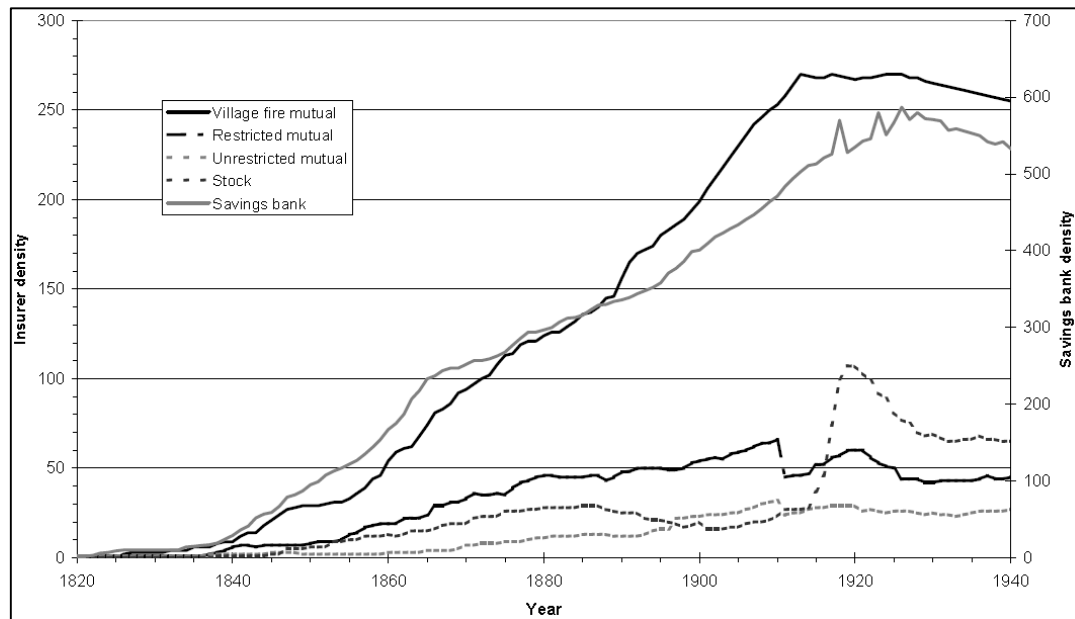


Abbildung 1: Entwicklung der Anzahl von Versicherungsgesellschaften und Sparkassen in Norwegen 1820 – 1940<sup>117</sup>

Im Falle der Feuer-VVaGs wurde besonders durch die Verabschiedung des Allgemeinen Feuerversicherungsgesetzes für Gebäude am 1.1.1847 die Entstehung neuer VVaGs begünstigt. Ab der zweiten Hälfte der 1840er Jahre wurden zunehmend mehr Feuer-VVaGs (Village fire mutual) gegründet, die bis zur Jahrhundertwende um 1900 an die 200 Vereine zählte. Diese Entwicklung wird auch durch Abbildung 1 anschaulich dargestellt. Eine detaillierte Darstellung für die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts zeigt Tabelle 1 mit der Anzahl der Feuer-VVaGs gegliedert nach Verwaltungsbezirken. Dass in einigen Verwaltungsbezirken die Anzahl der Feuer-VVaGs wesentlich höher war als in anderen, so z.B. in Sør und Nord Trøndelag, Rogaland und Møre og Romsdal, könnte auf mehrere Faktoren zurückgeführt werden. Dabei sollten die geografische Größe, die Anzahl der Kommunen sowie die Bevölkerungsentwicklung, dessen Dichte und Zusammensetzung im jeweiligen Verwaltungsbezirk eruiert werden. Eine tiefergehende Betrachtung ausgewählter Faktoren wird in den Kapiteln V. und VI. wieder aufgegriffen.

<sup>117</sup> Greve (2006), S. 48

|                  | 1845      | 1850      | 1855      | 1860      | 1865      | 1875       | 1880       | 1885       | 1890       | 1895       |
|------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Østfold          |           |           |           |           |           | 3          | 4          | 6          | 7          | 6          |
| Akershus         | 1         |           |           |           |           | 1          | 1          | 4          | 7          | 6          |
| Hedmark          | 2         | 2         | 5         | 6         | 7         | 9          | 12         | 12         | 12         | 12         |
| Oppland          | 3         | 4         | 4         | 6         | 12        | 14         | 14         | 13         | 13         | 16         |
| Buskerud         |           |           |           | 3         | 3         | 4          | 4          | 3          | 6          | 7          |
| Vestfold         |           |           | 1         | 1         | 1         | 2          | 2          | 2          | 1          | 1          |
| Telemark         |           |           |           |           |           | 3          | 5          | 4          | 4          | 4          |
| Aust-Agder       |           |           |           |           |           | 3          | 3          | 3          | 2          | 4          |
| Vest-Agder       |           |           |           |           | 1         | 7          | 8          | 7          | 8          | 15         |
| Rogaland         |           |           | 1         | 5         | 9         | 12         | 14         | 17         | 18         | 21         |
| Hordaland        |           |           |           | 1         | 3         | 9          | 9          | 9          | 10         | 10         |
| Sogn og Fjordane |           |           |           |           | 1         | 4          | 4          | 4          | 4          | 11         |
| Møre og Romsdal  | 2         | 3         | 3         | 11        | 12        | 12         | 16         | 17         | 19         | 18         |
| Sør Trøndelag    | 5         | 8         | 8         | 9         | 8         | 11         | 13         | 16         | 21         | 23         |
| Nord Trøndelag   | 12        | 12        | 11        | 14        | 14        | 15         | 16         | 19         | 20         | 18         |
| Nordland         |           |           |           |           |           |            |            |            |            |            |
| Troms            |           |           |           | 1         | 1         | 1          | 1          | 1          | 1          | 1          |
| Finnmark         |           |           |           |           |           |            |            |            |            |            |
| <b>Gesamt</b>    | <b>25</b> | <b>29</b> | <b>33</b> | <b>57</b> | <b>72</b> | <b>110</b> | <b>126</b> | <b>137</b> | <b>153</b> | <b>173</b> |

*Tabelle 1: Entwicklung der Feuerversicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit nach norwegischen Verwaltungsbezirken 1845 – 1895<sup>118 119</sup>*

Ähnliche und weitere Einflussfaktoren können auch bei der Entwicklung der Seefahrt-VVaGs beachtet werden, die in den überwiegenden Fällen als beschränkte VVaGs (Restricted mutual) organisiert waren.<sup>120</sup> Zwar zeigt der Verlauf dieser Kurve in Abbildung 1, dass sich ein größerer Einbruch zwischen 1910 und 1915 ereignet hat, allerdings kann diese Entwicklung nicht gänzlich den Seefahrt-VVaGs zugeschrieben werden. Zunächst schien die Seefahrtindustrie aus dem Nachfrageüberhang der Kriegsjahre zu profitieren. Allerdings führte er bereits ab 1915 zur Inflation, die den Beginn der Finanzkrise des nachfolgenden Jahrzehnts kennzeichnete. Die norwegischen Schiffseigentümer verfolgten eine aktive Akquisitionsstrategie von überwiegend gebrauchten Schiffen aus den Niederlanden, den USA und sogar aus China. Diese führte zu stetig steigenden Preisen und somit zu einer monetären Abundanz, schürte allerdings die Inflation weiter. Während ein 1,8 Tonnen Dampfschiff 1914 einen Neuwert von 350.000 NOK hatte, so steigerte sich der Wert bis 1917 auf 2 Mio. NOK.<sup>121</sup> Für die Versicherungen bedeuteten höher zu versichernde Werte auch höhere Prämien, doch im Falle eines Schadens ebenso höhere Versicherungsleistungen. Besonders in Zeiten stetig wachsender Inflationsraten können diese zu wirtschaftlichen Schwierigkeiten führen, sofern die Versicherungsbeiträge in Jahren mit niedriger Inflationsquote einbezahlt werden und die Versicherungsleistungen in Jahren mit hoher Inflationsquote erfolgen müssen. Tatsächlich ereignete sich dieses Szenario ab Herbst 1916, als die Deutschen ihre Kriegsführung auf U-Boote ausweiteten

<sup>118</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Espeli (2001), S. 52

<sup>119</sup> Eine Übersicht der geografischen Verteilung der Verwaltungsbezirke befindet sich im Anhang unter A-9.

<sup>120</sup> vgl. Greve (2006), S. 8

<sup>121</sup> vgl. Cefor (2011), S. 34

und so bis zum Ende des Krieges 1.169 norwegische Schiffe zerstört haben. Doch nicht nur die Kriegsverluste und die harte Wirtschaftslage, sondern auch die zunehmende Konkurrenz ausländischer Seefahrtversicherer beeinflusste die norwegischen VVaGs der Schifffahrtsindustrie. Diese haben seit dem Beginn des 20. Jahrhunderts zunehmend Marktanteile am Rumpfmarkt verloren. Während VVaGs im Jahr 1900 noch 90% der Tonnage hielten, fiel dieser Anteil bis 1914 auf 45% und reduzierte sich bis 1922 auf 17,5%. Insgesamt führten die Ereignisse zur Liquidierung, zu Übernahmen und Fusionen, sodass ab der Mitte der 1920er Jahre nur noch acht bedeutende Seefahrt-VVaGs am Markt vertreten waren.<sup>122</sup> Angesichts dieser Tatsachen, stimmt der Verlauf der Kurve für beschränkte VVaGs aus Abbildung 1 nicht gänzlich mit den Ereignissen ab 1910 überein, sofern man den Verlauf der Kurve mit den Seefahrt-VVaGs gleichsetzt. Es bleibt daher vorerst ungewiss, welche weiteren Daten die Kurve der beschränkten VVaGs in diesem Verlauf widerspiegelt.

Beim Verlauf des Grafen für die Anzahl der AGs (Stock) ist ein sprunghafter Anstieg zwischen 1915 und 1920 und direkt im Anschluss ein größerer Einbruch festzustellen (vgl. Abbildung 1). In den kriegsführenden Ländern stiegen die Preise während den Jahren 1914 bis 1918 rapide an, die aus einer hohen Nachfrage und einem sehr geringen Angebot resultierten. Doch selbst politisch neutral gebliebene Staaten, so auch Norwegen, konnten sich dieser Entwicklung nicht entziehen. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges erfolgte aufgrund sinkender Preise ein kurzer Aufschwung, der sich positiv auf die Wirtschaft, insbesondere der neutral gebliebenen Staaten, zwischen 1919 und 1920 auswirkte. Die Inflation nahm noch während des Jahres 1919 erneut an Fahrt auf, diese war jedoch durch unterschiedliche Intensitäten in den einzelnen Nationen spürbar. Ab der Mitte der 1920er Jahre wich der Aufschwung einem weltweiten Konjunkturrückgang und resultierte im Kollaps des europäischen Bankensektors. Norwegen traf die Krise besonders stark, da der Staat eine harte Deflationspolitik verfolgte, um die Währung zu stabilisieren und den Goldstandard einzuführen.<sup>123</sup> Im Zuge dessen erfolgte in der Versicherungsbranche eine starke Sanierung der Gesellschaften die in Konkursen, freiwilligen Liquidationen oder in kontrollierten Zusammenschlüssen endete. Während 1920 noch 234 private Versicherungsunternehmen registriert waren, schrumpfte diese Anzahl bis 1940 auf 178 und bis 1960 weiter auf 131 Unternehmen.<sup>124</sup> Abbildung 2 zeigt die Entwicklung der Anzahl der Schadensversicherungsgesellschaften zwischen 1914 und 1960 (*Aksjeselskaper*: AGs, *Gjensidige selskaper*: VVaGs, *Utenladske*: ausländische Unternehmen). Die relativ hohe Zahl ausländischer Unternehmen sollte mit Vorsicht interpretiert werden. Die meisten dieser

---

<sup>122</sup> vgl. Cefor (2011), S. 37-38

<sup>123</sup> vgl. Feinstein et al. (2008), S. 39-46

<sup>124</sup> vgl. Ekberg (2013), S. 3

Unternehmen waren sehr klein und konnten keine starke Position im norwegischen Versicherungssektor ausbauen. Während sie 1914 lediglich 20% der gesamten Prämien einnahmen, sank dieser Anteil bis 1960 auf unter 5%.<sup>125</sup>

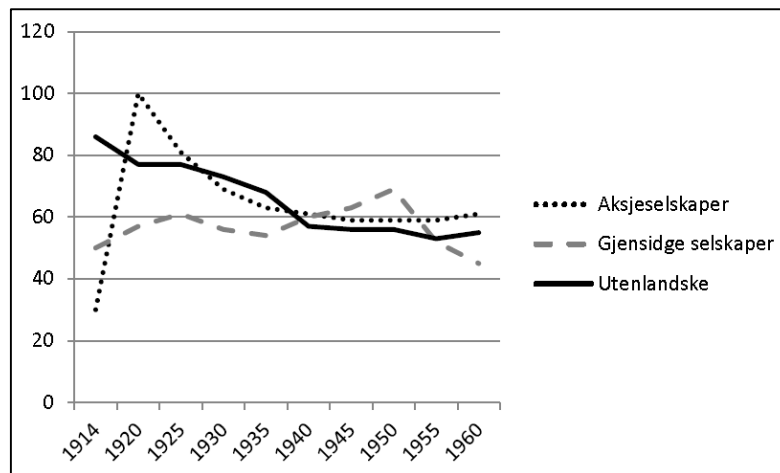


Abbildung 2: Entwicklung der Anzahl von Versicherungsgesellschaften im Bereich der Schadensversicherung in Norwegen 1914 – 1960<sup>126</sup>

Angesichts dieser Tatsache ist die absolute Anzahl der Gesellschaften kein geeigneter Indikator, um über den Erfolg einer Rechtsform, sei diese ein VVaG oder eine AG, eine verlässliche Aussage zu treffen. Um dennoch ein vollständiges Bild über die weitere Entwicklung der Anzahl der Versicherungen zu geben, stellen im Folgenden Tabelle 2 und Abbildung 3 einen weiteren Überblick über die Entwicklung zwischen 1996 und 2013 dar.

|                                                                    | 1996 | 1997 | 1998 | 1999 | 2000 | 2001 | 2002 | 2003 | 2004 | 2005 | 2006 | 2007 | 2008 | 2009 | 2010 | 2011 | 2012 | 2013 |
|--------------------------------------------------------------------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| Lebensversicherer                                                  | 9    | 10   | 10   | 9    | 8    | 8    | 7    | 7    | 6    | 6    | 9    | 10   | 11   | 12   | 12   | 12   | 12   | 12   |
| Schadensversicherer                                                | 52   | 53   | 52   | 51   | 52   | 53   | 52   | 46   | 47   | 46   | 44   | 44   | 45   | 45   | 44   | 43   | 43   | 44   |
| Lokale Seefahrtversicherungsvereine                                | 19   | 18   | 15   | 15   | 14   | 14   | 14   | 13   | 13   | 13   | 13   | 13   | 13   | 13   | 13   | 13   | 12   | 11   |
| Lokale Feuerversicherungsvereine                                   | 39   | 39   | 38   | 22   | 21   | 20   | 20   | 20   | 20   | 20   | 20   | 20   | 20   | 20   | 20   | 19   | 19   | 15   |
| Ausländische Niederlassungen norwegischer Versicherer <sup>1</sup> |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      |      | 9    | 11   | 5    | 12   | 16   | 15   |
| Niederlassungen ausländischer Versicherer in Norwegen              | 18   | 13   | 17   | 21   | 29   | 29   | 29   | 39   | 30   | 39   | 41   | 46   | 37   | 41   | 43   | 37   | 36   | 34   |
| Versicherungsvermittler                                            | 44   | 40   | 41   | 41   | 44   | 49   | 50   | 50   | 49   | 56   | 73   | 91   | 103  | 97   | 98   | 99   | 96   | 97   |
| Private Pensionsfonds                                              | 136  | 136  | 144  | 132  | 130  | 122  | 120  | 107  | 93   | 93   | 91   | 86   | 81   | 76   | 66   | 63   | 56   | 51   |
| Kommunale Pensionsfonds                                            | 31   | 29   | 28   | 26   | 30   | 29   | 29   | 30   | 31   | 29   | 28   | 29   | 30   | 31   | 31   | 32   | 32   | 33   |
| Private Pensionsprogramme                                          | 114  | 104  | 96   | 84   | 80   | 70   | 65   | 50   | 30   | 22   | 19   | 17   | 15   | 9    | 8    | 7    | 5    | 5    |

<sup>1</sup> keine statistischen Daten vor 2008 verfügbar

Tabelle 2: Übersicht der Entwicklung der Anzahl der Versicherungsgesellschaften in ausgewählten Versicherungszweigen in Norwegen 1996 – 2013<sup>127</sup>

<sup>125</sup> vgl. Ekberg (2013), S. 3

<sup>126</sup> Ekberg (2013), S. 3

<sup>127</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage Finanstilsynet – Annual Reports 2000-2013

Zur Veranschaulichung zeigt Abbildung 3 die Werte für lokale Feuer- und Seefahrtversicherungsvereine sowie für Schadens- und Lebensversicherer aus Tabelle 2.

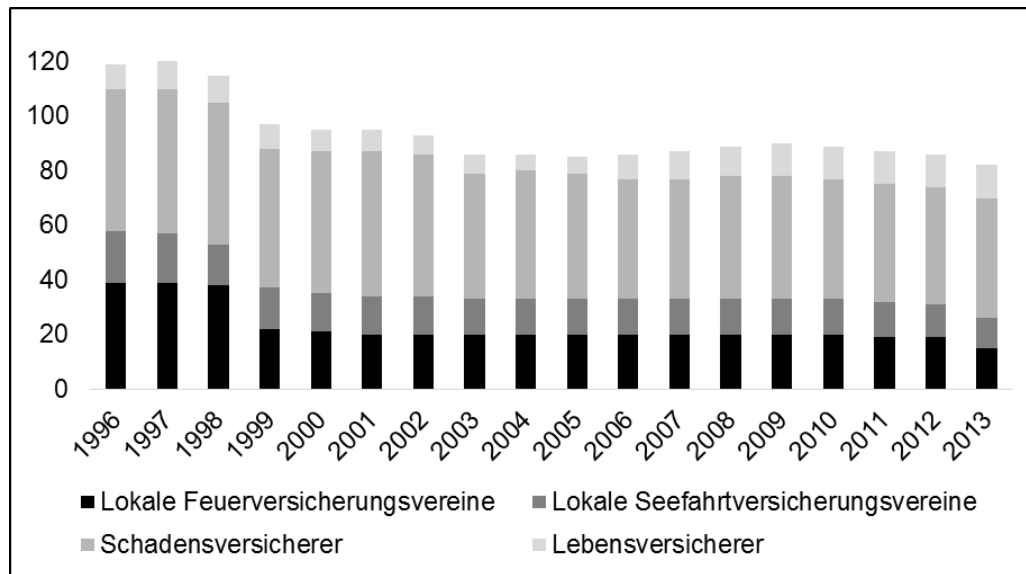


Abbildung 3: Übersicht der Entwicklung der Anzahl Schadens- und Lebensversicherer sowie lokaler Feuer- und Seefahrtversicherungsvereine in Norwegen 1996 – 2013<sup>128</sup>

### Zwischenergebnis

Wie die Analyse des historischen Verlaufs gezeigt hat, unterlag die norwegische Versicherungswirtschaft einer dynamischen Entwicklung. Viele unterschiedliche Versicherer waren einer Reihe von Neugründungen, Liquidierungen, Übernahmen oder Fusionen ausgesetzt. Dabei wirkten sich politische und wirtschaftliche Ereignisse, wie Kriege und Krisen, Gesetzgebung, oder Bedrohung durch ausländische Marktteilnehmer, aber auch der technische Fortschritt – so der Übergang von Segel- zu Dampfschiffen – auf den Versicherungsmarkt aus. Im Zuge dieser Entwicklungen und Prozesse waren VVaGs und AGs im gleichen Maße betroffen. Nichtsdestotrotz, oder gerade aus diesem Grund, haben sich beide Gesellschaftsformen am Markt gehalten und damit eine Daseinsberechtigung erlangt. Eine weitere Rechtfertigung beider Gesellschaftsformen liefert auch die Koexistenzthese, die in Kapitel VI. 2. tiefergehend erläutert wird. Im Weiteren unterliegt aus theoretischer Sicht die Wahl der Rechtsform von Versicherungsunternehmen auch einer Einschränkung. Die Versicherungsökonomik betrachtet Sozialversicherungen „in der Regel [als] Institutionen in Trägerschaft von Genossenschaften (Unfallversicherung), privatrechtliche Unternehmen (betriebliche Krankenversicherung) oder Körperschaften öffentlichen Rechts, bei denen die Errichtung

<sup>128</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage Finanstilsynet – Annual Reports 2000-2013

durch staatlichen Hoheitsakt“<sup>129</sup> erfolgt. Zudem werden Privat-, Individual- oder Marktversicherungen (alle drei Begriffe sollten als Synonym verwendet werden) als AGs, VVaGs oder öffentlich-rechtliche Versicherungen<sup>130</sup> definiert. Andere Rechtsformen, wie z.B. Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH), könnten nicht gewährleisten, dass das Versicherungsunternehmen seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann, die aus den vertraglichen Ansprüchen entstehen.<sup>131</sup>

#### IV. Die norwegische Rechtsgrundlage für Versicherungsgesellschaften

In Norwegen findet die Gesetzgebung durch das Storting statt und wird von Finanstilsynet beaufsichtigt. Die Verankerung des Gesetzes für VVaGs erfolgt in der norwegischen Legislative im *Lov om forsikringselskaper, pensjonsforetak og deres virksomhet mv. (forsikringsvirksomhetsloven)*<sup>132</sup> – Gesetz für Versicherungsgesellschaften, Rentenversicherungsgesellschaften und ihre Geschäftstätigkeiten (Das Versicherungsgesetz (VG)).<sup>133</sup> Es trat am 01.07.2006 in Kraft und ersetzte damit das Gesetz No. 39 vom 10.06.1988 über Versicherungstätigkeiten.<sup>134</sup> <sup>135</sup> Andere Rechtsvorschriften sind für VVaGs nicht bindend, sofern das nicht anders in den Paragraphen des VGs bestimmt wird.

Bei AGs werden gemäß der norwegischen Legislatur zwei Formen unterschieden: *Aksjeselskaper* (AS) und *Allmennaksjeselskaper* (ASA). Der Unterschied zwischen den beiden Formen besteht darin, dass die Aktien der ASA an der Börse frei gehandelt werden können, während die Anteile einer AS der breiten Öffentlichkeit nicht frei zugänglich sind. Zudem bestehen Unterschiede bei den Bestimmungen für das Grundkapital. Während für eine ASA rund 1 Mio. NOK<sup>136</sup> (~110.000 EUR) an Mindestkapital erforderlich sind, sind für eine AS lediglich 30.000 NOK<sup>137</sup> (~3.300 EUR) an Grundkapital vorgeschrieben. Somit wäre in der deutschsprachigen Legislatur die AS einer privaten Aktiengesellschaft bzw. einer GmbH gleichzusetzen.<sup>138</sup> Da allerdings eine GmbH durch ihre beschränkte Haftung keinen hinreichenden Schutz für den Versicherungsnehmer bieten kann, ist sie keine zulässige

---

<sup>129</sup> Schulenburg (2005), S. 13

<sup>130</sup> Definition: „Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, die satzungsgemäß überwiegend in einem historisch bestimmten regionalen Geschäftsgebiet die Lebens- oder Schaden/Unfallversicherung betreiben.“ vgl. Gabler Wirtschaftslexikon – öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen

<sup>131</sup> vgl. Schulenburg (2005), S. 13

<sup>132</sup> vgl. VG: LOV-2005-06-10-44

<sup>133</sup> vgl. Broek et al. (2012a), S. 62

<sup>134</sup> vgl. Finanstilsynet (1988)

<sup>135</sup> vgl. Finanstilsynet (2013), S. 54, § 17-1 und VG: (LOV-2005-06-10-44)

<sup>136</sup> vgl. öAktG: LOV-1997-06-13-45 § 3-1 Abs. 1

<sup>137</sup> vgl. pAktG: LOV-1997-06-13-44 § 3-1 Abs. 1

<sup>138</sup> vgl. Mörsdorf (2012), S. 211

Rechtsform für eine Versicherungsgesellschaft.<sup>139</sup> Im Folgenden werden daher die Begrifflichkeiten private und öffentliche AG verwendet. Die gesetzliche Verankerung der beiden Formen befindet sich im *Lov om aksjeselskaper (aksjeloven)*<sup>140</sup> – Gesetz für private Aktiengesellschaften (pAktG) und im *Lov om allmennaksjeselskaper (allmennaksjeloven)*<sup>141</sup> – Gesetz für öffentliche Aktiengesellschaften (öAktG). Beide Gesetze wurden am 13.06.1997 verabschiedet und traten am 1.1.1999 in Kraft. Die Trennung der beiden Gesellschaftsformen erfolgte im Zuge der Anpassung der Rechtsvorschriften gem. dem Abkommen des Europäischen Wirtschaft Raumes (EWR) mit der Europäischen Union (EU), um den innerhalb der EU herrschenden Grundsätzen zu entsprechen.

## 1. Bestimmungen des norwegischen Gesetzes für Versicherungsunternehmen

### **Abschnitt I VG – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1 – Allgemeine Bestimmungen für Versicherungsunternehmen**

Das VG beinhaltet im ersten Abschnitt Artikel 1 §§ 1-1 ff. VG die allgemeinen Bestimmungen für Versicherungsunternehmen. Die einführenden Bestimmungen gem. § 1-2 VG definieren zunächst, dass Versicherungstätigkeiten nur von Versicherungsgesellschaften und Pensionsfonds betrieben werden sollen. Die Aufteilung der Versicherer und Versicherungsarten erfolgt gem. § 1-3 VG in vier Versicherungszweige: Lebensversicherer und Lebensversicherungen, Kreditversicherer und Kreditversicherungen, Schadensversicherer und Schadensversicherungen sowie Rückversicherer und Rückversicherungen. Gesellschaften eines bestimmten Zweiges sind ohne der Genehmigung von Finanstilsynet nicht berechtigt Produkte eines anderen Zweiges zu vertreiben. Eine Ausnahme stellt die Rückversicherung dar, die in einem gewissen Umfang von allen vier Versicherungszweigen angeboten werden darf. Im Gegensatz dazu ist das Angebot von Rückversicherungsgesellschaften ausschließlich auf Rückversicherungen beschränkt. Weitere Paragraphen des ersten Artikels beinhalten allgemeine Regelungen zu Pensionsfonds, die Verschwiegenheitspflicht der Angestellten in der Versicherungsbranche und die territoriale Reichweite des norwegischen VGs, die hier nicht weiter erläutert werden.

### **Abschnitt II VG – Versicherungsunternehmen**

Der zweite Abschnitt befasst sich von Artikel 2 bis Artikel 6 spezifischer mit Versicherungsunternehmen.

---

<sup>139</sup> vgl. Gabler Wirtschaftslexikon – Versicherungsgesellschaft

<sup>140</sup> vgl. pAktG: LOV-1997-06-13-44

<sup>141</sup> vgl. öAktG: LOV-1997-06-13-45

## Artikel 2 – Lizenzierung

Artikel 2 §§ 2-1 ff. VG enthält die Bestimmungen über die Versicherungslizenz und regelt die Vorschriften zur Ausübung der Geschäftstätigkeit. Gem. § 2-1 VG darf ein Versicherungsunternehmen keine Geschäfte ohne die Lizenz des Königs betreiben, der die Bedingungen für die Vergabe einer Lizenz festlegt. Der Sitz und die Hauptverwaltung der Versicherungsgesellschaft haben in Norwegen zu sein. Eine Lizenz bleibt verwehrt, sofern ein Vorstandsmitglied, der Geschäftsführer oder eine andere, für die Versicherungsgesellschaft verantwortliche Person:

- a. keine Erfahrungen vorweisen kann, die erforderlich sind, um die jeweilige Position auszuüben,
- b. zu einer Straftat verurteilt worden ist, die vermuten lässt, dass die betroffene Person nicht in der Lage ist, die Position auf richtige Art und Weise auszuüben, oder
- c. in seiner Position, oder bei einer früheren Stelle ein Verhalten gezeigt hat, welches annehmen lässt, dass die Person nicht in der Lage ist, die Position in der richtigen Art und Weise auszuführen.

Eine Genehmigung wird nur erteilt, wenn sonst kein Grund zur Annahme besteht, dass:

- a. das Unternehmen nicht den gesetzlichen Anforderungen gerecht wird,
- b. das Startkapital nicht im angemessenen Verhältnis zu der geplanten Tätigkeit steht, oder
- c. die Erteilung der Lizenz Unzuträglichkeiten für Versicherungsnehmer, oder einer Gruppen von Versicherungsnehmern verursacht.

Eine Lizenz wird für einen oder mehrere Versicherungszweige, oder für einen Teil eines Versicherungszweiges gewährt. Für Erstversicherer wird eine Lizenz nur für bestimmte Versicherungszweige erteilt. Die Lizenz kann auf ein bestimmtes geografisches Gebiet, auf eine bestimmte Kundengruppe, oder auf eine andere Art und Weise beschränkt werden.

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten nicht für Versicherungsgesellschaften, deren Firmensitz sich in einem anderen Staat des EWRs befindet. Für die Tätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in Norwegen gelten die Vorschriften des §§ 14 ff. VG.

Der König kann gem. § 2-2 VG eine Lizenz, oder Teile davon, widerrufen, wenn:

- a. der Vorstand, oder andere Gremien der Versicherungsgesellschaft schwerwiegend, oder wiederholt ihre Pflichten gem. dem Gesetz, gem. den gesetzlich festgelegten Verordnungen, oder gem. den Bedingungen der Satzung verletzen,

- b. Unregelmäßigkeiten innerhalb des Managements, oder andere Umstände, die den Bedingungen des zweiten Unterabschnitts § 2-1 a. oder c. VG entsprechen auftreten,
- c. die Versicherungsgesellschaft keine ausreichende finanzielle Grundausstattung aufweisen kann, oder
- d. die Versicherungsgesellschaft keine aktive Geschäftstätigkeit im Versicherungszweig betreibt.

Um eine Versicherungslizenz gem. § 2-1 VG zu erhalten, müssen Versicherungsgesellschaften einen Betriebsplan für die ersten drei Geschäftsjahre gem. § 2-3 Abs. 1 VG vorlegen. Dieser muss folgende Inhalte umfassen:

- a. eine Übersicht der Versicherungsprodukte,
- b. Einzelheiten über das Kapital der Gesellschaft,
- c. ein Budget über Gründungs- und Verwaltungskosten,
- d. Einzelheiten zu den Grundsätzen, wie die Berechnung der Prämien erfolgt,
- e. Einzelheiten über Pläne, die die Rückversicherung betreffen und
- f. eine Prognose über die zu erwartende finanzielle Lage der Gesellschaft nach dem dritten Geschäftsjahr.

Zusätzlich sollen dem Antrag gem. § 2-3 Abs. 2 VG die Satzung der Gesellschaft, eine beglaubigte Kopie des Gesellschaftsvertrags und eine beglaubigte Kopie des Protokolls der ersten Hauptversammlung (HV) beigefügt werden.

### **Artikel 3 – Allgemeine Regeln des Gesellschaftsrechts**

Artikel 3 § 3-1 VG legt die in Norwegen zulässige Gesellschaftsform für Versicherungen fest. Diese müssen entweder als eine private oder öffentliche AG, oder als VVaG organisiert sein. Bedingt durch die Gesellschaftsform muss zusätzlich das jeweils geltende Gesellschaftsrecht für private AGs (pAktG) und öffentliche AGs (öAktG) angewendet werden. Eine Einschränkung für VVaGs erfolgt gem. § 3-1 Abs. 3 VG, denn sofern nicht anders bestimmt wird, gilt das pAktG für sie nicht. Die Satzung einer Versicherungsgesellschaft gem. § 3-2 VG muss vom König genehmigt werden und darf ohne dessen Zustimmung nicht geändert werden. Gem. § 3-3 VG muss die Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Lizenz in das Unternehmensregister eingetragen werden. Dabei liegt es in der Verantwortung des Registrators zu verifizieren, ob die Gesellschaft eine Lizenz gem. § 2-1 VG besitzt und, dass die Eintragung gem. § 3-2 VG ordnungsgemäß erfolgt ist. Weiterhin verweist § 3-3 Abs. 3 VG auf die Anwendung

des § 2-20 pAktG<sup>142</sup> für VVaGs. Dieser Paragraph beinhaltet die Rechte und Pflichten des Versicherungsvereins vor der Eintragung in das Unternehmensregister. Gem. § 2-20 Abs. 1 pAktG kann ein nicht registriertes Unternehmen gegenüber Dritten keine Rechte geltend machen, oder Verpflichtungen eingehen, als solche, die in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag festgelegt sind. Wurden dennoch vor der Registrierung Verpflichtungen im Namen der Gesellschaft eingegangen, so sind gem. § 2-20 Abs. 2 pAktG diejenigen, die die Verpflichtung eingegangen sind, einzeln, oder in der Gemeinschaft, haftbar zu machen, soweit nicht anders mit dem Gläubiger vereinbart. Zudem ist anzunehmen, dass die Verpflichtung nach der Eintragung in das Unternehmensregister, automatisch auf die Gesellschaft übergeht. Wurde eine Vereinbarung vor der Registrierung getroffen und ist diese für die Gesellschaft gem. § 2-20 Abs. 1 pAktG nicht bindend und wusste die Gegenpartei, dass die Gesellschaft nicht registriert ist, so kann die Gegenpartei gem. § 2-20 Abs. 3 pAktG die Vereinbarung missachten, falls die Gesellschaft gem. § 2-18 pAktG nicht innerhalb der Frist von drei Monaten (ab der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags, oder der Satzung gerechnet) eingetragen wurde, oder die Eintragung innerhalb der Frist abgelehnt wurde. Falls der Gegenpartei nicht bewusst war, dass die Gesellschaft nicht registriert ist, kann sie den Vertrag bis zur ordentlichen Registrierung der Gesellschaft widerrufen. Die Bestimmungen dieses Absatzes können durch eine Vereinbarung zwischen dem Gläubiger und der Gesellschaft aufgehoben werden.

#### **Artikel 4 – Gesellschaftsrechtliche Bestimmungen für VVaGs**

Artikel 4 VG beinhaltet die sondergesellschaftsrechtlichen Vorschriften, die für VVaGs anzuwenden sind und sind in den Paragraphen 4-1 bis 4-10 VG definiert.

##### **Gründung**

Gem. § 4-1 Abs. 1 VG erfolgt die Gründung eines VVaGs durch einen oder mehrere Gründer. Bei der Gründung ist ein Gesellschaftsvertrag zu erstellen, zu datieren und zu unterzeichnen, der einen Satzungsentwurf enthält und den Anforderungen des § 4-4 VG gerecht wird. Weiterhin gilt gem. § 4-1 Abs. 2 VG, dass mindestens die Hälfte der Gründer ihren Hauptwohnsitz in Norwegen hat und in den letzten zwei Jahren dort gelebt hat, sofern der König im Einzelfall nicht eine Ausnahme genehmigt. Diese Vorschrift gilt nicht für Staatsbürger der Mitgliedstaaten des EWRs, die im EWR wohnhaft sind. Weiterhin gilt die Vorschrift nicht für juristische Personen, die unter der Legislatur eines Mitgliedstaates der EU oder eines Staates der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) gegründet wurden und die einen Geschäftssitz (gem. Satzung), eine Hauptverwaltung, oder die

---

<sup>142</sup> vgl. pAktG: LOV-1997-06-13-44

Hauptunternehmung innerhalb des Hoheitsgebiets der EU oder der EFTA haben. Der Staat und norwegische Kommunen sowie norwegische GmbHs, Genossenschaften, Vereine und Stiftungen werden entsprechend einer Person mit einem norwegischen Wohnsitz gleichgestellt.

### **Garantiefonds**

Dieser Paragraph wurde durch das *Lov om endringer i finansieringsvirksomhetsloven og enkelte andre lover (kapital- og organisasjonsformer i sparebanksektoren mv.)*<sup>143</sup> – Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzinstitute und anderer Gesetze (Kapital und Organisationsformen im Sparkassensektor etc.) am 19.06.2009 aufgehoben. Im Gesetz No. 39 vom 10.06.1988 war unter Artikel 4 § 4-2 VG das Garantiekapital geregelt. Die Garantie konnte aus einem nachrangigen Darlehen bestehen. Dieser Kredit konnte von einer GmbH, oder einer AG, die zu diesem Zweck gegründet wurde, von einem anderen Unternehmen, oder von anderen Parteien gewährt werden.<sup>144</sup>

### **Satzung**

Die Bestandteile der Satzung einer norwegischen VVaG ist gem. § 4-3 VG i.V.m. § 5-1 VG und § 2-2 pAktG geregelt. Diese hat zu beinhalten:

- a. Die Vorschriften des § 2-2 Nr. 1, 2, 3, 6 und 7 pAktG<sup>145</sup>: Die Satzung muss mindestens den Namen (Nr.1), die Kommune in der die Gesellschaft ihren Hauptsitz hat (Nr.2) und das Feld der Geschäftstätigkeit (Nr.3) ausweisen.<sup>146</sup>
- b. Regeln über die Mitgliedschaft, die Zusammensetzung der HV und Stimmrechte bei der HV.
- c. Die Anzahl der Versicherungsverträge und der Gesamtbetrag der Versicherung, die erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit aufzunehmen.
- d. Regeln über die gegenseitige Haftung der Mitglieder.
- e. Regeln über die Auflösung der Gesellschaft.
- f. Regeln für die Verwendung des Jahresgewinns und für die Deckung von Verlusten.
- g. Regeln für das Stattfinden der HV.
- h. Regeln für die Einberufung der HV und wie diese geschehen soll.

Der Vorstand eines Versicherungsunternehmens hat gem. § 5-1 Abs.1 VG mindestens drei Mitglieder zu haben. Die Mitarbeiter der Gesellschaft werden durch den Vorstand vertreten. Der König kann weitere Bestimmungen in dieser Hinsicht machen. Die Mehrheit

---

<sup>143</sup> vgl. LOV-2009-06-19-46

<sup>144</sup> vgl. Finanstilsynet (1988), S. 9, § 4-2

<sup>145</sup> vgl. pAktG: LOV-1997-06-13-44

<sup>146</sup> Die Punkte 6 und 7 sind in der aktuellen Gesetzesfassung des pAktG nicht enthalten.

der Mitglieder des Vorstandes sollen Personen sein, die nicht von der Gesellschaft, oder von Gesellschaften in der gleichen Gruppe beschäftigt werden. Der Vorstandsvorsitzende soll aus dieser Mehrheit gewählt werden. Weiterhin soll die Satzung Bestimmungen über die Stellvertretung enthalten.

### **Gesellschaftsvertrag**

Der Gesellschaftsvertrag soll zusätzlich zur Satzung gem. § 4-4 VG Folgendes beinhalten:

- a. Die Art der Versicherung.
- b. Wann die Gründungsversammlung abgehalten wird, um die verbindlichen Versicherungsverträge für die Mitglieder zu erstellen.
- c. Die Größe des Garantiefonds, sofern ein solcher vorhanden ist.
- d. Welcher Anteil des Garantiefonds im Einzelfall sofort zu zahlen ist und die Regeln für die Verpflichtungen der bürgenden Gesellschaft, wenn weitere Zahlungen in den Garantiefond zu machen sind, sofern ein Garantiefond vorhanden ist.
- e. Regeln für die Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Garantiefonds, sofern ein solcher vorhanden ist.
- f. Regeln – sofern erforderlich – ob die bürgende Gesellschaft berechtigt ist einen Einfluss auf die Versicherungsgesellschaft auszuüben, oder sie zu beaufsichtigen.
- g. Träger der Gründungskosten und, falls erforderlich, eine Vergütung für die Tätigkeit der Personen, welche die Gründung zustande gebracht haben.

Bestimmungen, die in der Gründungsurkunde nicht festgelegt wurden, dürfen nicht gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden.

### **Abschluss einer Versicherung**

Gem. § 4-5 VG sollen die Genehmigungsvoraussetzungen (gem. § 2-1 VG) nicht für die Aufnahme von Mitgliedern hinderlich sein, soweit die Aufnahme zum Zwecke der Gründung eines VVaGs dient. Allerdings sollen bis zur ordnungsmäßigen Registrierung der Gesellschaft weder Versicherungsverpflichtungen eingegangen noch Mitgliederprämien eingenommen werden.

### **Bekanntmachung der Gründerversammlung**

Die Gründer müssen die Mitglieder zu der Gründerversammlung gem. § 4-6 VG einberufen, die nicht später als sechs Monate nach der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrags stattzufinden hat. Bei der Überschreitung dieser Frist ist die Anmeldung der Mitgliedschaft nicht bindend.

## **Gründerversammlung**

Die Entscheidung zur Gründung der Gesellschaft wird gem. § 4-7 VG bei der Gründerversammlung getroffen. Eine vollständige Liste der angemeldeten Mitglieder soll jedem Mitglied mindestens eine Woche vor der satzungsmäßigen Sitzung, an einem in der Bekanntmachung genannten Ort, zur Verfügung gestellt werden. Bei der Gründerversammlung sollen der Gesellschaftsvertrag und die Liste der registrierten Mitglieder präsentiert werden.

Sollten die definierte Anzahl der Versicherungsverträge und der Gesamtbetrag der Versicherung, die erforderlich sind, um die Geschäftstätigkeit gem. der Satzung aufzunehmen nicht erfüllt sein, kann von der Gründung der Gesellschaft abgesehen werden. In diesem Fall sind sämtliche einbezahlte Beiträge unverzüglich zurückzuerstatten.

Bevor die Gründung eines VVaGs beschlossen werden kann, müssen sämtliche genannten Änderungsvorschläge des Gründervertrags bedacht und über diese entschieden werden. Nichtsdestotrotz sollten keine Entscheidungen getroffen werden, die den Vorschriften gem. § 4-3 b, c, d und e VG sowie § 4-4 a, c, d und e VG widersprechen. Die Gründung der Gesellschaft gilt als angenommen, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen Stimmen befürwortet wird, die dabei mindestens zwei Drittel des vorhandenen Kapitals repräsentieren. Bei fehlender Mehrheit kann die Bildung der Gesellschaft nicht vollzogen werden.

Nach der Gründung der Gesellschaft ist von der HV ein Kontrollgremium zu wählen und, soweit erforderlich, ein Aufsichtsrat, oder ein Vorstand zu ernennen.

## **Gewinn- und Verlustverteilung**

Sofern nicht anders in der Satzung vorgesehen sind die Gewinne und Verluste gem. § 4-8 VG unter den Mitgliedern der jeweiligen Rechnungsperiode zu verteilen. Der Anteil hat im Verhältnis der vorausbezahlten Versicherungsprämien für jedes Mitglied zu erfolgen.

Die Satzung einer Lebensversicherungsgesellschaft kann vorsehen, dass die Mitglieder nicht für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften haben, sondern, dass Verluste stattdessen durch eine anteilige Minderung der Versicherungsansprüche umgelegt werden.

## **Haftung gegenüber Dritten**

Die Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft kann gem. § 4-9 VG nur durch die Gesellschaft geltend gemacht werden. Weiterhin können die Ansprüche der Gesellschaft zur Mitwirkung der Mitglieder im Falle einer Umverteilung von Verlusten weder übertragen noch als Sicherheit verpfändet, oder für Schulden gepfändet werden.

## Körperschaft

Gesellschaften auf Gegenseitigkeit können gem. § 4-10 VG durch Kooperationsvereinbarungen auf Grundlage von gemeinsamen Gremien wie in der Satzung festgelegt ein Konzernunternehmen bilden. In diesem Falle können abweichende Regelungen für die Satzung zutreffen, als im VG definiert.

### Artikel 5 – Unternehmensorgane

Artikel 5 VG führt diejenigen Bestimmungen auf, welche sich auf die Unternehmensorgane beziehen. Neben dem Vorstand, der aus mindestens drei Mitglieder zu bestehen hat (§ 5-1 VG), wird auch ein Vorstandsvorsitzender (§ 5-2 VG) zwingend für eine Versicherungsgesellschaft vorausgesetzt. Zusätzlich wird in § 5-3 VG auf die Anwendung der § 6-1 bis § 6-3 sowie § 6-6 bis § 6-34 pAktG für VVaGs verwiesen, soweit das VG nicht anderes bestimmt. Diese Paragraphen schreiben die Voraussetzungen für den Vorstand und dem Vorstandsvorsitzenden (§ 6-1 bis § 6-11 pAktG), die Regelungen zu den Verwaltungsaufgaben und damit verbundenen Verfahren (§ 6-12 bis § 6-33 pAktG) sowie Regelungen zum Außenverhältnis gegenüber Dritten (§ 6-30 bis § 6-34 pAktG) vor.

Gem. §6-11 pAktG müssen Geschäftsführer und mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Norwegen wohnhaft sein, sofern der König keine Ausnahme genehmigt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Staatsangehörige eines EWR-Staates, die in einem EWR Staat ansässig sind. Für VVaGs mit mehr als 1.000 Mitgliedern zum Zeitpunkt der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder kommt außerdem § 69 *Lov om samvirkeforetak (samvirkelova)*<sup>147</sup> – Gesetz über Genossenschaften (Genossenschaftsgesetz (GenG)) zur Anwendung. Dieser Paragraph bestimmt, dass beide Geschlechter im Verwaltungsrat – je nach Größe des Verwaltungsrats in unterschiedlichen Konstellationen<sup>148</sup> – vertreten sein müssen. Von der Einhaltung des § 69 GenG kann abgesehen werden, wenn eines der Geschlechter zu weniger als 5% unter allen Mitgliedern vertreten ist.

Für den Fall, dass eine Versicherungsgesellschaft mehr als 50 Mitarbeiter beschäftigt, ist gem. § 5-4 VG bei der HV ein Aufsichtsrat mit 12, oder einer größeren Anzahl von Mitgliedern, die durch drei teilbar ist, zu wählen.

Die Bestimmungen für die Jahreshauptversammlung sind gem. § 5-8 VG für genossenschaftliche Unternehmen analog den Vorschriften der § 5-8 und § 5-12 Abs. 1 Satz 3 pAktG anzuwenden. Demnach wird die HV an dem Ort abgehalten, an der die

---

<sup>147</sup> vgl. GenG: LOV-2007-06-29-81

<sup>148</sup> vgl. Tabelle 4

Gesellschaft ihren Hauptsitz hat, es sei denn in der Satzung ist ein anderer Ort als der Hauptsitz genannt.<sup>149</sup> Weiterhin ist die Sitzung durch den Vorstandsvorsitzenden, oder durch ein anderes Mitglied des Vorstands zu eröffnen. Wird die HV durch das Amtsgericht einberufen, so ernennt das Gericht die Person, die die Sitzung eröffnet.<sup>150</sup>

Im Weiteren regelt § 5-9 VG die Bestimmungen über die Revisionsprüfung. Demnach hat der Aufsichtsrat der Gesellschaft einen, oder mehrere, staatlich anerkannte Prüfer zu wählen und ihre Vergütung zu bestimmen. Zudem sind in diesem Zusammenhang für VVaGs die §§ 7 ff. pAktG i.V.m. § 5-25 bis § 5-27 pAktG und das *Lov om revisjon og revisorer (revisorloven)*<sup>151</sup> – norwegische Gesetz zur Wirtschaftsprüfung und Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfer Gesetz (WiPrG)) anzuwenden. Die Wahl der Rechnungsprüfer erfolgt gem. § 7-1 i.V.m. § 7-3 pAktG bei der HV und diese haben die Aufgaben gem. § 7-2 pAktG einen Prüfungsbericht des zurückliegenden Geschäftsjahres bei der HV vorzulegen und gem. § 7-4 pAktG an der HV teilzunehmen. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand zwei Wochen vor der HV vorzulegen. Die Ausnahmeregelungen zur Erstellung eines Prüfungsberichts regeln die § 7-6 bis § 7-9 pAktG. Eine Mehrheit der Stimmen in der HV kann eine Änderung der Satzung der Gesellschaft dahingehend bewirken, dass der Vorstand ermächtigt wird zu entscheiden, ob das Prüfungsbericht gem. dem WiPrG geprüft werden soll. Diese Ausnahme ist jedoch nur dann durchsetzbar, wenn gem. § 7-6 Abs. 1 der Umsatz der Gesellschaft weniger als 5 Mio. NOK beträgt, die Bilanzsumme nicht über 20 Mio. NOK liegt und die durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter nicht zehn Vollzeitstellen übersteigt. Darüber hinaus ermöglicht § 7-7 bis § 7.9 pAktG i.V.m. § 5-25 bis § 5-27 pAktG, dass in einer Gesellschaft in der gem. § 7-6 pAktG keine Revisionsprüfung durchgeführt wird, ein Anteilseigner bei der HV einen Antrag auf eine vereinfachte Rechnungsprüfung stellen kann.

## **Artikel 6 – Geschäftsaktivitäten**

Eine Versicherungsgesellschaft muss gem. § 6-3 Abs. 1 VG zu jedem Zeitpunkt eine Kapitalquote von mindestens 8% der Summe der Vermögenswerte und der außerbilanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft ausweisen, die mit einem Risikogewichtungsverfahren ermittelt wurde. Weiterhin kann der König gem. § 6-3 Abs. 2 VG:

- a. ein Mindestbetrag für Eigenmittel bestimmen,
- b. Vorschriften über die Berechnung der Eigenkapitalausstattung machen,

---

<sup>149</sup> vgl. GenG: LOV-2007-06-29-81 § 5-8

<sup>150</sup> vgl. GenG: LOV-2007-06-29-81 § 5-12 Abs. 1 und 3

<sup>151</sup> vgl. WiPrG: LOV-1999-01-15-2

- c. die Qualifikation von Positionen zur Aufnahme in Eigenmittel definieren und
- d. einen anderen als in Abs. 1 genannten Prozentsatz festsetzen.

Zusätzlich gibt Finanstilsynet seit 1989 eine Mindestkapitalquote für Versicherungsgesellschaften vor. Diese werden gem. der *Regulering i samsvar med § 5 i "Forskrift om minstekrav til egenkapitalen i norske forsikringselskaper"*<sup>152</sup> – Verordnung über das Mindesteigenkapital in norwegischen Versicherungsunternehmen gem. § 5 i.V.m. § 6-3 VG gestellt.<sup>153</sup>

Die Anforderungen des Mindesteigenkapitals werden an norwegische Lebensversicherungsgesellschaften und -unternehmen sowie an ausländische Versicherungsunternehmen mit Niederlassungen in Norwegen gestellt. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten jedoch nicht für Zweigniederlassungen von Versicherungsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Staat innerhalb des EWRs haben. Die Sonderregeln der Kapitalanforderungen gelten für neu gegründete Versicherungsgesellschaften und Lebensversicherungen. Eine Ausnahme stellen Lebens-VVaGs mit beschränkter Aktivität dar, für die eine explizite Vorgabe gemacht wird. Die indexierten Beträge werden jedes Jahr am 31. Dezember entsprechend dem Verbraucherpreisindex angepasst.<sup>154</sup> Seit dem 31.12.2013 muss somit eine Lebens-VVaG 2,2 Mio. EUR an Kapital bei der Gründung vorweisen können. Die Auflistung der Kapitalanforderungen ist nachfolgend in Tabelle 3 zu finden.

| Kapitalanforderungen                          | Ursprünglicher Betrag<br>zum 08.09.1989 | Indexierter Betrag              |                                 |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------------|---------------------------------|---------------------------------|
|                                               |                                         | zum 31.12.2011                  | zum 31.12.2012                  |
| § 2 Mindesteigenkapital                       | 16 Mio. NOK                             | 25,7 Mio. NOK<br>(3,3 Mio. EUR) | 25,9 Mio. NOK<br>(3,5 Mio. EUR) |
| § 3 Sonderregeln für neue Unternehmen         |                                         |                                 |                                 |
| - bei Neugründung                             | 25 Mio. NOK                             | 40,1 Mio. NOK<br>(5,2 Mio. EUR) | 40,5 Mio. NOK<br>(5,5 Mio. EUR) |
| - in den ersten beiden Betriebsjahren         | 9 Mio. NOK                              | 14,4 Mio. NOK<br>(1,9 Mio. EUR) | 14,6 Mio. NOK<br>(2 Mio. EUR)   |
| - zum Ende des dritten Betriebsjahres         | 16 Mio. NOK                             | 25,7 Mio. NOK<br>(3,3 Mio. EUR) | 25,9 Mio. NOK<br>(3,5 Mio. EUR) |
| § 4 Lebens-VVaG mit eingeschränkter Aktivität |                                         |                                 |                                 |
| - Neugründung                                 | 10 Mio. NOK                             | 16 Mio. NOK<br>(2 Mio. EUR)     | 16,2 Mio. NOK<br>(2,2 Mio. EUR) |
| - zu jedem anderen Zeitpunkt                  | 5 Mio. NOK                              | 8 Mio. NOK<br>(1 Mio. EUR)      | 8,1 Mio. NOK<br>(1,1 Mio. EUR)  |

Tabelle 3: Verordnung über Mindesteigenkapital in norwegischen Versicherungsunternehmen<sup>155</sup>

<sup>152</sup> vgl. Finanstilsynet Rundskriv (2013), S. 2

<sup>153</sup> vgl. Broek et al. (2012a), S. 80-81

<sup>154</sup> vgl. Finanstilsynet Rundskriv (2013), S. 2

<sup>155</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Finanstilsynet Rundskriv (2013), S. 3

Die Mindestkapitalausstattung erfüllt drei wichtige Funktionen für ein Versicherungsunternehmen. Erstens dient sie der Deckung des Bedarfs für die Ausübung der Geschäftstätigkeit und erfüllt damit die Finanzierungsfunktion.<sup>156</sup> Dabei müssen Investitionen getätigt werden, die den Aus- und Aufbau sowie der „Aufrechterhaltung der Organisation“ dienen.<sup>157</sup> Besonders für VVaGs ist dies eine wichtige Funktion, da sie sich keine Mittel über eine externe Beteiligungsfinanzierung beschaffen können. Für sie ist die einzige Möglichkeit zur Eigenkapitalbeschaffung eine eigene Innenfinanzierung.<sup>158</sup> Zweitens wird die Garantiefunktion erfüllt. Sie entspricht der Haftung für Risikoverhältnisse, die sich unvorhergesehen nach Vertragsabschluss ändern, oder die aus Berechnungsfehlern resultieren.<sup>159 160</sup> Die dritte Funktion dient der Sicherstellung einer angemessenen Abwicklung im Falle einer Liquidation und erfüllt damit die Sicherungsfunktion.<sup>161 162</sup>

### **Abschnitt III VG – Rentenversicherungen**

Dieser Abschnitt beinhaltet Regelungen zu Pensionsfonds (Artikel 7) und zu beitragsorientierten Vorsorgeeinrichtungen (Artikel 8). Da hier keine unterschiedlichen Regelungen für verschiedene Gesellschaftsformen bestehen, wird dieser Bereich in der vorliegenden Arbeit nicht näher betrachtet.

### **Abschnitt IV VG – Lebensversicherungen**

Dieser Abschnitt beinhaltet Regelungen zu Gruppen- und Einzelversicherungen (Artikel 9), zu kommunalen Pensionsprogrammen (Artikel 10) und zum Transfer von Pensionsprogrammen zwischen Versicherungsunternehmen (Artikel 11). Da hier keine unterschiedlichen Regelungen für verschiedene Gesellschaftsformen bestehen, wird dieser Bereich in der vorliegenden Arbeit nicht näher betrachtet.

### **Abschnitt V VG – Nicht-Lebensversicherungen**

Dieser Abschnitt beinhaltet allgemeine Regeln zu Nicht-Lebensversicherungen (Schadensversicherungen) (Artikel 12). Da hier keine unterschiedlichen Regelungen für verschiedene Gesellschaftsformen bestehen, wird dieser Bereich in der vorliegenden Arbeit nicht näher betrachtet.

---

<sup>156</sup> vgl. Benkel (2002), S. 206

<sup>157</sup> Fahl (2005), S. 36

<sup>158</sup> vgl. Breuer und Breuer (2002), S. 5

<sup>159</sup> vgl. Fahl (2005), S. 36

<sup>160</sup> vgl. Jannott (1974), S. 185

<sup>161</sup> vgl. Fahl (2005), S. 36

<sup>162</sup> vgl. Benkel (2002), S. 208

## **Abschnitt VI VG – Sonstige Bestimmungen**

### **Artikel 13 – Liquidierung**

Sollte der Versicherungsbestand eines VVaGs gem. § 13-2 VG unter die Höhe fallen, die gem. der Satzung nach § 4-3 c VG festgelegt wurde, ist der Vorstand unverzüglich, jedoch nicht später als 14 Tage danach, verpflichtet eine Sitzung der Gesellschaftsorgane einzuberufen, die berechtigt sind zu entscheiden, ob die Gesellschaft liquidiert werden soll. Wurde keine Entscheidung getroffen und ist der Versicherungsbestand drei Monate nach der Sitzung der Gesellschaftsorgane immer noch zu gering, so ist der Vorstand verpflichtet, die Liquidation einzuleiten. Sobald eine Liquidation eingeleitet wurde, darf die Ausstellung neuer und die Erneuerung von älteren Versicherungsverträgen nicht mehr stattfinden. Weiterhin sind für VVaGs gem. § 13-1 VG die §§ 16 ff. pAktG anzuwenden, die die Vorschriften und den Prozess der Abwicklung bestimmen.

Ein VVaG kann gem. § 13-5 VG Vermögenswerte, Rechte und Verpflichtungen in ihrer Gesamtheit zu einer anderen VVaG transferieren, sofern die Mitglieder auch Mitglieder der Gesellschaft werden, auf welche die Geschäfte übertragen werden. Gem. § 13-3 VG muss Finanstilsynet einer Liquidationsvereinbarung bzw. einem Transfer zustimmen. Die Vorschriften des §§ 13 ff. pAktG (Firmenzusammenschlüsse), §§ 14 ff. pAktG (Entfusionierung) und § 4-26 pAktG (Zwangsübertragung von Anteilen an Tochterunternehmen) sind für VVaGs analog anzuwenden, mit Ausnahme von § 13-25 pAktG (Grenzübergreifende Unternehmenszusammenschlüsse) und § 14-12 pAktG (Grenzübergreifende Entfusionierung).

### **Artikel 14 – Versicherungstätigkeit ausländischer Versicherungsgesellschaften in Norwegen**

Einer ausländischen Versicherungsgesellschaft kann eine Lizenz gem. § 2-4 VG für Aktivitäten auf dem norwegischen Markt gewährt werden, soweit die Gesetze des Artikel 14 §§ 14 ff. VG eingehalten werden. So kann eine ausländische Versicherungsgesellschaft gem. § 14-1 VG Versicherungstätigkeiten durch eine Zweigniederlassung in Norwegen ausüben. Dies setzt jedoch voraus, dass die Versicherungsgesellschaft eine Lizenz in ihrem Heimatstaat besitzt und unter angemessener Aufsicht und Kontrolle durch die Behörden dieses Staates steht. Bevor die Tätigkeit in Norwegen über die Zweigniederlassung ausgeübt werden kann, muss bereits eine adäquate Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden des anderen Landes und Finanstilsynet bestehen.

Die Vorschriften der §§ 3-1 bis 3-7 VG, Artikel 4 und 5, §§ 6-3 bis 6-5 VG (und § 11-2 VG) sowie Artikel 13 sind für Zweigniederlassungen ausländischer Gesellschaften nicht

anzuwenden. Nichtsdestotrotz sind weitere Regelungen zu beachten. So hat die Gesellschaft gem. § 14-2 VG einen Generalvertreter zu benennen, der die norwegische Zweigniederlassung in seinen Außenbeziehungen repräsentiert und der berechtigt ist, mit Dritten verpflichtende Geschäfte einzugehen sowie im Namen des Unternehmens Mitteilungen über die Einleitung rechtlicher Schritte entgegen nehmen kann. Weiterhin hat der ernannte Generalvertreter in Norwegen wohnhaft zu sein.

### **Artikel 15 – Ausnahmebestimmungen**

Bei den Ausnahmebestimmungen werden Gesellschaften genannt, für welche die Bestimmungen des VGs nicht gelten, sofern der König diese Gesellschaften vollständig, oder zumindest teilweise, von der Einhaltung entbindet. Solche sind staatliche Versicherungen (gem. § 15-1 VG), Viehversicherer (gem. § 15-2 VG), Beisetzungs- und andere Unterstützungskassen (gem. § 15-3 VG), Seeverversicherungsvereine (gem. § 15-5 VG), Rückversicherer (gem. § 15-6 VG) und Kriegsrisikoversicherer auf See (gem. § 15-7 VG). Insbesondere wird gem. § 15-4 auf kleine VVaGs Bezug genommen. Hier kann der König ebenfalls bewilligen, dass kleine VVaGs ganz oder teilweise von den Vorschriften des VGs ausgenommen bleiben. Abschließend werden in Artikel 16 die Strafvorschriften bei Nichteinhaltung des VGs und in Artikel 17 das Inkrafttreten und die Übergangsbestimmungen erläutert.

## **2. Gegenüberstellung der norwegischen Gesetzgebung für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Versicherungsaktiengesellschaften**

Das norwegische Gesetz enthält keine allgemeine Definition für einen VVaG. Es werden lediglich die zulässigen Gesellschaftsformen für Versicherungen festgelegt, die als private oder öffentliche AGs, oder VVaGs definiert sind. Umgekehrt ist die einzig zulässige Rechtsform für eine Gegenseitigkeitsgesellschaft der VVaG, der im VG geregelt ist. Gem. § 15-4 VG müssen kleine VVaGs den Vorschriften des VGs nicht folgen, sofern der König eine Genehmigung erteilt. Allerdings sagt das Gesetz nicht, welche Merkmale<sup>163</sup> ein VVaG zu erfüllen hat, um als kleiner VVaG klassifiziert zu werden. Andere Gesellschaften, die zwar gemäß den Prinzipien der Gegenseitigkeit agieren, so z.B. P&I Clubs oder ähnliche, werden nicht als VVaGs behandelt.<sup>164</sup> Für sie gilt seit 1871 der *Norsk Sjøforsikringsplan* –

---

<sup>163</sup> Im Vergleich dazu werden im deutschen Versicherungsaufsichtsgesetz gem. § 53 kleine von großen VVaGs abgegrenzt, sofern in der Satzung ein sachlicher, örtlicher oder dem Personenkreis nach enger Wirkungskreis definiert ist. vgl. Theis (2005), S. 30-31

<sup>164</sup> vgl. Broek et al. (2012b), S. 219

Norwegische Seeversicherungsplan, der seine Wurzeln im Allgemeinen Plan hamburgischer See-Versicherung hat.<sup>165</sup>

In Tabelle 4 wird ein Rechtsvergleich nach verschiedenen Kriterien, wie z.B. Gründer, Satzung, Haftungsverhältnisse etc., zwischen den drei Organisationsformen VVaG, AS und ASA dargestellt. Daneben kann eine weitere generelle Differenzierung in der Organisationsverfassung gemacht werden. Im Allgemeinen werden monistische und dualistische Systeme unterschieden. Eine monistische bzw. einstufige Unternehmensführung zeichnet sich dadurch aus, dass keine Trennung zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat stattfindet. Im Gegensatz dazu ist eine dualistische bzw. zweistufige Unternehmensführung durch eine zusätzliche Organisationsstufe gekennzeichnet, die sich durch die Trennung der Führungs- und Kontrollaufgabe äußert. Während die angelsächsischen Staaten (z.B. USA, Kanada oder das Vereinigte Königreich) das monistische System adaptiert haben, wenden kontinentaleuropäische Länder (z.B. Deutschland, Niederlande oder Finnland) das dualistische System an.<sup>166</sup> In Norwegen können Versicherungsgesellschaften selbst entscheiden, welches System sie adaptieren.<sup>167 168</sup>

### **Zwischenergebnis**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die norwegische Gesetzgebung keine gravierenden Unterschiede in den grundlegenden Bestimmungen zwischen den Gesellschaftsformen macht (vgl. Tabelle 4). Im Gegensatz zu anderen Gesellschaften genießen die Lebens-VVaGs den einzig großen Vorteil, da sie bei der Neugründung eine geringere Kapitalausstattung vorweisen müssen. Aus diesem Grund kann durchaus angenommen werden, dass eine gesetzliche Begünstigung durch den Staat gewährt wird.

---

<sup>165</sup> vgl. Cefor (2011), S. 20

<sup>166</sup> vgl. Maassen (2002), S. 15

<sup>167</sup> vgl. Broek et al. (2012a), S. 97

<sup>168</sup> Welche Vor- oder Nachteile die Trennung der Führungs- und Kontrollaufgabe mit sich bringt, wird im Rahmen von Kapitel VI. 2. mit der Prinzipal-Agenten-Theorie gezeigt.

| VVaG                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | GmbH (AS)                                                                                                                  | AG (ASA)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Gründer</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Ein oder mehrere Gründer, von der mindestens die Hälfte seit mindestens 2 Jahren in Norwegen wohnhaft ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | keine Anforderungen                                                                                                        | keine Anforderungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| <b>Vorstand (V), Vorstandmitglieder (VM)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Unterschiedliche Regelungen, wenn mehr als 1.000 Mitglieder:<br>- V hat 2 oder 3 VM, beide Geschlechter müssen vertreten sein<br>- V hat 4 oder 5 VM, beide Geschlechter müssen mindestens zu zweit vertreten sein<br>- V hat 6 bis 8 VM, beide Geschlechter müssen mindestens zu dritt vertreten sein<br>- V hat 9 VM, beide Geschlechter müssen mindestens zu viert vertreten sein, sofern mehr VM beide Geschlechter zu mindestens 40% | keine Anforderungen                                                                                                        | Unterschiedliche Regelungen:<br>- V hat 2 oder 3 VM, beide Geschlechter müssen vertreten sein<br>- V hat 4 oder 5 VM, beide Geschlechter müssen mindestens zu zweit vertreten sein<br>- V hat 6 bis 8 VM, beide Geschlechter müssen mindestens zu dritt vertreten sein<br>- V hat 9 VM, beide Geschlechter müssen mindestens zu viert vertreten sein, sofern mehr VM beide Geschlechter zu mindestens 40% |
| <b>Haftungsverhältnisse</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Keine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten<br>Persönliche Haftung der Mitglieder im Falle einer Insolvenz                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | Keine persönliche Haftung der Anteilseigner                                                                                | Keine persönliche Haftung der Anteilseigner                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| <b>Satzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>I. Mindestangaben der Satzung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                            | 1. Gesellschaftsform: Aktiengesellschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 1. Name der Gesellschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | 1. Name der Gesellschaft                                                                                                   | 2. Name der Gesellschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 2. Kommune der registrierten Gesellschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | 2. Kommune der registrierten Gesellschaft                                                                                  | 3. Kommune der registrierten Gesellschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3. Feld der Geschäftstätigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | 3. Feld der Geschäftstätigkeit                                                                                             | 4. Feld der Geschäftstätigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 4. Regeln der Mitgliedschaft, Zusammensetzung der HV und Stimmrechte bei der HV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           | 4. Höhe des Stammkapitals                                                                                                  | 5. Höhe des Stammkapitals                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 5. Anzahl der Versicherungsverträge und Gesamtbetrag der Versicherung zur Geschäftstätigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | 5. Nominalwert                                                                                                             | 6. Nominalwert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 6. Regeln der gegenseitigen Haftung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |                                                                                                                            | 7. Anzahl der Aktien                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 7. Regeln über Auflösung der Gesellschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |                                                                                                                            | 8. Genaue Anzahl oder minimale und maximale Anzahl der Direktoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8. Regeln der Verwendung des Jahresgewinns und zur Deckung von Verlusten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |                                                                                                                            | 9. Option, ob Gesellschaft mehrere Geschäftsführer/Vorstände/Aufsichtsräte haben soll, die dann als Kollektivorgan agieren                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 9. Regeln für das Stattfinden der HV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                            | 10. Angelegenheiten zur Besprechung bei der HV                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 10. Regeln zur Einberufung der HV und Art der Einladung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | II. Regelungen zur Allokation des erwirtschafteten Überschusses, sofern die Rendite nicht an Anteilseigner ausbezahlt wird | II. Regelungen zur Allokation des erwirtschafteten Überschusses, sofern die Rendite nicht an Anteilseigner ausbezahlt wird                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| <b>Gesellschaftsvertrag</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Im Gesellschaftsvertrag sind folgende Angaben zu machen (sofern vorhanden):</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 1. Art der Versicherung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | 1. Name der Gründer und der Gesellschaft, Adresse und Identifikationsnummer                                                | 1. Name der Gründer und der Gesellschaft, Adresse und Identifikationsnummer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2. Zeitpunkt der Gründungsversammlung zur Erstellung der verbindlichen Versicherungsverträge für Mitglieder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | 2. Anzahl der Aktien, die von jedem der Gründer gezeichnet werden                                                          | 2. Anzahl der Aktien, die von jedem der Gründer gezeichnet werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 3. Größe des Garantiefonds                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | 3. Zu zahlender Betrag für Geschäftsanteile                                                                                | 3. Zu zahlender Betrag für Geschäftsanteile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 4. Welcher Anteil des Garantiefonds im Einzelfall sofort zu zahlen ist und Regeln der Verpflichtungen der bürgenden Gesellschaft für Zahlungen in den Garantiefond                                                                                                                                                                                                                                                                        | 4. Zeitpunkt der Erbringung des Grundkapitals                                                                              | 4. Zeitpunkt der Erbringung des Grundkapitals                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5. Regeln der Zahlung von Zinsen und Rückzahlung des Garantiefonds                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | 5. Mitglieder der Geschäftsleitung                                                                                         | 5. Mitglieder der Geschäftsleitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 6. Regeln für bürgende Gesellschaft um Einfluss auf die Versicherungsgesellschaft auszuüben oder sie zu beaufsichtigen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | 6. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft                                                                                      | 6. Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 7. Kostenträger der Gründung und Vergütung dieser Tätigkeit                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| <b>Kapitalausstattung bei Neugründung (Stand 31.12.2013)</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Nicht-Lebensversicherung: 5,5 Mio EUR<br>Lebensversicherung: 2,2 Mio. EUR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Nicht-Lebensversicherung: 5,5 Mio EUR<br>Lebensversicherung: 5,5 Mio. EUR                                                  | Nicht-Lebensversicherung: 5,5 Mio EUR<br>Lebensversicherung: 5,5 Mio. EUR                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

Tabelle 4: Rechtsvergleich zulässiger Rechtsformen für Versicherungen<sup>169</sup><sup>169</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage VG: LOV-2005-06-10-44, GenG: LOV-2007-06-29-81, pAktG: LOV-1997-06-13-44, öAktG: LOV-1997-06-13-45

## V. Quantitative Erfolgsindikatoren zur Beurteilung des Unternehmenserfolgs norwegischer Versicherungsgesellschaften

Wie bereits in Kapitel III. 3. angemerkt, ist die absolute Anzahl von Versicherungsgesellschaften kein verlässlicher Indikator um über den Erfolg einer bestimmten Rechtsform zu urteilen. Hypothetisch gesehen könnten beispielsweise fünf Versicherungs-AGs 90% des Marktanteils in einem bestimmten Markt halten, wobei die verbleibenden 10% auf 50 VVaGs entfallen würden. Damit wären VVaGs zwar absolut gesehen zehnmal so häufig am Markt vertreten, würden aber dennoch nur ein Zehntel des Gesamtmarktes ausmachen. Daher könnte in diesem Zusammenhang die Erfolgsbeurteilung verlässlicher anhand des Marktanteils erfolgen. Allerdings zeigen hier die Statistiken unterschiedliche Ergebnisse, je nach der Definition der Grundgesamtheit. So umfasst die Definition der International Cooperative and Mutual Insurance Federation (ICMIF) in ihrer Statistik für VVaGs mit den beiden Begriffen „gegenseitig“ und „genossenschaftlich“ auch Unternehmen, deren Werte gegenseitige und kooperative Formen widerspiegeln, d.h. Unternehmen, die sich im Besitz ihrer Mitglieder befinden und nach deren Interessen gesteuert und betrieben werden. Das ist jedoch eine sehr weit gefasste Definition, wenn auch die ICMIF auf diese Weise gegenseitige und kooperative Gesellschaften weltweit miteinander vergleichen will, ohne dabei auf die rechtliche Definition und nationale Besonderheiten Rücksicht zu nehmen.<sup>170</sup> Auf dieser Basis ergeben sich für norwegische gegenseitige und kooperative Gesellschaften die in Tabelle 5 dargestellten Marktanteile. Anhand der angegebenen Kennzahlen könnte man vom Erfolg sprechen, da die Marktanteile ab 2009 stetig steigen.

|                                | 2008  | 2009  | 2010 <sup>1</sup> | 2011  | 2012  | 2013  |
|--------------------------------|-------|-------|-------------------|-------|-------|-------|
| <b>Marktanteil Gesamt</b>      | 38,5% | 36,3% | 39,2% / 40,2%     | 40,4% | 42,5% | 45,1% |
| Lebensversicherungsmarkt       | 40,4% | 37,0% | 37,6% / 39,2%     | 38,8% | 43,2% | 47,3% |
| Nicht-Lebensversicherungsmarkt | 35,9% | 35,4% | 41,3% / 41,5%     | 42,6% | 41,4% | 42,0% |

<sup>1</sup>differierende Werte in den Publikationen des ICMIF von 2010 und 2012

*Tabelle 5: Marktanteile gegenseitiger und kooperativer Gesellschaften in Norwegen 2008 – 2013<sup>171</sup>*

Die Association of Mutual Insurers and Insurance Cooperatives in Europe (AMICE) verfolgt ein anderes Verfahren, um die Marktanteile von VVaGs zu ermitteln. Zwar verwendet AMICE zur Erzeugung ihrer eigenen statistischen Daten die Daten der ICMIF, allerdings unterscheiden sich diese in zwei Punkten. Erstens ist die Definition der ICMIF des gegenseitigen und genossenschaftlichen Versicherungssektors etwas breiter.

<sup>170</sup> vgl. ICMIF (2014a)

<sup>171</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage ICMIF Global Mutual Market Share

AMICE exkludiert in ihrer Definition eine Reihe von gemischten oder hybriden Gegenseitigkeitsgesellschaften, die beispielsweise eine Genossenschaft, eine gegenseitige oder ehemals gegenseitige Stiftung als ihren Hauptaktionär haben und zusätzlich ihre Eigentümerstruktur durch die Ausgabe von Anteilen geöffnet haben. Zweitens basieren die Zahlen der nationalen Versicherungsmärkte des ICMIF Reports auf der Grundlage der Zahlen des World Insurance Reports von Swiss Re. Im Gegensatz dazu verfolgt AMICE den Vorsatz Marktvoluminadaten in einem bottom-up Verfahren aus nationalen Quellen zu erstellen. Aus diesem Grund kommt es zu leichten Abweichungen zwischen den Ergebnissen. Nach den Berechnungen von AMICE erreichte der Gesamtmarktanteil von VVaGs in Norwegen bereits 2008 die 40% Grenze.<sup>172</sup>

Einen genaueren Einblick in die Struktur der Versicherungsmärkte gibt die Organisation *Finans Norge* (FNO), die 200 am norwegischen Markt tätige Finanzinstitutionen repräsentiert.<sup>173</sup> Nachfolgend werden in Abbildung 4 die von der FNO veröffentlichten Marktanteile für Lebensversicherung und Pensionen sowie Schadensversicherungen dargestellt.

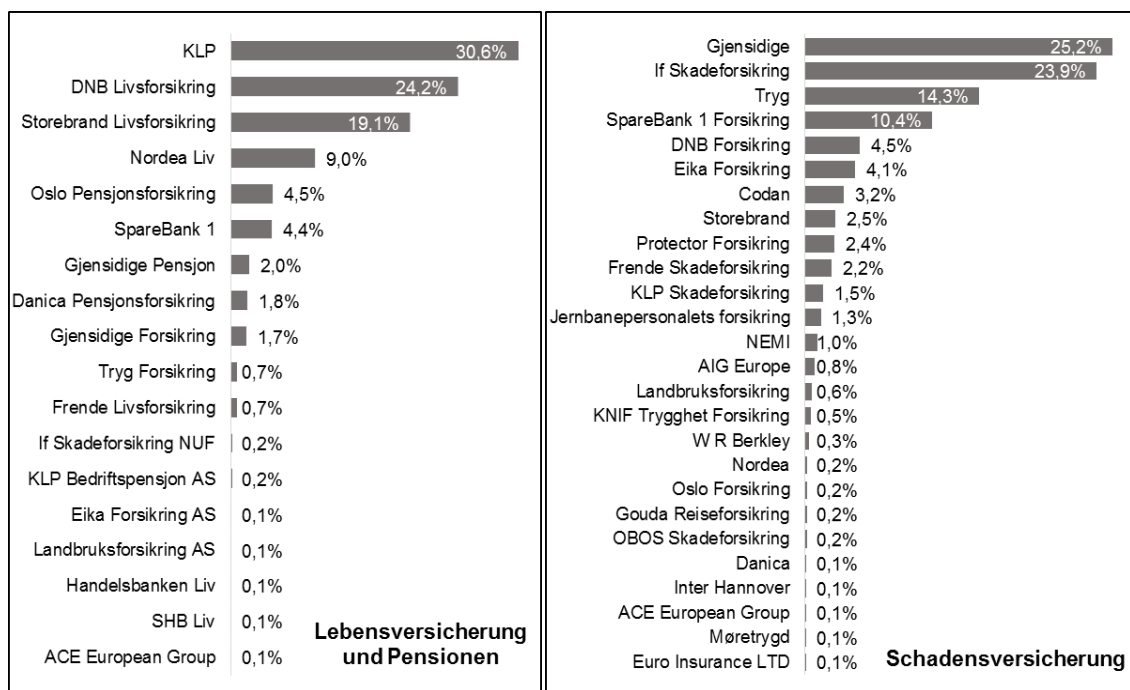


Abbildung 4: Marktanteile der Lebensversicherung und Pensionen und Schadensversicherung in Norwegen in 2013<sup>174</sup>

<sup>172</sup> vgl. AMICE (2008), S. 4-5, 8

<sup>173</sup> vgl. FNO

<sup>174</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Finans Norge (2014)

Der Lebensversicherungs- und Pensionsmarkt wurde bereits 2013 von der VVaG KLP mit 30,6% dominiert. Dieser Anteil konnte 2014 durch den Rückzug von *DNB Liv* und *Storebrand* vom öffentlich-rechtlichen Vorsorgemarkt ausgebaut werden. Diese hatten 2013 noch einen Marktanteil von 24,2% (*DNB Liv*) und 19,1% (*Storebrand*). Gemäß den Angaben der FNO teilten sich ein VVaG und drei AGs den Markt der Lebensversicherungen und Pensionen zu über 80%.

Die Marktführer für Schadensversicherungen waren zu fast gleichen Anteilen die beiden AGs *Gjensidige* (25,2%) und *If Skadeforsikring* (23,9%), gefolgt von der AG *Tryg* (14,3%) und *Sparebank 1 Forsikring* (10,4%). Angesichts der Tatsache, dass diese vier AGs bereits fast 75% des Gesamtmarktes dominieren, stellt sich die Frage, wie sich der hohe Marktanteil der VVaGs im Bereich der Nicht-Lebensversicherung von ~40% ergibt.

Im Auftrag der Europäischen Kommission ermittelte auch ein privates Marktforschungsunternehmen aus den Niederlanden die aktuelle Situation der VVaGs in Europa. Für norwegische VVaGs und ähnliche Organisationen (mutual-type organisations) werden in diesem Bericht Gesamtmarktanteile von 20% (2008), 17% (2009) und 18% (2010) ermittelt. Weiterhin wird berichtet, dass norwegische VVaGs im Markt für Lebensversicherungen über 30% an Marktanteil erreichen, während sie hingegen auf dem Nicht-Lebensversicherungsmarkt unter 1% bleiben.<sup>175</sup> Obwohl die Autoren des Berichts die ICMIF als Quelle referieren, bleibt es ungewiss, wie diese Zahlen zustande gekommen sind. Aus diesem Grund und aufgrund der Tatsache, dass weitere Marktdaten nur schwer zu finden sind, sollten zusätzliche Erfolgsindikatoren in Betracht gezogen werden. Das Österreichische Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) empfiehlt beispielsweise die Prämieinnahmen der Versicherungsunternehmen zu verwenden, da diese „die Grundlage für die Erfolgsmessung des Sektors und für dessen Einschätzung im Vergleich zur gesamten Volkswirtschaft“<sup>176</sup> darstellen. Letzteres kann durch das Verhältnis von Prämien zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) angegeben werden, das als Versicherungsdurchdringung (VD) bezeichnet wird. Im vorliegenden Fall soll durch die VD der Beitrag der Versicherungswirtschaft zum BIP und damit die Bedeutung dieses Sektors ermittelt werden. Dabei soll genauer die Leistung der gegenseitigen und kooperativen Gesellschaften betrachtet werden um eine Aussage über ihre gesamtwirtschaftliche Leistung treffen zu können. Laut WIFO können außerdem, je nach Zielrichtung, weitere Aussagen mit der Kennzahl der VD getroffen werden. So kann beispielsweise ermittelt werden, ob es sich bei der Versicherungswirtschaft eines Landes um einen dynamischen Wirtschaftszweig handelt. Das ist der Fall, wenn die

---

<sup>175</sup> vgl. Broek et al. (2012a), S. 49

<sup>176</sup> Url (1996), S. 4

Wachstumsrate des BIPs unter der VD liegt. Durch die Abgrenzung von Prämien zwischen in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften kann auch das Ausmaß der Risikoübernahme und damit die Risikobereitschaft im internationalen Vergleich ermittelt werden.<sup>177</sup>

In der folgenden Tabelle 6 wurden Daten aus verschiedenen Quellen verwendet, um einerseits die bereits dargestellten Marktanteile durch die ICMIF zu verifizieren und andererseits die VD für den Gesamtmarkt und für den Markt der gegenseitigen und kooperativen Gesellschaften (Mutuals) zu ermitteln. Die selbst ermittelten Gesamtmarktanteile liegen zwar über den von der ICMIF angegebenen Werten, weichen aber im Bereich der Lebensversicherungen für 2009 und 2012 lediglich maximal um 0,1% ab. Für die Jahre 2008, 2010 und 2011 wurden exakt gleiche Werte ermittelt. Im Gegensatz dazu ist die Abweichung im Bereich der Nicht-Lebensversicherungen mit 8% bis 10% Unterschied wesentlich größer. Eine Erklärung hierfür könnte in der abweichenden Definition der Nicht-Lebensversicherung zwischen Insurance Europe und ICMIF sein. Während Insurance Europe die Kraftfahrzeug-, Sach-, Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherung zu den Nicht-Lebensversicherungen zählt, ergänzt ICMIF diese mit folgenden weiteren Versicherungen: Arbeiter-, Seefahrt-, Luftfahrt-, Transport-, Landwirtschaft-, Rück- und Takafulversicherung.<sup>178 179</sup>

| in Mio. EUR                                              | 2008          | 2009          | 2010 <sup>3</sup>    | 2011          | 2012          | 2013          |
|----------------------------------------------------------|---------------|---------------|----------------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Umsatz/Bruttoprämien Gesamt<sup>1</sup></b>           | <b>12.711</b> | <b>11.846</b> | <b>13.784</b>        | <b>15.221</b> | <b>17.489</b> | <b>15.219</b> |
| Lebensversicherungsmarkt                                 | 7.973         | 7.140         | 8.382                | 9.249         | 11.027        | 9.722         |
| Nicht-Lebensversicherungsmarkt                           | 4.738         | 4.706         | 5.402                | 5.972         | 6.462         | 5.497         |
| <b>Umsatz/Bruttoprämien Mutuals Gesamt<sup>2 5</sup></b> | <b>5.360</b>  | <b>4.693</b>  | <b>5.846 / 5.996</b> | <b>6.576</b>  | <b>7.973</b>  | <b>8.197</b>  |
| Lebensversicherungsmarkt <sup>5</sup>                    | 3.219         | 2.651         | 3.155 / 3.290        | 3.588         | 4.770         | 4.947         |
| Nicht-Lebensversicherungsmarkt <sup>5</sup>              | 2.141         | 2.043         | 2.691 / 2.706        | 2.989         | 3.204         | 3.250         |
| <b>Marktanteil Gesamt<sup>4</sup></b>                    | <b>42,2%</b>  | <b>39,6%</b>  | <b>42,0% / 43,0%</b> | <b>43,2%</b>  | <b>45,6%</b>  | <b>53,9%</b>  |
| Lebensversicherungsmarkt                                 | 40,4%         | 37,1%         | 37,6% / 39,3%        | 38,8%         | 43,3%         | 50,9%         |
| Nicht-Lebensversicherungsmarkt                           | 45,2%         | 43,4%         | 49,8% / 50,1%        | 50,0%         | 49,6%         | 59,1%         |
| <b>Versicherungsdurchdringung Gesamt<sup>4</sup></b>     | <b>4,0%</b>   | <b>4,3%</b>   | <b>4,3%</b>          | <b>4,2%</b>   | <b>4,4%</b>   | <b>3,9%</b>   |
| <b>Versicherungsdurchdringung Mutuals<sup>4</sup></b>    | <b>1,7%</b>   | <b>1,7%</b>   | <b>1,8% / 1,9%</b>   | <b>1,8%</b>   | <b>2,0%</b>   | <b>2,1%</b>   |
| BIP zu Marktpreisen <sup>6</sup>                         | 316.813       | 278.386       | 323.587              | 358.248       | 396.678       | 393.098       |
| BIP Wachstumsraten <sup>7</sup>                          | 0,03%         | -1,39%        | 0,61%                | 1,06%         | 2,79%         | 0,76%         |

<sup>1</sup> Insurance Europe

<sup>2</sup> ICMIF

<sup>3</sup> differierende Werte in den Publikationen des ICMIF von 2010 und 2012

<sup>4</sup> eigene Berechnungen

<sup>5</sup> Ursprüngliche Angabe in USD, Umrechnung zu historischen Durchschnittswerten der EZB

<sup>6</sup> Eurostat

<sup>7</sup> Statista (1)

*Tabelle 6: Prämien, Marktanteile und Versicherungsdurchdringung in der norwegischen Versicherungswirtschaft 2008 – 2013<sup>180</sup>*

<sup>177</sup> vgl. Url (1996), S. 10

<sup>178</sup> vgl. ICMIF (2014b), S. 20

<sup>179</sup> vgl. Insurance Europe (2014), S. 22

<sup>180</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage Insurance Europe (2014), S. 41-46, Insurance Europe (2015), S. 41-46, ICMIF Global Mutual Market Share (2010), S. 27, (2012), S.34, EZB, Eurostat und Statista (1)

Durch die breiter gefasste Definition der ICMIF könnte die Berechnungsgrundlage für die Gesamtprämien im Nicht-Versicherungsmarkt höher sein, was folglich zu einem niedrigeren Wert für die Marktanteile führt. Zudem ist es nicht gänzlich auszuschließen, dass darüber hinaus aufgrund der Währungsumrechnung Abweichungen entstanden sind. Um die Marktanteile zu ermitteln wurden die Bruttoprämien der gegenseitigen und kooperativen Gesellschaften den Bruttoprämien der gesamten Versicherungswirtschaft, jeweils in den beiden Bereichen der Lebens- und Nicht-Lebensversicherungen, gegenübergestellt. Hierzu wurden zunächst die Werte der ICMIF von USD in EUR umgerechnet, um eine gemeinsame Basis zu schaffen. Dafür wurden die jährlichen Umrechnungskurse der historischen Durchschnittswerte der Europäischen Zentralbank verwendet. Angesichts der Tatsache, dass die selbst errechneten Werte durch Daten aus mehreren unterschiedlichen Quellen annähernd den Daten der ICMIF entsprechen, sind die Ergebnisse der privaten Marktforschungsgesellschaft weiterhin kritisch zu betrachten und die dahinter liegende – intransparente – Methode zu hinterfragen. Im Weiteren zeigen die ermittelten Werte, dass es sich bei der norwegischen Versicherungswirtschaft um einen dynamischen Markt handelt, da die VD in den Jahren 2008 – 2011 und 2013 größer ist als die BIP Wachstumsraten. Nicht zu verachten ist dabei der Beitrag der gegenseitigen und kooperativen Gesellschaften, welche fast die Hälfte des Beitrags ausmachen.

Die ICMIF veröffentlicht in ihren Jahresberichten weitere Daten, die als Erfolgsindikatoren interpretiert werden können. Beispielsweise wird die Anzahl der Beschäftigten in kooperativen Gesellschaften erfasst. Wie schon bei der Betrachtung der absoluten Anzahl an Gesellschaften ist auch in diesem Fall die absolute Anzahl der Beschäftigten mit Vorsicht zu interpretieren, da sie erneut keinen verlässlichen Indikator darstellt, um eine Aussage über den Erfolg einer Gesellschaftsform oder eines Unternehmens zu treffen. Eine hohe Anzahl an Beschäftigten kann einerseits zwar als wirtschaftlicher Erfolg verstanden werden, andererseits kann sie aber auch ein Zeichen für Ineffizienz sein, sofern dieselben Aufgaben von einer steigenden Anzahl an Beschäftigten verrichtet werden.

Beschäftigungsquoten hängen mit makroökonomischen Faktoren<sup>181</sup> zusammen. Daher werden die Veränderungen zum Vorjahr jeweils mit der norwegischen Arbeitslosenquote des gleichen Jahres gegenübergestellt. Sofern man die Veränderung der Beschäftigung in der gesamten Versicherungsbranche betrachtet, wird ersichtlich,

---

<sup>181</sup> Bei der vorliegenden Analyse wird eine sehr vereinfachte Sichtweise angewendet. Wichtige Faktoren, die mit der Beschäftigungsquote zusammen hängen, wie z.B. natürliche Fluktuation, Geburtenraten, Pensionierungen, Zu- und Abwanderungen etc. werden bei dieser Vorgehensweise außer Acht gelassen und daher die Arbeitslosenquote direkt der Beschäftigung gegenübergestellt.

dass diese ähnlich der Arbeitslosenquote verläuft, wenn auch nicht proportional. Steigt beispielsweise die Arbeitslosenquote von 3,16% auf 3,58% zwischen 2009 und 2010, so ist ebenso ein Rückgang der Beschäftigung von 9.753 auf 9.688 zu verzeichnen. Umgekehrt verhält es sich zwischen 2010 und 2011. Während die Arbeitslosenquote leicht sinkt, steigt die Beschäftigung von 9.688 auf 9.921 Erwerbstätige. Anders verläuft die Anzahl der Beschäftigten in kooperativen Gesellschaften. Während in den Jahren 2009 bis 2013 die durchschnittliche jährliche Beschäftigungsrate bei kooperativen Gesellschaften -4,8%<sup>182</sup> beträgt und damit einen stark negativen Verlauf hat, steigt im selben Zeitraum die Beschäftigung in der gesamten Versicherungsbranche jährlich um durchschnittlich 0,50%. Angesichts dieser Entwicklung ist es nicht verwunderlich, dass der Anteil der Beschäftigten in kooperativen Gesellschaften, gemessen am gesamten Versicherungssektor, von 52,2% (2009) auf 42,4% (2013) gesunken ist. Offen bleibt allerdings die Frage, weshalb die Beschäftigung bei gegenseitigen und kooperativen Gesellschaften wesentlich größer war, als in der gesamten Versicherungsbranche.

|                                                     | 2008  | 2009  | 2010   | 2011   | 2012  | 2013  |
|-----------------------------------------------------|-------|-------|--------|--------|-------|-------|
| <b>Anzahl der Beschäftigten Gesamt<sup>1</sup></b>  | 9.902 | 9.753 | 9.688  | 9.921  | 9.950 | 9.950 |
| Veränderung zum Vorjahr <sup>3</sup>                | -     | -1,5% | -0,7%  | 2,4%   | 0,3%  | 0,0%  |
| <b>Anzahl der Beschäftigten Mutuals<sup>2</sup></b> | -     | 5.125 | 4.568  | 3.885  | 3.961 | 4.215 |
| Veränderung zum Vorjahr <sup>3</sup>                | -     | -     | -10,9% | -15,0% | 2,0%  | 6,4%  |
| Anteil Mutuals an Gesamt <sup>3</sup>               | -     | 52,2% | 47,2%  | 39,2%  | 39,8% | 42,4% |
| <b>Arbeitslosenquote Norwegen<sup>4</sup></b>       | 2,6%  | 3,16% | 3,58%  | 3,28%  | 3,22% | 3,5%  |

<sup>1</sup> Insurance Europe

<sup>2</sup> ICMIF 2010/2013

<sup>3</sup> eigene Berechnungen

<sup>4</sup> Statista (2)

*Tabelle 7: Erfolgsindikator Beschäftigung – Übersicht der Beschäftigten in der norwegischen Versicherungsbranche<sup>183</sup>*

Die Beschäftigungsraten ermöglichen eine weitere Analyse. Durch die Betrachtung der erbrachten Pro-Kopf-Prämie lässt sich eine Kennzahl ermitteln, die als Mitarbeitereffizienz interpretiert werden kann. Hierbei wird die erzielte Bruttoprämie des jeweiligen Jahres durch die Anzahl der Beschäftigten im gleichen Zeitraum dividiert. Die Tabellen 7 und 8 zeigen, dass trotz des stärkeren Anstiegs der Beschäftigung bei kooperativen Gesellschaften in den Jahren 2012 (+2,0%) und 2013 (+6,4%) die Pro-Kopf-Prämie höher ist (2012: 2,01 Mio. €, 2013: 1,94 Mio. €) als im gesamten Versicherungssektor (2012: 1,76 Mio. €, 2013: 1,53 Mio. €). Das deutet auf eine höhere

<sup>182</sup> Berechnung:  $(4.215/5.125)^{(1/4)}-1$

<sup>183</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage Insurance Europe (2015), S. 63, ICMIF Global Mutual Market Share (2010), S. 31, (2013), S.36 und Statista (2)

Effizienz der Mitarbeiter in der Leistungserbringung hin und kann als möglicher Beitrag zum gesamtunternehmerischen Erfolg verstanden werden.

|                                                             | 2008        | 2009        | 2010 <sup>4</sup>  | 2011        | 2012        | 2013        |
|-------------------------------------------------------------|-------------|-------------|--------------------|-------------|-------------|-------------|
| Umsatz/Bruttoprämien Gesamt <sup>1</sup> (Mio. EUR)         | 12.711      | 11.846      | 13.784             | 15.221      | 17.489      | 15.219      |
| Anzahl der Beschäftigten Gesamt <sup>1</sup>                | 9.902       | 9.753       | 9.688              | 9.921       | 9.950       | 9.950       |
| <b>Pro Kopf Prämie Gesamt<sup>3</sup> (Mio. EUR)</b>        | <b>1,28</b> | <b>1,21</b> | <b>1,42</b>        | <b>1,53</b> | <b>1,76</b> | <b>1,53</b> |
| Umsatz/Bruttoprämien Mutuals Gesamt <sup>2</sup> (Mio. EUR) | 5.360       | 4.693       | 5.846 / 5.996      | 6.576       | 7.973       | 8.197       |
| Anzahl der Beschäftigten Mutuals <sup>2</sup>               | -           | 5.125       | 4.568              | 3.885       | 3.961       | 4.215       |
| <b>Pro Kopf Prämie Mutuals<sup>3</sup> (Mio. EUR)</b>       | <b>-</b>    | <b>0,92</b> | <b>1,28 / 1,31</b> | <b>1,69</b> | <b>2,01</b> | <b>1,94</b> |

<sup>1</sup> Insurance Europe

<sup>2</sup> ICMIF 2010/2012/2013

<sup>3</sup> eigene Berechnungen

<sup>4</sup> differierende Werte in den Publikationen des ICMIF von 2010 und 2012

*Tabelle 8: Erfolgsindikator Beschäftigung – Erzielte Pro-Kopf-Prämie und Mitarbeitereffizienz<sup>184</sup>*

Ein weiterer wesentlicher Erfolgsindikator für Versicherungsgesellschaften ist die Anzahl der abgeschlossenen Versicherungsverträge. Die ICMIF Berichte bieten hierzu allerdings nur beschränkt Informationen. Während für Norwegen für 2012 insgesamt 1,6 Mio. Versicherungsnehmer gemeldet werden, wird diese Anzahl für 2013 mit 1,7 Mio. beziffert und ein Wachstum von +4,7% angegeben.<sup>185</sup> Weitere Daten zur Anzahl der Versicherten sind durch die ICMIF nicht verfügbar und auch andere Recherchen haben keine befriedigenden Resultate geliefert.

Als letzter Indikator zur Messung des Erfolgs wird die häufig benutzte Kennzahl des Gesamtvermögens (Total Assets) angegeben. Diese wird als Gesamtbetrag bestehend aus den gesamten Bruttoinvestitionen, flüssigen Mitteln, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen in der Bilanz eines Unternehmens dargestellt.<sup>186</sup> Tabelle 9 stellt die Gesamtvermögenswerte und die prozentuelle Veränderung gegenüber dem Vorjahr für gegenseitige und kooperative Gesellschaften in Norwegen dar. Aus den angegebenen Daten wird zwar ersichtlich, dass das Gesamtvermögen im gesamten Betrachtungszeitraum ein positives Wachstum aufweist, allerdings ist die genaue Zusammensetzung dieser Kennzahl nicht ersichtlich. Diese Tatsache erschwert die Interpretation erheblich, da die Veränderung einzelner Faktoren vollkommen unterschiedliche Auswirkungen auf die gesamtunternehmerische Tätigkeit haben kann. Verfügt ein Unternehmen beispielsweise über zu hohe liquide Mittel, deutet dies auf ein schlechtes Cash Management hin, denn dadurch Kapital in der Kasse verbleibt und

<sup>184</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage Insurance Europe (2014), S. 41-46, 63, Insurance Europe (2015), S. 41-46, 63, ICMIF Global Mutual Market Share (2010), S. 29, (2012), S. 32, (2013), S. 32

<sup>185</sup> vgl. ICMIF Global Mutual Market Share (2013), S. 36

<sup>186</sup> vgl. Businessdictionary – Total Assets

somit ineffizient und unrentabel eingesetzt wird. Ähnlich verhält es sich mit zu hohen Forderungsbeständen, die ein allgemeines Zahlungsrisiko beinhalten. Mit der steigenden Anzahl an Schuldnern steigt auch das Risiko, dass Zahlungsverpflichtungen nicht eingehalten werden. In Folge dessen müssen Wertberichtigungen vorgenommen werden, welche schnell zu einer Minderung der Aktivseite der Bilanz führen können. Insgesamt ist daher die Aussagekraft des Gesamtvermögens mit Vorsicht zu betrachten und nicht als präferierter Erfolgsindikator zur Beurteilung der Leistung von VVaGs zu verwenden. Sie dient allerdings als Basis für andere Kennzahlen und kann daher dazu dienen, Aussagen über die Anlage- und Forderungsintensität, oder der Vermögensstruktur einer Gesellschaft treffen zu können.

| in Mio. EUR                          | 2008   | 2009   | 2010 <sup>1</sup> | 2011          | 2012 <sup>2</sup> | 2013          |
|--------------------------------------|--------|--------|-------------------|---------------|-------------------|---------------|
| <b>Gesamtvermögen<sup>4</sup></b>    | 34.288 | 35.799 | 42.387 / 42.433   | 46.292        | 54.064 / 54.156   | 58.445        |
| Veränderung zum Vorjahr <sup>3</sup> |        | +4,4%  | +18,4% / +18,5%   | +9,2% / +9,9% | +16,8% / +17,0%   | +8,1% / +7,9% |

<sup>1</sup> differierende Werte in den Publikationen des ICMIF von 2010 und 2012

<sup>2</sup> differierende Werte in den Publikationen des ICMIF von 2012 und 2013

<sup>3</sup> eigene Berechnungen

<sup>4</sup> Ursprüngliche Angabe in USD, Umrechnung zu historischen Durchschnittswerten der EZB

*Tabelle 9: Gesamtvermögenswerte norwegischer gegenseitiger und kooperativer Gesellschaften<sup>187</sup>*

## Zwischenergebnis

Verschiedene Kennzahlen können zur Beurteilung des Erfolgs von VVaGs herangezogen werden. Während Kennzahlen wie z.B. die absolute Anzahl von Gesellschaften in einem Markt nur bedingt eine verlässliche Aussage zulassen, eignen sich andere, wie z.B. Angaben über Marktanteile oder die VD wiederum weitaus besser. Die am meisten interessierende Kenngröße – die abgeschlossene Anzahl an Versicherungsverträgen – bleibt allerdings aufgrund der Beschränktheit an Informationen im Verbogenen. Darüber hinaus wurde gezeigt, dass sowohl frei zugängliche Marktdaten als auch Kennzahlen, wie z.B. Total Assets, sowohl auf ihre Aussagekraft als auch auf die methodische Vorgehensweise zu ihrer Erhebung kritisch zu hinterfragen sind.

<sup>187</sup> eigene Darstellung auf Grundlage ICMIF Global Mutual Market Share (2010), S. 32, (2012), S. 36, (2013), S. 36, EZB

## **VI. Diskussion qualitativer Erfolgsindikatoren und Ergebnisse weiterer Untersuchungen zur Beurteilung des Unternehmenserfolgs norwegischer Versicherungsgesellschaften**

### **1. Auswirkungen kultureller und sozialstruktureller Faktoren auf Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit**

Wie schon die Analyse der absoluten Anzahl von Versicherungsgesellschaften (vgl. Kapitel V.) gezeigt hat, war diese Anzahl zu einem großen Teil von der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung abhängig. Trotz dieser Tatsache haben sich in manchen Verwaltungsbezirken Norwegens mehrere VVaGs etabliert als in anderen (vgl. Tabelle 1). Im Folgenden werden zunächst Faktoren basierend auf der Untersuchung von Greve und Hayagreeva dargestellt und diskutiert, welche die Entstehung von VVaGs beeinflussen können. Im Anschluss daran erfolgt die Betrachtung der Wechselbeziehungen zwischen Kultur, Nationalreichtum und Risikoaversion sowie der Geschlechterquote, Unternehmensstruktur und des wirtschaftlichen Erfolgs.

#### **1.1 Berufliche, religiöse und ethnische Vielfalt sowie soziale Ungleichheit**

##### **Der Einfluss der Berufswahl**

Gegenseitige Organisationsformen sollten eine einzigartige Identität vorweisen, die auf einer starken ideologischen Grundlage basiert. Da die Mitglieder gleichzeitig auch die Eigentümer sind, muss die Identität der Organisation eine starke Anziehungskraft auf sie ausüben. Auf diese Weise können gegenseitige Organisationen effektiver neue Mitglieder rekrutieren, weil sie die Grundeinstellungen und Werte dieser Menschen teilen und kein rein gewöhnliches Gewinnmotiv verfolgen. Gründer von VVaGs hatten somit starke Anreize, ihre Organisationen auf Grundlage der gemeinschaftlichen Selbsthilfe und auf Basis der spezifischen Bedürfnisse der am weitesten verbreiteten Berufe in der Gemeinschaft zu bilden. Das führt zunächst zu der Annahme, dass Feuer-VVaGs in Regionen mit landwirtschaftlichen Berufen stärker verbreitet waren und geografisch-begrenzte VVaGs der Seefahrt verstärkt in Kommunen mit vielen Fischern gegründet wurden. Folglich ist die Verbreitung potenzieller Mitglieder in der Gemeinde ein Faktor, der sich auf die Gründungsrate auswirkt. In der Untersuchung von Greve und Hayagreeva wurden zwei Hypothesen aufgestellt, mit denen postuliert wird, dass je mehr Landwirte (H1a) / Fischer (H1b) in einer Kommune leben, desto höher die Anzahl der Feuer-VVaGs (H1a) / geografisch-begrenzten VVaGs (H1b). In ihrer Untersuchung haben Greve und Hayagreeva beide Hypothesen signifikant bestätigt können. Somit

steht die Prävalenz der beruflichen Identität in einem positiven Zusammenhang mit der Gründungsrate von VVaGs.<sup>188</sup>

### **Der Einfluss der beruflichen Vielfalt**

Mit der zweiten Hypothese (H2) haben Greve und Hayagreeva untersucht, ob die berufliche Vielfalt einer Kommune in einem positiven Zusammenhang zur Anzahl der VVaGs steht. Die Implikation ist, dass es nicht ausreicht, dass eine bestimmte Tätigkeit in einer Kommune dominierend ist, damit es zur Gründung von Organisationen kommt, dessen Identität mit den jeweiligen Berufen vereint werden kann. Vielmehr sollten ausreichend viele andere Berufstätigkeiten vertreten sein, sodass die fokussierte Profession hervorsticht. Die Prävalenz eines bestimmten Berufs erhöht zwar die Wahrscheinlichkeit, dass eine kritische Masse von Menschen leichter erreicht wird, die bereit sind zu kooperieren und ein VVaG zu gründen. Allerdings wird argumentiert, dass die Organisationen den Fokus nicht ausschließlich auf die Prävalenz gelegt haben, sondern auch auf die Salienz bzw. das Bewusstsein der Mitglieder der sozialen Gruppe, d.h. ob diese sich selbst tatsächlich als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe identifizieren.<sup>189</sup> Das Bewusstsein für die eigene Identität kann auch als Ergebnis der sozialen Struktur der Gesellschaft betrachtet werden, da Individuen mit der täglichen Entscheidung für eine Identität konfrontiert werden. Abhängig davon wird die Identitätswahl von Wechselwirkungen beeinflusst, die bestimmen ob Individuen die jeweilige Identität annehmen, ignorieren oder dazu im Kontrast stehen.<sup>190</sup> Eine Folge davon ist, dass das Bewusstsein für eine bestimmte Identität erhöht wird, wenn das Individuum einer Kontrastidentität gegenübersteht.<sup>191</sup> Ein Bauer wird beispielsweise in einer homogenen landwirtschaftlichen Kommune selten an seinen Beruf erinnert. Sobald er aber in eine Stadt geht und auf eine Gruppe Bauarbeiter trifft, wird er sich seiner beruflichen Identität bewusst. Aus diesen Zusammenhängen wurden zwei weitere Hypothesen (H2a und H2b) formuliert: je größer die berufliche Vielfalt einer Kommune, desto höher die Anzahl der Feuer-VVaGs / geografisch-begrenzten VVaGs. Beide Hypothesen wurden in der Untersuchung bestätigt, da eine positive und signifikante Korrelation zwischen der beruflichen Vielfalt und der Salienz der sozialen Gruppe besteht. Folglich erhöht die berufliche Vielfalt einer Kommune die Gründungsrate der VVaGs.<sup>192</sup>

---

<sup>188</sup> vgl. Greve (2006), S. 12, 26-27

<sup>189</sup> vgl. Greve (2006), S. 12

<sup>190</sup> vgl. Ashforth und Johnston (2001), S. 32

<sup>191</sup> vgl. Tajfel und Turner (1979), S. 282

<sup>192</sup> vgl. Greve (2006), S. 12-13, 26-27

## **Der Einfluss religiöser und ethnischer Vielfalt**

Ein weiterer relevanter Faktor im Zuge der Gründung einer Gegenseitigkeitsorganisation ist die gesellschaftliche Vielfalt. Damit werden zwei weitere Hypothesen (H3a und H3b) aufgestellt: religiöse und ethnische Vielfalt reduzieren die Anzahl der Feuer-VVaGs / geografisch-begrenzten VVaGs. Da VVaGs ein Mechanismus für die Gemeinschafts- und Selbsthilfe sind, hängt die Fähigkeit der effektiven Organisation davon ab, ob die Mitglieder einer Gruppe in der Lage sind, die gemeinschaftliche Identität und die gemeinsamen Interessen zu erkennen. Das wiederum hängt davon ab, ob sie fähig sind die unterschiedlichen Charakteristika ihrer Gemeinschaft auf einen Nenner zu bringen.<sup>193</sup> Dabei werden zwei Arten von Unterschieden definiert: Rangunterscheide und Nicht-Rangunterschiede. Rangunterscheide wie z.B. Macht oder Vermögen führen zu Ungleichheiten und somit zur vertikalen Differenzierung, während Nicht-Rangunterschiede, wie z.B. Religionszugehörigkeit zur Vielfalt in der Gemeinschaft und somit zur horizontalen Differenzierung führen.<sup>194</sup> Ungleichheit und Vielfalt können das Organisationspotenzial einer Gemeinde reduzieren, weil Unterscheide in den sozialen Merkmalen den Zusammenhalt einer Gemeinde schwächen können und somit Potential zur Gründung von konkurrierende Organisation in sich tragen.<sup>195</sup> Verschiedene Gruppen sind aufgrund ihrer Interessendivergenz unfähig kollektive Güter zu produzieren.<sup>196</sup> Je heterogener die Bestandteile einer Gruppe, desto schwieriger ist es für Aktivisten sie zu mobilisieren und desto weniger wahrscheinlich ist ihr Erfolg.<sup>197</sup> Laborexperimente zeigten, dass sich Akteure von denjenigen mehr angezogen gefühlt haben, die ähnliche Charaktereigenschaften hatten wie sie selbst. Andere mit ungleichen Eigenschaften wurden zurückgewiesen. Somit wurde Ungleichheit als eine Ursache für schwache Integration ermittelt.<sup>198</sup> Multiple Arten der Differenzierung erzeugen mehrere Basen zur Identifikation, welche die Wahrscheinlichkeit verringern, dass das Individuum eine stabile Identifizierung mit allen Identitäten aufrechterhalten kann.<sup>199</sup> Während also die berufliche Vielfalt die Gründung von VVaGs begünstigt, führt die Charakervielfalt, wie z.B. Religionszugehörigkeit oder ethnische Herkunft, zu einer konkurrierenden Grundlage der Identifikation. Damit ist es nicht verwunderlich, dass sowohl für die ethnische als auch für die religiöse Vielfalt ein negativer Koeffizient in der Untersuchung

---

<sup>193</sup> vgl. Greve (2006), S. 13

<sup>194</sup> vgl. Blau (1977), S. 77 ff.

<sup>195</sup> vgl. Greve (2006), S. 14

<sup>196</sup> vgl. Olson (1965), S. 173

<sup>197</sup> vgl. Tarrow (1994), S. 16

<sup>198</sup> vgl. O'Reilly et al. (1989), S. 34

<sup>199</sup> vgl. Ashforth und Johnston (2001), S. 45-46

resultierte. Allerdings ist hier zu beachten, dass lediglich die religiöse Vielfalt auch signifikant war. Dieses Ergebnis bietet daher nur eine schwache Unterstützung der beiden Hypothesen (H3a und H3b).<sup>200</sup>

### **Der Einfluss sozialer Ungleichheit**

Während die gesellschaftliche Vielfalt den sozialen Zusammenhalt schwächt, senkt Ungleichheit die Verfolgung gemeinsamer Interessen. Es gibt drei Gründe, warum Ungleichheit mit großer Wahrscheinlichkeit die gemeinsame Identität und das kollektive Handeln beeinträchtigen. Erstens wollen gesellschaftlich höhergestellte Akteure nicht mit gesellschaftlich niedriger gestellten Akteuren interagieren, sodass sie ihren gesellschaftlichen Status schützen können, um nicht degradiert zu werden. Zweitens verhindert Ungleichheit die Chance, dass sich Akteure einer Partnerschaft bekennen.<sup>201</sup> Drittens kann Ungleichheit zu höheren Verhandlungskosten führen und somit die Erreichung bestmöglicher Verhandlungsergebnisse begrenzen.<sup>202</sup> Soziale Ungleichheit erschwert die Beziehungen zwischen den Akteuren und führt zu einer verringerten Wahrnehmung gemeinsamer Interessen. Somit führt sie zu einer geringeren wirtschaftlichen Selbsthilfe und vermindert die Gründungsrate von VVaGs. Um diesen Einfluss zu untersuchen wurde von Greve und Hayagreeva nur eine Hypothese formuliert, da aufgrund der unterschiedlichen Eigentumsklassen (Grundbesitzer, Pächter und landlosen Arbeiter) nur Daten über die Landwirte, ermittelbar waren. Insgesamt wurde die Hypothese (H4) aufgestellt, welche besagt, dass Ungleichheit in einer Kommune zur Senkung der Gründerraten von VVaGs führt. In der Untersuchung wurde ein signifikanter Zusammenhang mit einem negativen Koeffizient für die Hypothese gefunden.<sup>203</sup>

## **1.2 Kultur, Nationalreichtum und Risikoeinstellung**

Die Versicherung über einen VVaG kann im Falle sehr schlechter Ertragslage zu „Kürzungen von Versicherungsleistungen oder Nachschusspflichten durch die Mitglieder“ führen.<sup>204</sup> Zwar ist die Nachschusspflicht durch eine Rückversicherung begrenzt, oder kann durch eine satzungsmäßige Vereinbarung auf einen Höchstbeitrag beschränkt werden, doch im Falle einer tatsächlichen Nachzahlung wird nicht nur das persönliche Schadensrisiko, sondern zusätzlich auch das unternehmerische Ertragsrisikos durch den Versicherungsnehmer eines VVaGs

---

<sup>200</sup> vgl. Greve (2006), S. 14, 23-24

<sup>201</sup> vgl. Greve (2006), S. 14-15

<sup>202</sup> vgl. Molm et al. (1999), S. 880

<sup>203</sup> vgl. Greve (2006), S. 15, 27

<sup>204</sup> Breuer und Breuer (2002), S. 5

getragen, das in einem höheren finanziellen Nachteil resultiert.<sup>205 206</sup> Im Bereich der Kranken- und Lebensversicherungen sind solche partizipierenden Verträge auch für Versicherungs-AGs zu finden, doch für Schadens- und Unfallversicherungen ausschließlich bei VVaGs. Bei Versicherungs-AGs kann die Beteiligung am unternehmerischen Ertragsrisiko durch den Erwerb einer Aktie erfolgen. Angesichts dieser Tatsache trägt ein Versicherungsnehmer eines VVaGs im Bereich der Schadens- und Unfallversicherung ein höheres Risiko, da keine Differenzierung in der Risikoteilung erfolgen kann, wie bei einer Versicherungs-AG.<sup>207</sup> Es stellt sich somit die Frage, weshalb Versicherungsnehmer im Bereich der Schadens- und Unfallversicherung bereit sind ein höheres Risiko einzugehen. Eine Erklärung könnte hierfür die Betrachtung der Zusammenhänge zwischen kultureller Herkunft und Risikoeinstellung sowie zwischen Wohlstand einer Nation und dessen Risikoeinstellung liefern. Rieger et al. haben die Studie „Risk preferences around the World“ durchgeführt, mit dem Ziel zu analysieren, ob es internationale Unterschiede zwischen den Risikopräferenzen gibt und sofern diese Frage zu bejahen ist, inwieweit diese Risikopräferenzen mit wirtschaftlichen oder kulturellen Faktoren korrelieren. In der Studie wurde die Risikoeinstellung anhand von zwei Arten von Lotterien gemessen: Gewinn- und Verlustlotterien. Bei Gewinnlotterien<sup>208</sup> wurde der Teilnehmer gefragt, wie hoch seine Zahlungsbereitschaft ist, um an der Lotterie teilzunehmen. Bei der Verlustlotterie<sup>209</sup> wurde der Teilnehmer gefragt, wie hoch seine Zahlungsbereitschaft ist, um an der Lotterie nicht teilzunehmen. Mit Hilfe der Gewinnlotterien sollte die Risikoaversion und durch die Verlustlotterie die Risikoaffinität ermittelt werden, während letzteres dem Abschluss einer Versicherung entspricht, um sich vor Verlusten zu schützen. Um die Ergebnisse robuster zu machen, wurden die relativen Risikoprämien<sup>210</sup> (RRP) ermittelt und zwei Indizes daraus abgeleitet: RRP für Gewinne (= Maß für Risikoaversion) und RRP für Verluste (= Maß der Risikoaffinität). Die RRP ist positiv, wenn der Spieler risikoscheu ist und negativ, wenn der Spieler risikofreudig ist. Je größer das absolute Ergebnis, desto stärker die Ausprägung des jeweiligen Verhaltens. Zur Ermittlung eines Wertes für ein Land wurde der Median der individuellen RRP's verwendet. In der Studie wurde auf Landesebene ein signifikanter Vermögenseffekt auf die Risikoeinstellung gegenüber Gewinnlotterien gefunden, wobei Teilnehmer aus reicheren Ländern tendenziell risikoaverser waren. Das bedeutet, je

<sup>205</sup> vgl. Schierenbeck (1994), S. 696

<sup>206</sup> vgl. Breuer und Breuer (2002), S. 5

<sup>207</sup> vgl. Breuer und Breuer (2002), S. 5

<sup>208</sup> z.B. Geben Sie den maximalen Betrag an um an der folgenden Lotterie teilzunehmen: Auszahlung mit 40% = 0, mit 60% = 100\$

<sup>209</sup> z.B. Geben Sie den maximalen Betrag an um an der folgenden Lotterie nicht teilzunehmen: Auszahlung mit 40% = -80\$, mit 60% = kein Verlust, kein Gewinn

<sup>210</sup>  $RRP = (\text{Erwartungswert der Lotterie} - \text{individuelles Sicherheitsäquivalent}) / |\text{Erwartungswert der Lotterie}|$

höher die monetäre Anfangsausstattung einer Person, desto geringer sein Sicherheitsäquivalent (SÄ) gegenüber dem Erwartungswert ( $\mu$ ) der Lotterie. Andererseits neigen Teilnehmer aus reicheren Ländern dazu risikoaffiner zu sein, sofern die Risikoeinstellung gegenüber Verlustlotterien betrachtet wird, allerdings erst nachdem die kulturellen Dimensionen in die Regression einbezogen wurden.<sup>211</sup> Das bedeutet, je größer die Anfangsausstattung, desto größer das SÄ, das die Indifferenz zwischen der sicheren Auszahlung und der Verlustlotterie kennzeichnet. Das würde im Umkehrschluss bedeuten, dass je höher die Indifferenz zwischen einer sicheren Auszahlung und einer ungewissen Verlustlotterie ist, desto geringer ist die Bereitschaft eine Versicherung abzuschließen.

Abbildung 5 soll der Veranschaulichung der Ergebnisse der Studie dienen. Mit Hilfe der RRP's lässt sich jeweils ein SÄ ermitteln, mit dessen Hilfe wiederum die Risikoeinstellung beurteilt werden kann. Für die gewählten Lotterien stellen beide RRP Faktoren die erwartete Risikoeinstellung für Norweger dar. Im Falle der Gewinnlotterie ist das SÄ geringer als der Erwartungswert ( $15,60 < 60$ ), somit liegt Risikoaversion vor. Im Falle der Verlustlotterie verhält es sich umgekehrt, da das SÄ größer als der Erwartungswert ist ( $-17,28 > -32$ ) und somit Risikoaffinität vorzufinden ist.<sup>212</sup>

#### **Gewinnlotterie**

|                      |                                    |     |
|----------------------|------------------------------------|-----|
| Wahrscheinlichkeit   | 40%                                | 60% |
| Gewinn               | 0                                  | 100 |
| Erwartungswert $\mu$ | $0,4 \cdot 0 + 0,6 \cdot 100 = 60$ |     |

|                                   |                                            |
|-----------------------------------|--------------------------------------------|
| RRP (Gewinn) NO                   | 0,74                                       |
| Sicherheitsäquivalent (SÄ) für NO | $((0,74 \cdot 160) - 60) \cdot -1 = 15,60$ |
| Risikoaversion solange $SÄ < \mu$ |                                            |

#### **Verlustlotterie**

|                      |                                     |     |
|----------------------|-------------------------------------|-----|
| Wahrscheinlichkeit   | 40%                                 | 60% |
| Gewinn               | -80                                 | 0   |
| Erwartungswert $\mu$ | $0,4 \cdot -80 + 0,6 \cdot 0 = -32$ |     |

|                                    |                                              |
|------------------------------------|----------------------------------------------|
| RRP (Verlust) NO                   | -0,46                                        |
| Sicherheitsäquivalent (SÄ) für NO  | $((-0,46 \cdot 132) \cdot -1) - 32 = -17,28$ |
| Risikoaffinität solange $SÄ > \mu$ |                                              |

$$RRP = \frac{\mu(\text{Lotterie}) - SÄ}{|\mu(\text{Lotterie})|}$$

Abbildung 5: Gewinn- und Verlustlotterie – Rechenbeispiel für Norwegen (NO)<sup>213</sup>

<sup>211</sup> vgl. Rieger et al. (2014), S. 1-12

<sup>212</sup> vgl. Laux et al. (2014), S. 215-218

<sup>213</sup> Eigene Darstellung

Um beurteilen zu können, ob wohlhabendere Gesellschaften sich in der jeweiligen Lotterie risikoaverser bzw. risikofreudiger verhalten und somit die Ergebnisse der Studie tatsächlich verlässlich sind, soll nachfolgend überprüft werden. Dazu stellt Tabelle 7 für Norwegen und fünf andere Länder, die zufällig ausgewählt wurden, die Ergebnisse der Studie exemplarisch dem BIP pro Kopf und dem Marktanteil der Nicht-Lebens-VVaGs sowie der beiden Lotterien aus Abbildung 5 gegenüber.

Sofern man sich auf die Ergebnisse verlassen kann, würde das bedeuten, dass je höher das BIP pro Kopf und damit die Anfangsausstattung eines Landes ist, desto risikoaverser verhält sich der Spieler in der Gewinnlotterie. Im Vergleich zu Norwegen sollten in diesem Fall die restlichen fünf Länder eine geringere RRP (Gewinn) haben, da sie alle ein geringeres BIP pro Kopf besitzen. Das SÄ der anderen fünf Nationen sollte im Vergleich zu Norwegen jeweils größer sein, denn je größer das SÄ, desto risikofreudiger das Verhalten. Norwegen sollte demnach die höchste RRP (Gewinn) und das niedrigste SÄ vorweisen. Allerdings trifft ein geringeres RRP (Gewinn) und höheres SÄ bei geringerem BIP pro Kopf lediglich für Österreich zu, während alle anderen Staaten eine höhere RRP (Gewinn) und ein geringeres SÄ bei einem geringeren BIP pro Kopf haben. Mexiko hat sogar den höchsten RRP (Gewinn) Wert, obwohl das Land den geringsten BIP pro Kopf besitzt. Somit können die Ergebnisse der Studie für die gewählten Beispiele nicht bestätigt werden.

|             | BIP pro Kopf <sup>1</sup><br>(2012) | Marktanteil Nicht-Lebens-<br>VVGs <sup>2</sup> (2012) | RRP <sup>3</sup><br>(Gewinn) | $\mu$ Gewinn-<br>lotterie <sup>4</sup> | SÄ Gewinn-<br>lotterie <sup>4</sup> | RRP <sup>3</sup><br>(Verlust) | $\mu$ Verlust-<br>lotterie <sup>4</sup> | SÄ Gewinn-<br>lotterie <sup>4</sup> |
|-------------|-------------------------------------|-------------------------------------------------------|------------------------------|----------------------------------------|-------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------------------|-------------------------------------|
| Norwegen    | 99.249                              | 41,4%                                                 | 0,74                         | 60                                     | 15,60                               | -0,46                         | -32                                     | -17,28                              |
| USA         | 51.709                              | 39,2%                                                 | 0,78                         | 60                                     | 13,20                               | -0,43                         | -32                                     | -18,24                              |
| Österreich  | 46.620                              | 67,0%                                                 | 0,65                         | 60                                     | 21,00                               | -0,63                         | -32                                     | -11,84                              |
| Deutschland | 42.569                              | 30,3%                                                 | 0,80                         | 60                                     | 12,00                               | -0,54                         | -32                                     | -14,72                              |
| Slovenien   | 22.089                              | 20,0%                                                 | 0,83                         | 60                                     | 10,20                               | -0,53                         | -32                                     | -15,04                              |
| Mexiko      | 10.111                              | 7,8%                                                  | 0,93                         | 60                                     | 4,20                                | -0,72                         | -32                                     | -8,96                               |

<sup>1</sup> IWF, Werte in USD

<sup>2</sup> ICMIF

<sup>3</sup> Rieger et al. (2014), S. 5

<sup>4</sup> eigene Berechnungen

*Tabelle 10: Darstellung wirtschaftlicher Faktoren und Risikopräferenz in ausgewählten Ländern<sup>214</sup>*

Betrachtet man zusätzlich die RRP (Verlust), so erhält man ein ähnliches Bild. Sofern ein Land ein höheres BIP pro Kopf hat, sollte es risikoaffiner sein und damit eine höhere RRP (Verlust) besitzen. Je negativer der RRP (Verlust) Wert, desto risikofreudiger der Spieler. Das SÄ wiederum sollte umso größer sein, je höher die Risikoaffinität und in diesem Fall auch das BIP pro Kopf. Doch auch in diesem Fall stimmen die Ergebnisse

<sup>214</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage ICMIF Global Mutual Market Share (2012), S. 34, IWF (2014) und Rieger et al. (2014), S. 5

der Studie nicht mit den gewählten Lotterien überein. Norwegen sollte die höchste RRP (Verlust) vorweisen, da es das höchste BIP pro Kopf hat. Im Vergleich wurden jedoch, bis auf die USA, für alle Staaten ein größerer Wert ermittelt. Ebenso verhält es sich mit dem SÄ, das unter allen Staaten für Norwegen den zweitniedrigsten Wert aufweist. Es bleibt daher offen, inwiefern die Ergebnisse der Studie tatsächlich Bestand haben. Somit kann kein endgültiger Zusammenhang zwischen dem Wohlstand eines Staates und dessen Risikoeinstellung dargestellt werden. Damit kann auch keine Erklärung für die Höhe der Marktanteile der Nicht-Lebens-VVaGs gegeben werden, die, wie vorher erläutert, das meiste Risiko für den Versicherten mit sich bringen. Es wird angenommen, dass mit zunehmender Risikoaffinität die Bereitschaft eine Versicherung abzuschließen sinkt. Somit sollte der Marktanteil der Nicht-Lebens-VVaGs mit zunehmender RRP (Verlust) abnehmen. Wie Abbildung 6 zeigt, wird diese Annahme für die ausgewählten Staaten nicht erfüllt.

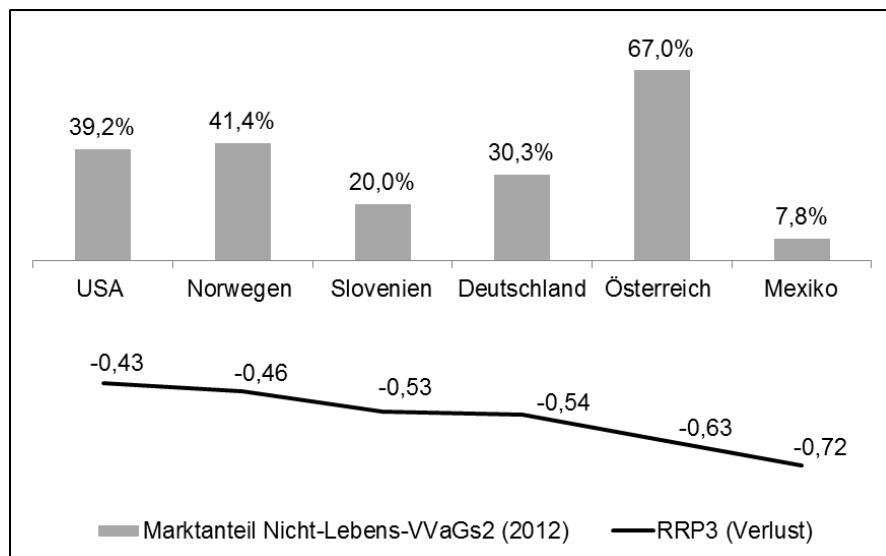


Abbildung 6: Risikoaffinität und Marktanteil Nicht-Lebens-VVaGs in ausgewählten Staaten<sup>215</sup>

Generell ist es komplex den kulturellen Einfluss zu messen und zu quantifizieren. Um dennoch den kulturellen Einfluss auf die Risikoeinstellung in der Studie zu untersuchen, wurden die zwei Dimensionen Individualismus und Ungewissheitsvermeidung (Uncertainty Avoidance) von Hofstede analysiert.<sup>216</sup> Individualismus spiegelt das Ausmaß wider, inwieweit sich eine Einzelperson in eine Gruppe integriert.<sup>217</sup> Dabei werden zwei entgegengesetzte Hypothesen angenommen, wie Individualität sich auf die Risikopräferenz auswirken kann. Einerseits werden in einer

<sup>215</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage ICMIF Global Mutual Market Share (2012), S. 34 und Rieger et al. (2014), S. 5

<sup>216</sup> vgl. Rieger et al. (2014), S. 2

<sup>217</sup> vgl. Hofstede (2001), S. 209 ff.

individualistischen Gesellschaft persönliche Leistungen und einzelne Werte hervorgehoben, die zur Selbstüberschätzung und zu zu viel Optimismus führen können.<sup>218</sup> Als Folge kann ein risikoaffines Verhalten angenommen werden. Andererseits hat sich gezeigt, dass Länder mit einer kollektivistischen Kultur in der Regel weniger finanzielle Risiken haben und weniger risikoavers zu sein scheinen. Dieses Phänomen wird mit der Polster-Hypothese erklärt: die starken sozialen Netzwerke in einer kollektivistischen Gesellschaft wirken sich wie ein Polster gegen mögliche finanzielle Katastrophen aus und induzieren daher ein risikofreudigeres Verhalten.<sup>219</sup> Ungewissheitsvermeidung als zweite kulturelle Dimension erfasst das Ausmaß, inwiefern in der Gesellschaft eine unsichere oder unklare Situation toleriert wird. Intuitiv würde man folgern, dass ein hohes Maß an Ungewissheitsvermeidung ein risikoaverses Verhalten impliziert. Allerdings ist die Unsicherheitsvermeidung nicht mit der Risikovermeidung gleichzusetzen. Eher wird davon ausgegangen, dass Kulturen, die ein hohes Maß an Unsicherheitsvermeidung vorweisen, größere Risiken eingehen um die Ambiguität zu reduzieren.<sup>220 221</sup>

Die Ergebnisse der Studie von Rieger et al. zeigen, dass Nationen, die eine individualistische Gesellschaft haben, in den Gewinnlotterien eine geringere Risikoaversion und in den Verlustlotterien eine geringere Risikoaffinität aufweisen, als kollektivistische Kulturen. Gemessen an Hofstedes Unsicherheitsvermeidungs-Index wird weiterhin ein starker und robuster Einfluss der Kultur festgestellt. In den Gewinnlotterien äußert sich eine höhere Unsicherheitsvermeidung mit einem höheren Grad an Risikoaversion und in den Verlustlotterien mit einer höheren Risikoaffinität.<sup>222</sup>

|                                | Norwegen  | USA       | Österreich | Deutschland | Slovenien | Mexiko    |
|--------------------------------|-----------|-----------|------------|-------------|-----------|-----------|
| <b>Individualismus</b>         | <b>69</b> | <b>91</b> | <b>55</b>  | <b>67</b>   | <b>27</b> | <b>30</b> |
| Gewinnlotterie                 |           |           |            |             |           |           |
| Verlustlotterie                |           |           |            |             |           |           |
| <b>Ungewissheitsvermeidung</b> | <b>50</b> | <b>46</b> | <b>70</b>  | <b>65</b>   | <b>88</b> | <b>82</b> |
| Gewinnlotterie                 |           |           |            |             |           |           |
| Verlustlotterie                |           |           |            |             |           |           |

risikoaffin 
risikoaves 
risikoneutral 

*Tabelle 11: Risikoaversion und –affinität auf Basis des Individualismus und Ungewissheitsvermeidung in ausgewählten Ländern<sup>223</sup>*

<sup>218</sup> vgl. Chui et al. (2010), S. 364

<sup>219</sup> vgl. Hsee und Weber (1999), S. 172

<sup>220</sup> vgl. Hofstede (2001), S. 148

<sup>221</sup> vgl. Rieger et al. (2014), S. 2

<sup>222</sup> vgl. Rieger et al. (2014), S. 7

<sup>223</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage Hofstede Centre – Country Comparison und Rieger et al. (2014), S. 7

Mit den Daten aus Tabelle 11 wird im Weiteren versucht einen Zusammenhang zwischen kulturellen Aspekten und der Bereitschaft eine Versicherung einzugehen zu finden. Betrachtet man die Werte für Individualismus und die Verlustlotterie, so sind die Marktanteile der Nicht-Lebens-VVaGs (siehe Tabelle 10) in Nationen, die risikoavers sind, höher als in Staaten mit Risikoaffinität. Somit könnte diese Dimension bei der Aufklärung helfen, weshalb VVaGs in manchen Staaten stärker vertreten sind, als in anderen. Sobald man jedoch die Werte der Ungewissheitsvermeidung für die Verlustlotterie hinzuzieht, muss die vorangegangene These verworfen werden. Beispielsweise weist Österreich im Ungewissheitsvermeidungs-Index einen Wert von 70 aus, welcher als Risikoaffinität zu kategorisieren ist, da die Grenze bei 50 (=Neutralität) liegt. Dennoch hat Österreich mit 67,0% den höchsten Marktanteilswert für Nicht-Lebens-VVaGs. Obwohl die Annahme im Vorhinein war, dass Risikoaffinität in der Verlustlotterie mit einer geringen Bereitschaft eine Versicherung abzuschließen einhergeht. Somit kann sich auch anhand der kulturellen Dimensionen von Hofstede nur schwer eine Erklärung für die genannten Zusammenhänge finden lassen.

Kritisch zu betrachten ist die Studie von Rieger et al. aus drei Gründen. Erstens wurde die Studie an Universitäten durchgeführt, die daher ein sehr geringes Durchschnittsalter (21,5 Jahre) der Teilnehmer aufweist, das nicht repräsentativ die Gesellschaftsstruktur eines Landes widerspiegelt. Zweitens ist die relativ niedrige Anzahl der Befragten in den einzelnen Staaten nicht ausreichend, um daraus auf eine ganze Nation zu schließen. Beispielsweise nahmen für Norwegen lediglich 190 Studenten teil. Drittens wurden keine echten Auszahlungen bei den Lotterien getätigt, aus diesem Grund waren sämtliche Entscheidungen der Teilnehmer hypothetischer Natur, die somit zur Verzerrung der tatsächlichen Risikoeinstellung geführt haben könnte.

### 1.3 Geschlechterquote, Unternehmensstruktur und wirtschaftlicher Erfolg

Wie der Rechtsvergleich gezeigt hat (vgl. Tabelle 4), gelten für VVaGs (ab 1.000 Mitgliedern) und für öffentliche AGs feste Quoten, die festlegen inwieweit die jeweilige Geschlechtervertretung zu erfolgen hat. Norwegen hat in dieser Thematik eine Vorreiterrolle, denn es hat bereits 2003 weltweit als erstes Land eine Vertretung beider Geschlechter zu mindestens 40% im Verwaltungsrat gesetzlich festgelegt. Seither sind AGs, staatliche und kommunale Unternehmen und Genossenschaften zur Einhaltung der Quoten verpflichtet. Außerdem haben auch private AGs bzw. GmbHs (AS) seit dem 1.1.2010 die Quotenregelung zu befolgen, sofern ihre Anteile zu mindestens zwei Drittel von Kommunen gehalten werden. Ansonsten sind private AGs bzw. GmbHs (AS) nicht verpflichtet den Quotenregelungen nachzukommen. Wie bereits beschrieben können

sich norwegische Gesellschaften bei der Wahl der Organisationsstruktur zwischen einem monistischen und einem dualistischem System entscheiden. Im monistischen System wird keine Trennung des Geschäftsleitungsorgans in einen Vorstand und einen Aufsichtsrat vorgenommen, sondern es wird ein Verwaltungsrat gewählt, der die gesamtunternehmerische Verantwortung trägt. Der Verwaltungsrat setzt sich dabei aus den Vertretern der Anteilseigner und den Vertretern der Mitarbeiter zusammen. Zusätzlich wird ein Geschäftsführer gewählt, dieser ist allerdings dem Verwaltungsrat gegenüber weisungsgebunden. Weiterhin wird ein Vorsitzender im Verwaltungsrat gewählt, wobei dieser nicht gleichzeitig der Geschäftsführer sein darf. Mit zunehmender Größe des Unternehmens ändert sich die Organisationsform meist von einem monistischen zu einem dualistischen System. Denn sofern ein Unternehmen keinen Aufsichtsrat hat, obwohl es mehr als 30 Mitarbeiter beschäftigt, dürfen die Mitarbeiter verlangen, dass ein Verwaltungsratsmitglied und ein weiterer Beobachter mit Stellvertretern aus den Arbeitnehmern heraus gewählt werden. Somit kommt es zur Entstehung eines Kontrollorgans, das neben dem Vorstand, der die Geschäftsführung übernimmt, für die Überwachung verantwortlich ist. Die Quotenregelung bezieht sich in monistischen Systemen auf den Verwaltungsrat und in dualistischen Systemen auf den Aufsichtsrat.<sup>224</sup>

Eines der wichtigsten Argumente der Befürworter war damals, „dass ein ausgewogenes Verhältnis von Männern und Frauen in Verwaltungsräten sich positiv auf die Ertragskraft eines Unternehmens auswirken würde.“<sup>225</sup> Allerdings sind sich Wirtschaftsforscher über den tatsächlichen Einfluss von Geschlechterquoten uneinig. Manche Studien decken zwar eine Korrelation auf, machen aber zur Kausalität der Ergebnisse keine klare Aussage. Zudem kann die Quantifizierung der wirtschaftlichen Leistung eines Unternehmens durch unterschiedliche Kennzahlen, wie z.B. Eigenkapital- oder Gesamtkapitalrentabilität ermittelt werden.<sup>226</sup> Während einige Studien einen positiven<sup>227</sup> Zusammenhang zwischen Frauenquote und Unternehmenserfolg vorweisen, zeigen andere Studien eine signifikante negative<sup>228</sup> Korrelation. Daher ist eine eindeutige Aussage zum bestehenden Zusammenhang kaum möglich. In Norwegen hatte die gesetzliche Quotenregelung in den letzten 12 Jahren unterschiedliche Auswirkungen. Zunächst wurde in den betroffenen Gesellschaften die Quote sukzessiv umgesetzt. Diese lag in 2002 noch bei 6% und wurde im Verlauf der Jahre angehoben, so war diese in 2004 bei 9%, in 2005 bei 12%, in 2006 bei 18%, in

---

<sup>224</sup> vgl. Storvik und Teigen (2010), S. 3-5

<sup>225</sup> Storvik und Teigen (2010), S. 7

<sup>226</sup> vgl. Storvik und Teigen (2010), S. 11

<sup>227</sup> vgl. Terjesen et al. (2009), Smith et al. (2006) und Carter et al. (2003)

<sup>228</sup> vgl. Lee und James (2007), Ahern und Dittmar (2009) und Liable (2013)

2007 bei 25%, in 2008 bei 36% und in 2009 schließlich bei 40%. Die zum Teil erfolgreiche Umsetzung der Quoten erfolgte jedoch nicht ohne Sanktionen, die neben Geldstrafen auch die Zwangsauflösung einer Gesellschaft bedeuten konnte. Allerdings wurde die 40%-Marke nach ihrer Erreichung kaum weiter als erfordert überschritten. Darüber hinaus haben lediglich 5% der Frauen das Amt des Verwaltungsratsvorsitzenden inne, das auf eine weiterhin bestehende starke Geschlechterhierarchie schließen lässt. Im Zuge der gesetzlichen Verpflichtung haben manche Unternehmen sogar ihre Rechtsform von einer öffentlichen zu einer privaten AG umgewandelt, um der Quotenregelung zu entgehen.<sup>229</sup>

### **Zwischenergebnis**

Die Untersuchung von Greve und Hayagreeva hat gezeigt, dass Faktoren, wie die Größe einer sozialen Gruppe, dessen berufliche, religiöse und ethnische Vielfalt sowie die soziale Ungleichheit in der Gesellschaft verschiedene Einflüsse auf die Gründungsrate von gegenseitigen Organisationen haben kann. Die Ergebnisse zeigen, welche komplexen Zusammenhängen einen Einfluss auf den Erfolg einer Rechtsform nehmen können und diese daher nicht auf einige wenige wie z.B. die gesamtwirtschaftliche Entwicklung reduziert werden können. Im Weiteren bestehen interessante Wechselbeziehung zwischen Kultur, Wohlstand einer Nation und der Risikoaversion der Gesellschaft. Die dargestellte Studie von Rieger et al. ist nur eine von vielen wissenschaftlichen Untersuchungen zum Risikoverhalten, wobei die meisten Studien zu abweichende Ergebnissen kommen. Die Vermutung liegt zwar nahe, dass eine Beziehung zwischen Kultur, Wohlstand einer Nation und dessen Risikoeinstellung besteht, insgesamt lässt sich jedoch nur schwer ein eindeutiger Zusammenhang feststellen. Ebenso verhält es sich mit dem Zusammenhang zwischen der gesetzlichen Quotenregelung und dem wirtschaftlichen Erfolg. Norwegen hat für bestimmte Rechtsformen zwar feste Quotenregelungen, die die Geschlechtervertretung in Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten vorgibt, wissenschaftliche Untersuchungen kommen allerdings zu widersprüchlichen Ergebnissen, sodass kein klarer Zusammenhang zwischen der Frauenquote und dem Erfolg eines Unternehmens eindeutig identifiziert werden kann.

---

<sup>229</sup> vgl. Storvik und Teigen (2010), S. 10-11

## 2. Thesen zur Legitimation der Koexistenz von Versichsicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften auf Versicherungsmärkten

Im Zuge der Analyse der historischen Entwicklung konnte gezeigt werden, dass sich sowohl VVaGs als auch AGs gleichermaßen als Rechtsformen auf dem norwegischen Versicherungsmarkt etabliert haben (vgl. Kapitel III. 3.). Da beide „auf gleichen Beschaffungs- und Absatzmärkten bei grundsätzlich gleichartigen Produktionsprozessen“<sup>230</sup> konkurrieren, stellt sich die Frage, weshalb beide Rechtsformen erfolgreich nebeneinander existieren können.

### 2.1 Interessenskonflikte und Effizienz

Diverse empirische Studien haben sich mit der Frage der Koexistenz beider Rechtsformen auf den Versicherungsmärkten beschäftigt. Dabei wurden unterschiedliche Einflussfaktoren analysiert, um eine Erklärung zu finden. Dennoch sind kontroverse Ergebnissen entstanden, die sowohl auf die Vor- als auch Nachteile der jeweiligen Rechtsform abstellen. Beispielsweise folgert O'Hara aus seiner Untersuchung, dass VVaGs weniger kosteneffizient und profitabel sind und somit ihren Eigentümern weniger Nutzen stiften. Er begründet diese Ergebnisse damit, dass Gegenseitigkeitsvereine als gemeinnützige Unternehmen zu betrachten sind, die keine Mechanismen haben um effizient operieren zu können und letztendlich nur aufgrund staatlicher Regulierung auf dem Markt bestehen können.<sup>231</sup> Im Weiteren argumentiert Nicols, dass aufgrund fehlender gewinnmaximierender Anteilseigner das Management sich selbst zu Kosten anderer Anspruchsgruppen bereichert und daher zu große Ineffizienzen verursacht.<sup>232</sup> Zudem kommt auch Spiller zum Ergebnis, dass die ungleiche wirtschaftliche Leistung von Versicherers-AGs und VVaGs auf unterschiedliche Anreizsetzungen innerhalb des Managements zurückzuführen ist. Börsengehandelte Unternehmen werden vom Kapitalmarkt stärker unter Druck gesetzt und können daher bessere Anreizsysteme für das Management einsetzen.<sup>233</sup> Die genannten Kritikpunkte zeigen, dass in erster Linie die Eigentümerstrukturen und die Beziehungen zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen innerhalb von VVaGs und AGs analysiert wurden. Im Gegensatz zu den aufgezeigten Nachteilen, führt die Untersuchung von Mayers und Smith theoretische und empirische Beweise auf, die die effizientere Verteilung der Eigentümerverhältnisse in VVaGs unterstreichen und dabei die

---

<sup>230</sup> Breuer und Breuer (2002), S. 1

<sup>231</sup> vgl. O'Hara (1981), S. 330-331

<sup>232</sup> vgl. Nicols (1967), S. 341-345

<sup>233</sup> vgl. Spiller (1972), S. 21-23

Beseitigung des Eigentümer-Versicherungsnehmer-Konflikts als zentralen Vorteil gegenüber der Versicherungs-AG darstellen. Auf dieser Grundlage kommen sie zum Ergebnis, dass die Umwandlung einer AG in eine VVaG in manchen Fällen zu einer Effizienzsteigerung führen kann. Dazu wurden die Beziehungen in der Versicherungsindustrie zwischen den Anteilseignern, Versicherungsnehmern und des Managements analysiert, die unterschiedliche Interessenkonflikte aufweisen und erst dessen Optimierung zur Effizienzsteigerung führen kann. Zunächst besteht ein Konflikt zwischen den Eigentümern und den Versicherungsnehmern. Während Versicherungsnehmer Prämien zahlen, um bei Eintritt eines Schadens eine vertraglich vereinbarte Summe zu erhalten, werden sie zum Gläubiger des Versicherungsunternehmens. Demgegenüber verfolgen Anteilseigner das Ziel der Unternehmenswertmaximierung, die oft zu Lasten der Gläubiger erfolgt. Geht man nämlich bei der Bepreisung der Versicherungsprodukte von einer konstanten Dividendenzahlung aus, wird im Fall einer unerwarteten Anhebung der Dividenden diese nur durch die Reduktion oder Umwandlung von Vermögenswerten erreicht. Da diese Umwandlung beispielsweise durch die Substitution von risikoarme durch risikobehaftete Vermögenswerten erreicht wird, sinkt folglich der Wert der Forderung für den Versicherungsnehmer. Das tritt vor allem dann ein, wenn Eigentümer neue riskantere Policen abschließen, dessen Unvorteilhaftigkeiten von den bereits vorhandenen Versicherungsnehmern zu tragen sind. Zwar könnte der Versicherungsnehmer vom Vertrag zurücktreten, das ist jedoch oft mit erheblichen Kosten verbunden. Gemeinschaftlicher Besitz ist daher eine effektive Möglichkeit, mit der die Kosten des Konflikts zwischen Eigentümer und Versicherungsnehmer beseitigt werden können. In einer Gegenseitigkeitsgesellschaft werden durch die Vereinigung des Eigentümers und des Versicherungsnehmers in einer Person divergierende und konfliktionäre Ziele eliminiert. Jedoch sollte hier die Gegenseitigkeitsgesellschaft nicht als einziger Ausweg dieses Konflikts betrachtet werden, da auch in Versicherungs-AGs die Möglichkeit besteht Interessenkonflikte durch partizipierende Verträge zu umgehen.<sup>234 235</sup> Allerdings sind wie bereits erläutert, partizipierende Verträge bei AGs nicht in allen Versicherungszweigen verfügbar.

Ein weiterer Konflikt entsteht zwischen den Eigentümern und dem Management des Unternehmens. Basierend auf dem Prinzipal-Agenten-Problem<sup>236 237</sup> besteht dieser

---

<sup>234</sup> vgl. Mayers und Smith (1986), S. 75-76

<sup>235</sup> vgl. Breuer und Breuer (2002), S. 6-7

<sup>236</sup> vgl. Jensen und Meckling (1976), S. 305-360

<sup>237</sup> Eine Informationsasymmetrie besteht außerdem auch zwischen Eigentümern und Versicherungsnehmern. Denn sofern diese beiden Rollen nicht in einer Person vereint sind, entsteht ein Risiko durch Moral Hazard, das das unverantwortliche Verhalten eines Versicherungsträgers nach dem

Interessenskonflikt aufgrund von Informationsasymmetrien und unvollständigen Verträgen und betrifft VVaGs und AGs im gleichen Maße. Mayers und Smith argumentieren, dass für AGs das Eigentümer-Manager-Problem durch Tender Offers<sup>238</sup> oder Proxy Fights<sup>239</sup> einfacher gelöst werden kann. Durch Übernahmeangebote kann das Management unter Druck gesetzt und so in seinem Verhalten diszipliniert werden, oder sogar durch Stimmrechtsvollmachten die Kontrolle entzogen und so das Management ersetzt werden.<sup>240</sup> Darüber hinaus spiegeln sich bei börsennotierten Gesellschaften die Entscheidungen des Managements im Aktienkurs wider, der somit eine zusätzliche Überwachungsmöglichkeit für die Anteilseigner bietet. Für VVaGs sind in dieser Hinsicht Managementkontrollsysteme nur beschränkt anwendbar, da VVaGs weder durch den Kapitalmarkt mit Informationen versorgt werden noch können sie aufgrund der Eigentümerstruktur Übernahmeangebote einholen. Aufgrund des weniger effektiven Marktes für Unternehmenskontrollen vermuten Mayers und Smith, dass Manager von Gegenseitigkeitsorganisationen größere Entscheidungsbefugnisse haben als Manager einer AG. Daher nehmen sie an, dass der Anreiz im eigenen Interesse zu handeln bei Managern von VVaGs eher gegeben ist, als bei AGs.<sup>241</sup> Folglich haben Mayers und Smith die Managerial Discretion Hypotheses für VVaGs formuliert, die davon ausgeht, dass VVaGs in Versicherungszweigen agieren sollten, in denen für das Management nur ein diskretionärer Handlungsspielraum erforderlich ist. Solche Versicherungszweige sind durch geringere Preisgestaltungsmöglichkeiten gekennzeichnet, da sie versicherungsmathematisch gut erfassbar sind, oder da sie geringe Varianzen in der Gesamtschadensverteilung weisen vor. Aufgrund dieser beiden genannten Merkmale für Versicherungszweige werden vergleichsweise geringe Kompetenzen seitens der Unternehmensführung verlangt, wodurch die Kontrolle durch die Anteilseigner erleichtert wird. Zudem führt auch die stärkere Spezialisierung der Gesellschaft zu geringeren Handlungsspielräumen und senkt damit die

---

Abschluss eines Vertrags kennzeichnet. Ein solches Fehlverhalten kann unterschiedlich gelöst werden. Beispielsweise wurden im 19. Jahrhundert in Norwegen die Herausforderungen der asymmetrischen Informationsverteilung vor allem durch geografisch-begrenzte VVaGs angegangen. Nur registrierte Kunden konnten innerhalb eines klar definierten Bereichs als Mitglieder zugelassen werden. Um eine möglichst hohe Transparenz zu schaffen, spielten dabei lokales Wissen über das Verhalten von Mitmenschen und verschiedene Formen der sozialen Kontrolle eine wichtige Rolle. Insgesamt wurde die Ansicht vertreten, dass aufgrund der gesamtschuldnerischen Haftung es unmoralisch oder unverantwortlich wäre, Fremde als Mitglieder zuzulassen. Um der Unsicherheit entgegenzutreten und den Verlust der Kontrolle durch die geografische Expansion zu kompensieren, wurden in universellen VVaGs höhere Prämien als in geografisch-begrenzten VVaGs verlangt. vgl. Espeli (2001), S. 61

<sup>238</sup> Definition: Übernahmeangebot, „In der Regel über dem Marktpreis liegendes öffentliches Kaufangebot für die Aktien einer Gesellschaft mit dem Ziel, die Kontrolle zu gewinnen.“ vgl. Finanz und Wirtschaft

<sup>239</sup> Definition: „Als Proxy-Fight wird der Kampf um Aktionärsstimmen bezeichnet – eine Übernahmetechnik, bei der versucht wird, über Stimmrechtsvollmachten oder das Anwerben von Aktionärsstimmen Kontrolle zu bekommen, ohne Mittel für den Aktienkauf einsetzen zu müssen.“ vgl. Onpulson.de

<sup>240</sup> vgl. Mayers und Smith (1986), S. 76-77

<sup>241</sup> vgl. Lamm-Tennant und Starks (1993), S. 31

Bereicherungsmöglichkeiten des Managements.<sup>242</sup> <sup>243</sup> Verschiedene empirische Untersuchungen deuten auf die Richtigkeit der Managerial Discretion Hypotheses hin. So ergab eine Untersuchung von Mayers und Smith, dass die Höhe der Entlohnung des Managements in Versicherungs-AGs oberhalb desjenigen von VVaGs liegt.<sup>244</sup> Dieses Ergebnis könnte „in VVaGs ein Indiz für geringere Anforderungen infolge eingeschränkter Handlungsspielräume und ausgeprägter Spezialisierung“<sup>245</sup> sein. Im Weiteren konnten im Rahmen mehrerer Untersuchungen keine eindeutigen Resultate über rechtsformspezifische Kostenunterschiede ermittelt werden, die somit das Argument von O'Hara über die Kostennachteile von VVaGs entkräften würde.<sup>246</sup>

## 2.2 Irrelevanz der Rechtsform durch staatliche Aufsicht und Wettbewerbsdruck

Versicherungsunternehmen werden in zwei Arten von Versicherungen klassifiziert. Während die Sozialversicherung einen verpflichtenden Charakter hat und durch öffentlich-rechtliche Stellen kontrolliert wird, unterliegt die Individualversicherung im Grunde einer privatrechtlichen und marktwirtschaftlichen Organisation. Dabei basieren rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen zwischen den Versicherungsunternehmen und ihrem Klientel auf autonomen Entscheidungen. Verträge können selbständig und unabhängig abgeschlossen werden. Die einzige Einschränkung dieser Autonomie für Versicherungsunternehmen ergibt sich aus der Staatsaufsicht und dem Versicherungsvertragsgesetz.<sup>247</sup> Sofern die Einwirkung der staatlichen Aufsicht auf die Tätigkeit der Versicherungsunternehmen derart stark erfolgt, dass die Konflikte zwischen Eigentümern und Versicherungsnehmern sowie zwischen Eigentümern und Managern auf ein gleiches Maß abgeschwächt werden, kann „faktisch eine Angleichung der beiden Rechtsformen im praktischen Wirtschaftsleben“<sup>248</sup> impliziert werden. Trotz allem ist jedoch das primäre Ziel der staatlichen Regelung auf die Behebung des Eigentümer-Versicherungsnehmer-Konflikts und nicht auf die Abschwächung des opportunistischen Verhaltens von Managern ausgerichtet. Aus diesem Grund kann es zwar zur Abschwächung des Interessenkonflikts zwischen Versicherungsnehmern und Eigentümern kommen, „von einer regulierungsbedingten Irrelevanz der Rechtsform kann indes sicherlich nicht gesprochen werden“.<sup>249</sup>

---

<sup>242</sup> vgl. Breuer und Breuer (2002), S. 9-10

<sup>243</sup> vgl. Mayers und Smith (1988), S. 353

<sup>244</sup> vgl. Mayers und Smith (1992), S. 68

<sup>245</sup> Breuer und Breuer (2002), S. 10

<sup>246</sup> vgl. Breuer und Breuer (2002), S. 10

<sup>247</sup> vgl. Möbius und Pallenberg (2013), S. 49-51

<sup>248</sup> Breuer und Breuer (2002), S. 7-8

<sup>249</sup> Breuer und Breuer (2002), S. 8

Die Abschwächung des opportunistischen Verhaltens von Managern kann lediglich durch den steigenden Wettbewerbsdruck auf dem Markt erfolgen. Gesellschaften mit höheren Kosten, die aus rechtsformspezifischen Gegebenheiten entstehen, können nicht langfristig wettbewerbsfähig sein, da sie nicht in der Lage sind ihre höheren Kosten auf den Versicherungsnehmer abzuwälzen und werden im Zuge dessen nicht langfristig auf dem Markt überlebensfähig sein. Somit bietet Wettbewerb eine Option die Bereicherung des Managements zu Lasten der Eigentümer zu beschränken und das Eigentümer-Management-Problem zu minimieren. Dieser Effekt ist umso stärker, je höher die Preiselastizität der Versicherungsnehmer, je transparenter der gesamte Versicherungsmarkt und je niedriger die Kosten für Versicherungsnehmer zwischen den Versicherungsgesellschaften zu wechseln ist. Daher kann die Konkurrenz eine disziplinierende Wirkung auslösen und die rechtsformbedingten Vor- und Nachteile außer Kraft setzen. Allerdings sollte im Einzelnen betrachtet werden, wie stark der Wettbewerbsdruck auf dem jeweiligen Versicherungsmarkt ausgeprägt ist, um zu beurteilen, ob eine tatsächliche Vorteilhaftigkeit dieser Wirkung erfolgt.<sup>250</sup>

### **Zwischenergebnis**

Insgesamt haben sowohl VVaGs als auch Versicherungs-AGs ihre Stärken, die sie in ihrer Daseinsberechtigung auf dem Markt festigen. Während in AGs eher die Möglichkeit besteht Eigentümer-Management-Konflikte mit Hilfe von Kontrollinstrumenten zu minimieren, kann in VVaGs das Eigentümer-Versicherungsnehmer-Problem vollständig beseitigt werden. Von einer Irrelevanz der Rechtsform kann nur im besonderen Fall eines stark ausgeprägten Wettbewerbsdrucks ausgegangen werden. Allerdings sollten hierfür bestimmte Bedingungen, wie eine hohe Preiselastizität der Nachfrage, eine hohe Markttransparenz und geringe Wechselkosten erfüllt sein. Von einer regulierungsbedingten Irrelevanz der Rechtsform kann jedoch nicht ausgegangen werden.

## **VII. Zusammenfassung und Ausblick**

Die vorliegende Arbeit verfolgte das Ziel einen Überblick über VVaGs und AGs im norwegischen Versicherungssektor zu geben. Dabei hat die historische Analyse gezeigt, dass die norwegische Versicherungswirtschaft von einer Vielzahl von politischen und wirtschaftlichen Ereignissen sowie vom technischen Fortschritt maßgeblich geprägt wurde. Andauernde kriegerische Auseinandersetzungen, ökonomische Krisen, sich

---

<sup>250</sup> vgl. Breuer und Breuer (2002), S. 8-9

verändernde gesetzliche Rahmenbedingungen und Innovationen führten zu einer Reihe von Neugründungen, Liquidierungen, Übernahmen und Fusionen von Versicherungsgesellschaften. Von diesen Veränderungen waren VVaGs und AGs im gleichen Maße betroffen. Weiterhin konnte im Zuge der Auswertung historischer Daten eine partielle Rekonstruktion der Entwicklungen für bestimmte Unternehmen dargestellt werden. Diese hat gezeigt, dass sich beide Rechtsformen nachhaltig am Markt etabliert haben. Während der 525-jährigen Besetzung Norwegens durch Dänemark und Schweden gestalteten diese aktiv die Gesetzgebung mit und begründeten damit eine Rechtsgrundlage für Versicherungsunternehmen, die noch heute Bestand hat. Dabei konnte durch die Gegenüberstellung der gesetzlichen Bestimmungen für VVaGs und AGs gezeigt werden, dass grundsätzlich keine bedeutenden Unterschiede in der Legislatur vorzufinden sind. Allerdings genießen Lebens-VVaGs den großen Vorteil, dass sie bei der Neugründung eine im Vergleich geringere Kapitalausstattung vorzuweisen haben. Diese Tatsache lässt eine Begünstigung der Gegenseitigkeitsgesellschaften durch den Gesetzgeber vermuten, dennoch ist dies keine hinreichende Begründung um die Daseinsberechtigung und den erfolgreichen Fortbestand der VVaGs im Allgemeinen zu legitimieren.

Im Weiteren erfolgte die Untersuchung quantitativer und qualitativer Faktoren, um den Unternehmenserfolg der beiden genannten Rechtsformen in Norwegen zu determinieren und diesen zu beurteilen. Die Analyse quantitativer Faktoren ergab, dass aufgrund der beschränkten Aussagefähigkeit, die absolute Anzahl von Gesellschaften in einem Markt und die Kennzahl der Total Assets keine geeigneten Indikatoren zur Erfolgsbeurteilung sind und daher andere Kennzahlen in Betracht gezogen werden sollten. Im Gegensatz dazu führen Daten, die Informationen über Marktanteile und Prämieinnahmen beinhalten, zu einer besseren Beurteilung des Erfolgs und ermöglichen auf diese Weise eine Vergleichbarkeit zwischen AGs und VVaGs. Steigende Gesamtmarktanteile (2008: 38,5%, 2013: 45,1%) von VVaGs konnten durch eigene Berechnungen validiert werden und bestätigen die verstärkte Marktpräsenz von VVaGs. Im Weiteren wurde mit Hilfe der Prämieinnahmen die VD ermittelt, die durch die Gegenüberstellung mit den Wachstumsraten des BIP auf einen dynamischen Versicherungsmarkt in Norwegen hinweist. Dabei sollte die gesamtwirtschaftliche Leistung von VVaGs gewürdigt werden, da sie einen beachtlichen Anteil beitragen. Andere ermittelte Kenngrößen, wie die Pro-Kopf-Prämie, die sich aus der Gegenüberstellung der Anzahl der Beschäftigten mit den erzielten Bruttoprämien ergibt, ermöglichte die Beurteilung der Effizienz der Mitarbeiter. Diese war im Zeitraum 2011 bis 2013 für VVaGs höher als im gesamten Versicherungssektor und deutet damit auf

eine effizientere Leistungserbringung der Mitarbeiter in VVaGs hin. Sie kann daher ebenso wie die VD als Indikator für den gesamtunternehmerischen Erfolg verstanden werden. Insgesamt sollten allerdings sämtliche quantitativen Angaben stets auf ihre Aussagekraft und ihre methodische Erhebung kritisch hinterfragt werden. Die Suche nach weiteren Indikatoren zur Begründung des Erfolges beider Gesellschaftsformen wurde durch qualitative Faktoren erweitert. Durch das aufzeigen der Studie von Greve und Hayagreeva wurde ersichtlich, dass soziostrukturelle Faktoren, wie die Größe einer sozialen Gruppe, die Berufswahl, aber auch religiöse und ethnische Vielfalt sowie soziale Ungleichheit in der Gesellschaft unterschiedliche Auswirkungen auf den Erfolg bestimmter Gesellschaftsformen haben können. Während die Größe der sozialen Gruppe und die berufliche Vielfalt im positiven Zusammenhang mit dem Erfolg von VVaGs stehen, sind religiöse und ethnische Vielfalt sowie soziale Ungleichheit negative Einflussfaktoren auf den Erfolg. Darüber hinaus können auch Wechselbeziehungen zwischen dem kulturellen Hintergrund, dem Wohlstand und der Risikoeinstellung einer Nation bestehen und so einen Einfluss auf den Erfolg von VVaGs und AGs haben, doch eindeutige Zusammenhänge lassen sich hierbei nur schwer ermitteln. Ebenso kommen wissenschaftliche Untersuchungen zu widersprüchlichen Ergebnissen, wenn der Einfluss der Frauenquote – die in Norwegen weltweit als erste gesetzlich festgeschrieben wurde – auf den Erfolg eines Unternehmens gemessen wird. Die dargestellten Ergebnisse zeigen insgesamt, dass die Interdependenz verschiedener Faktoren zur hohen Komplexität führt und daher die untersuchten Einflussfaktoren nicht immer in einem eindeutigen Wirkungszusammenhang zum Erfolg einer Rechtsform resultieren.

Da Gegenseitigkeitsgesellschaften der Zugang zu Kapitalmärkten verwehrt ist, haben sie lediglich durch ihre Mitglieder die Möglichkeit an Kapital zu gelangen. Aus diesem Grund scheinen sie weniger anfällig für Finanz- und Kreditkrisen zu sein und demonstrieren damit ein höheres Potenzial für nachhaltiges Wirtschaften. Dennoch ist es nicht möglich ein entscheidendes und endgültiges Urteil darüber abzugeben, ob VVaGs besser oder schlechter als AGs agieren. Nichtsdestotrotz haben beide Gesellschaftsformen aufgrund ihrer jeweiligen Stärken eine Daseinsberechtigung auf dem Markt erreicht. Während in VVaGs das Eigentümer-Versicherungsnehmer-Problem vollständig beseitigt werden kann, kann in einer AG mit Hilfe von Kontrollinstrumenten der Eigentümer-Management-Konflikt auf ein Minimum reduziert werden. Aus diesen Gründen kann weder von einer allgemeinen noch von einer regulierungsbedingten Irrelevanz der Rechtsform ausgegangen werden. Jedoch unterliegt die allgemeine Irrelevanz der Prämisse, dass kein besonders stark ausgeprägter Wettbewerbsdruck besteht, der unter anderem eine hohe Preiselastizität der Nachfrage, hohe

Markttransparenz und geringe Wechselkosten voraussetzt. Als Resultat ist die Koexistenz beider Gesellschaftsformen zu beobachten. Schlussendlich folgt ein Ausblick, um mögliche zukünftige Entwicklungen und Herausforderungen für VVaGs aufzuzeigen.

### **Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklungen**

Ab den 90er Jahren gab es Initiativen auf europäischer Ebene ein Rechtsinstrument zu erschaffen, das eine Gründung von europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaften erleichtern sollte und sich an den Statuten europäischer Stiftungen und Genossenschaften orientierte. Ein Entwurf einer Verordnung über das Statut der europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft wurde 1992 der Europäischen Kommission vorgelegt. Dieser wurde allerdings 2006 aufgrund der Spezifität und des Umfangs der Tätigkeiten der Gegenseitigkeitsgesellschaften zurückgezogen. Den Mitgliedstaaten wurde selbst die Freiheit der Entscheidung überlassen, die Arten der Organisationen und deren Aktivitäten zu bestimmen, welche als Gegenseitigkeitsgesellschaften klassifiziert werden sollten. Nichtsdestotrotz zeigen das Europäische Parlament, der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss sowie die Europäischen Kommission weiterhin ihre Bereitschaft die Initiative wieder auf den Tagesplan zu bringen. Ein europäisches Statut würde nicht nur zu mehr Chancengleichheit für europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft führen, sondern auch die Möglichkeit bieten grenzüberschreitende und länderübergreifende Aktivitäten zu tätigen.<sup>251 252</sup> Besonders in Zeiten der Globalisierung sind solche Maßnahmen erforderlich um die Wettbewerbsfähigkeit von Gegenseitigkeitsgesellschaften aufrechtzuerhalten. Im Gegenzug müssen Gegenseitigkeitsgesellschaften im Versicherungssektor ebenso die Anforderungen für Finanzinstitute und die Vorschriften der Solvency II befolgen, die eine erhöhte Solvabilitätsspanne und Risikodifferenzierung verlangt. Da viele Gegenseitigkeitsgesellschaften hauptsächlich auf Nischenmärkten agieren und daher der Zugang zu Kapital limitiert ist, könnten sie größere Schwierigkeiten bei der Einhaltung der Solvency II bekommen. Die europäischen Rechtsvorschriften für Versicherungen und Finanzinstitute basieren überwiegend auf dem Geschäftsmodell der Aktienbeteiligungsgesellschaft, wodurch der Versicherungsmarkt zunehmend homogener wird. Im Zuge dieser Entwicklung könnten sich Gegenseitigkeitsgesellschaften dazu gezwungen sehen wie AGs zu agieren und im Zuge dessen sich einem Demutualisierungsprozess unterziehen.<sup>253</sup> Basierend auf

---

<sup>251</sup> vgl. Douwe et al. (2011), S. 8

<sup>252</sup> vgl. Ballester (2013), S. 6

<sup>253</sup> vgl. Douwe et al. (2011), S. 8

diesen Gefahren sollte die Schutzbedürftigkeit der VVaGs überdacht und entsprechende Maßnahmen getroffen werden. Allerdings spielt auch die Anpassungsfähigkeit von Gegenseitigkeitsgesellschaften in einem sich verändernden Geschäftsumfeld eine wichtige Rolle. Im Zuge dieser Veränderungen bieten ihnen sich zwei Möglichkeiten: Sie können auf bestimmte Dienste verzichten, die nicht direkt mit dem Versicherungsgeschäft im Zusammenhang stehen oder bieten ihre verschiedenen Dienstleistungen und Tätigkeiten in Gesellschaften mit unterschiedlichen Rechtsformen an. So könnte beispielsweise eine Trennung zwischen reinen Versicherungstätigkeiten und der Verwaltung der Gesundheitseinrichtungen, oder eine Trennung zwischen der Bereitstellung von Freiwilligen- und Pflichtversicherungen erfolgen. Um die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, könnten Gegenseitigkeitsgesellschaften eine Erweiterung ihrer Geschäftstätigkeit in Erwägung ziehen. Dabei könnten sie den Absatz von Versicherungspolice entweder durch die Erschließung neuer Märkte oder durch die Bereitstellung neuer Produkte für ihre bestehenden Mitglieder steigern. Darüber hinaus könnten sie ihre Aktivitäten kostengünstiger organisieren und / oder Skaleneffekte nutzen. Diese könnten möglicherweise durch Fusion oder Zusammenarbeit mit anderen Gegenseitigkeitsgesellschaften erreicht werden. VVaGs könnten auch die Geschäftsmodelle gewinnorientierter Versicherer anwenden, z.B. durch eine erweiterte Risikoselektion. Diese kann helfen, das Risikoportfolio des Versicherers zu verbessern, während kosteneffiziente Strategien implementiert werden können, um so gezielter mit AGs zu konkurrieren. Die Anwendung von gewinnorientierten Geschäftsmodellen durch VVaGs kann bereits im Kontext der inter- versus intragenerationellen Solidarität beobachtet werden. Innerhalb freiwilliger Krankenversicherungen ist das Alter eine dominante Variable für die Berechnung des Risikos und der damit verbundenen Beitragszahlung, da ältere Menschen einen höheren Bedarf an Gesundheitsdienstleistungen vorweisen. Für Versicherer ist es daher notwendig ihre Portfolios um einen möglichst hohen Anteil an jungen Menschen zu erweitern. Je mehr junge Menschen ein Versicherer in sein Portfolio integriert, desto geringer kann er seine Prämien halten. In Märkten, in denen sowohl VVaGs als auch AGs agieren besteht allerdings die Gefahr des Cream-Skimmings (Rosinenpickens), da AGs ihren Fokus auf eine privilegierte jüngere Gruppe ausrichten, um weniger riskante Kunden im Portfolio zu haben und VVaGs einen großen Anteil älterer und einkommensschwacher Versicherungsbedürftiger überlassen. Aufgrund dieses Problems findet bei VVaGs eine Entwicklung statt, in der sie zu Versicherern werden, die statt auf der Basis von Solidarität zwischen den Generationen zunehmend auf der Basis der Solidarität innerhalb der Generationen differenzieren. Das bedeutet, dass die Risikodiversifikation zunehmend nur unter gleichen Versicherungsnehmern stattfindet. Diese Diversifikation

führt zu sinkenden Prämien für junge und zu steigenden Prämien für ältere Menschen und Menschen, die ein erhöhtes Risikoprofil für Versicherer aufweisen.<sup>254</sup>

Eine weitere Herausforderung könnte der demographische Wandel für VVaGs darstellen. Die zunehmende Alterung der Bevölkerung wird weltweit erhebliche Auswirkungen auf die Sozialschutzsysteme haben. Da die geburtenstarken Jahrgänge in den kommenden Jahrzehnten das Rentenalter erreichen, wird die Anzahl der Arbeitnehmer stark sinken und gleichzeitig die Kosten für die Bereitstellung von Renten und Gesundheitseinrichtungen steigen. Zudem muss die alternde Bevölkerung von einem deutlich kleineren aktiven Teil der Gesellschaft versorgt werden.<sup>255</sup> Laut Studien wird der europäische Durchschnitt des Altenquotienten, der sich aus der Anzahl der Personen über 65 dividiert durch die Anzahl der Personen zwischen 14 und 65 berechnen lässt, deutlich von seinem derzeitigen Niveau von 25,4% auf voraussichtlich 53,5% im Jahr 2060 ansteigen. Das bedeutet, dass im Jahr 2060 jeweils zwei Personen im Alter von 14 bis 65 das Einkommen einer Person im Alter von über 65 sichern müssen. Für Norwegen steigt dieser Wert voraussichtlich von 22,1% (2008) auf 43,9% (2060) und liegt damit leicht unter dem EU-Durchschnitt.<sup>256</sup> Die alternde Gesellschaft erhöht den Druck auf die öffentlichen Haushalte durch steigende Ausgaben für den Sozialschutz. Es wurde errechnet, dass in den meisten Mitgliedstaaten der EU die öffentlichen Ausgaben für die Gesundheitsversorgung auf ein Wert zwischen 0,7% und 3,8% des BIP – in Norwegen um 1,6% des BIP – zwischen 2007 und 2060 steigen wird.<sup>257</sup> Höhere Kosten für die Erbringung von Gesundheitsversorgung und Renten werden voraussichtlich schwerwiegende Folgen für die Nachhaltigkeit und die Erschwinglichkeit von gegenwärtigen Sozialschutzsystemen haben. Aus diesem Grund haben mehrere Staaten inzwischen begonnen, ihre Sozialschutzsysteme zu reformieren, um sie nachhaltig in die Zukunft zu überführen. Neben Maßnahmen, wie der Anpassung des Rentenalters, ist eine weitere Möglichkeit die Transformation von immer mehr Diensten, die derzeit von obligatorischen und gesetzlichen Systemen abgedeckt sind hin zu mehr freiwilligen Sozial- und Gesundheitsversicherungen sowie privaten Rentenversicherungen. Zweifelhaft bleibt allerdings, ob die gesetzlichen Systeme der Zukunft in der Lage sein werden einen ausreichenden Schutz für jeden zu bieten und ob zusätzliche oder ergänzende Regelungen tatsächlich erforderlich sein werden, um ausreichend gegen alle sozialen Risiken abgesichert zu sein. Diese Frage

---

<sup>254</sup> vgl. Douwe et al. (2011), S. 71-72

<sup>255</sup> vgl. Douwe et al. (2011), S. 66-67

<sup>256</sup> vgl. Giannakouris (2008), S. 1

<sup>257</sup> vgl. Przywara (2010), S. 45-46

ist hauptsächlich für Menschen mit geringem Einkommen, ältere Menschen und andere besonders gefährdete Gruppen von hoher Relevanz.<sup>258</sup>

Während die zukünftigen Herausforderungen für soziale Sicherungssysteme gut einzuschätzen sind, ist die Anpassungsfähigkeit von Gegenseitigkeitsgesellschaften auf ein verändertes Geschäftsumfeld schwieriger vorherzusagen. Obwohl VVaGs zunehmend einen größeren Anteil am Markt halten, deuten die aktuellen Entwicklungen eher darauf hin, dass aufgrund des steigenden Wettbewerbsdrucks und der Vereinheitlichung der Gesetzgebung für Versicherungsgesellschaften VVaGs zunehmend als gewinnorientierte Unternehmen agieren werden.

---

<sup>258</sup> vgl. Douwe et al. (2011), S. 69







## **Anhang**

### **I. Abstract**

Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sind zunehmend stärker im Versicherungssektor vertreten. Dieser Trend zeigt sich in vielen Nationen weltweit und ganz besonders in Norwegen, wo der Marktanteil von gegenseitigen und kooperativen Gesellschaften in 2013 bereits 47,3% auf dem Lebensversicherungsmarkt und 42,0% auf dem Nicht-Lebensversicherungsmarkt beträgt. Eine erste Erklärung hierfür findet sich in der historischen Entstehung und der langen Tradition norwegischer Feuer-, Seefahrt-, Lebens- und Schadensversicherungsgesellschaften. Mit Hilfe der Literaturrecherche werden die Ursprünge norwegischer Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und norwegischer Aktiengesellschaften in Dänemark und Schweden aufgedeckt und partiell rekonstruiert. Beide Nationen setzten durch die Verabschiedung einer Reihe von Regulierungen die Basis für die Gesetzgebung für Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die heute im Gesetz für Versicherungsgesellschaften verankert ist. Der Rechtsvergleich zwischen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften zeigt keine wesentlichen Unterschiede in den Bestimmungen, die eine Bevorzugung einer bestimmten Gesellschaftsform durch die Legislative rechtfertigen würde. Anschließend werden Indikatoren gesucht, die eine verlässliche Aussage zur Erfolgsbeurteilung von Versicherungsunternehmen ermöglichen. Während quantitative Kennzahlen, wie die absolute Anzahl von Versicherungsgesellschaften und Total Assets gar keine bis sehr beschränkte Aussagen in dieser Hinsicht liefern, eignen sich andere Kennzahlen, wie Marktanteile, Umsatz/Bruttoprämie, Versicherungsdurchdringung und Anzahl der Beschäftigten wiederum besser. Der Diskussionsteil weitet die Suche nach Erfolgsindikatoren auf qualitative Faktoren aus. Hierbei werden Faktoren wie berufliche, religiöse und ethnische Vielfalt der Gründungsrate von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit gegenübergestellt und ihr Einfluss analysiert. Darüber hinaus werden Wechselbeziehungen zwischen Kultur, Wohlstand einer Nation und dessen Risikoaversion im Zusammenhang zum Erfolg untersucht und beurteilt. Nicht zuletzt erfolgt die Betrachtung des Einflusses der in Norwegen gesetzlich festgelegten Geschlechterquoten auf den Erfolg. Abschließend wird die Koexistenzthese aus organisationsökonomischer Sicht aufgezeigt. Diese stellt auf die jeweiligen Stärken von Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit und Aktiengesellschaften ab und begründet damit, dass nicht von einer Irrelevanz der Gesellschaftsform ausgegangen werden kann. Zum Schluss erfolgen eine Zusammenfassung der Ergebnisse und ein Ausblick in Bezug auf zukünftige Chancen und Risiken im europäischen Versicherungssektor.

## II. Definition der Gesellschaftsformen in Norwegen<sup>259</sup>

### **Aksjeselskap (AS) – private AG bzw. GmbH**

Im Handelsregister eingetragene Kapitalgesellschaft, dessen Grundkapital mindestens 30.000 NOK<sup>260</sup> betragen muss. Der Jahresabschluss muss spätestens sieben Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt sein. Die Gesellschaft wird liquidiert, sofern der Jahresabschluss nicht spätestens 13 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorliegt. Im Falle eines verspäteten Jahresabschlusses wird eine Strafgebühr gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden verhängt.

### **Allmenn Aksjeselskap (ASA) – öffentliche AG**

Im Handelsregister eingetragene Aktiengesellschaft. Das Grundkapital hat mindestens 1 Mio. NOK<sup>261</sup> zu betragen. Die Anteile der Gesellschaft sind öffentlich handelbar. Der Jahresabschluss muss spätestens sieben Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres erfolgt sein. Die Gesellschaft wird liquidiert, sofern der Jahresabschluss nicht spätestens 13 Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres vorliegt. Im Falle eines verspäteten Jahresabschlusses wird eine Strafgebühr gegen den Aufsichtsratsvorsitzenden verhängt.

Damit die Anteile einer ASA an der Osloer Börse gehandelt werden können, sind Transparenzanforderungen zu erfüllen. Diese umfassen u.a. eine Marktkapitalisierung von 300 Mio. NOK, ein Mindestalter des Unternehmens von 3 Jahren, ein Nennwert einer Aktie von mindestens 10 NOK sowie mindestens 500 Aktionäre mit jeweils mindestens 10.000 NOK an Aktien.<sup>262</sup>

### **Ansvarlig Norsk Selskap (ANS) – Offene Handelsgesellschaft**

Im Handelsregister eingetragene Offene Handelsgesellschaft. Die Gesellschafter haften persönlich für die Gesamtschulden der Gesellschaft. Der Jahresabschluss ist nicht öffentlich zugänglich.

### **Delt Ansvar (DA) – Kommanditgesellschaft auf Aktien**

Im Handelsregister eingetragene Kommanditgesellschaft auf Aktien. Die Gesellschafter haften für den Anteil der Gesamtschulden der Gesellschaft, der ihrem Anteil entspricht. Der Jahresabschluss ist nicht öffentlich zugänglich.

---

<sup>259</sup> vgl. Dan & Brandstreet

<sup>260</sup> vgl. pAktG: (LOV-1997-06-13-44) § 3-1 Abs. 1

<sup>261</sup> vgl. öAktG: (LOV-1997-06-13-45) § 3-1 Abs. 1

<sup>262</sup> vgl. Oslo Børs – Listing Requirements

### **Enkelmannsforetak (ENK) – Einzelkaufmann**

Im Handelsregister eingetragener Einzelkaufmann. Der Eigentümer haftet für die Gesamtschulden des Unternehmens. Der Jahresabschluss ist nicht öffentlich zugänglich.

### **Begrenset Ansvar (BA) – GmbH für Genossenschaften**

Im Handelsregister eingetragene Genossenschaft. Der Jahresabschluss ist nicht öffentlich zugänglich.

### **III. Übersicht der Mitglieder von CEFOR (Stand 12/2014)**

| <b>Name</b>                                              | <b>Sitz</b> | <b>Gesellschaftsform</b> |
|----------------------------------------------------------|-------------|--------------------------|
| Alandia Insurance                                        | Island      | VVaG                     |
| Codan                                                    | Dänemark    | AG                       |
| Den Norske Krigsforsikring for Skib                      | Norwegen    | VVaG                     |
| Gard                                                     | Norwegen    | P&I                      |
| Gerling Norge                                            | Deutschland | GmbH                     |
| Gjensidige Forsikring                                    | Norwegen    | AG                       |
| If Skadeforsikring                                       | Schweden    | AG                       |
| Industriforsikring                                       | Norwegen    | AG                       |
| Møretrygd Gjensidig Forsikring                           | Norwegen    | VVaG                     |
| Nordisk Skibsrederforening (Nordisk Defence Club)        | Norwegen    | AG                       |
| Norwegian Hull Club – Gjensidig Assuranseforening        | Norwegen    | VVaG                     |
| The Swedish Club (Sveriges Ångfartygs Assurans Förening) | Schweden    | VVaG                     |
| Tromstrygd Gjensidig Sjøforsikringsselskap               | Norwegen    | VVaG                     |

*A-1: Mitgliederliste von CEFOR<sup>263</sup>*

---

<sup>263</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Cefor – About Cefor

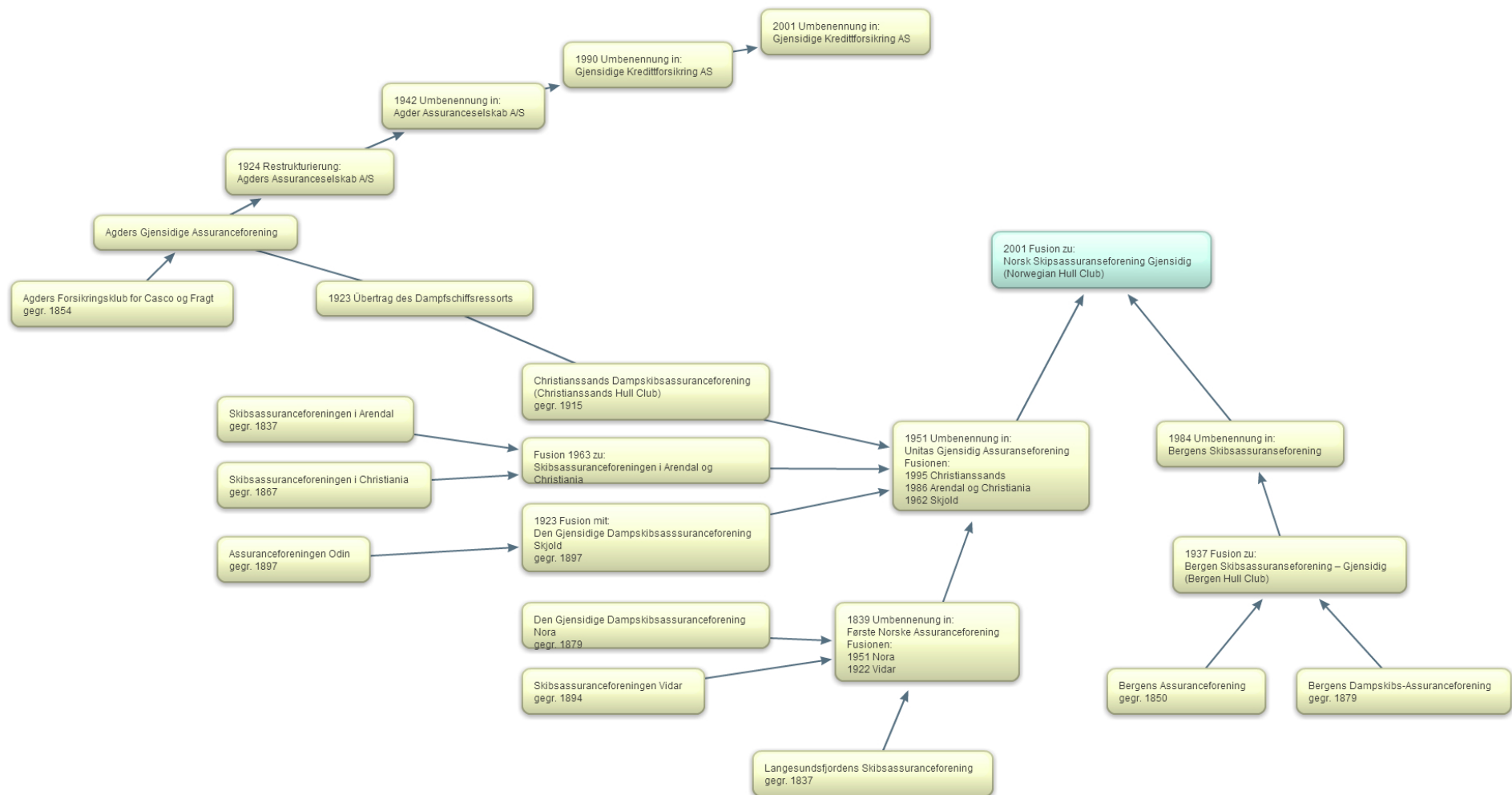
**IV. Übersicht der 20 größten Anteilseignern der Gjensidige Forsikring ASA  
(Stand 12/2014)**

|    |                                                               |       |
|----|---------------------------------------------------------------|-------|
| 1  | Gjensidigestiftelsen                                          | 62,2% |
| 2  | Folketrygdfondet                                              | 5,0%  |
| 3  | Deutsche Bank                                                 | 3,9%  |
| 4  | BlackRock                                                     | 1,3%  |
| 5  | Danske Bank                                                   | 1,2%  |
| 6  | Safe Investment Company                                       | 1,0%  |
| 7  | State Street Corporation                                      | 1,0%  |
| 8  | Thornburg Investment Mgt                                      | 0,9%  |
| 9  | DNB                                                           | 0,8%  |
| 10 | UBS                                                           | 0,7%  |
| 11 | Storebrand                                                    | 0,6%  |
| 12 | KLP                                                           | 0,6%  |
| 13 | Vanguard Group                                                | 0,6%  |
| 14 | Genossenschaftliche FinanzGruppe Volksbanken Raiffeisenbanken | 0,5%  |
| 15 | Henderson Group                                               | 0,4%  |
| 16 | Lazard                                                        | 0,4%  |
| 17 | Beutel Goodman & Company                                      | 0,4%  |
| 18 | AXA Group                                                     | 0,3%  |
| 19 | Statoil                                                       | 0,3%  |
| 20 | Legal & General Group                                         | 0,3%  |

*A-2: Die 20 größten Anteilseigner der Gjensidige Forsikring ASA halten gemeinsam 82,3% der Anteile<sup>264</sup>*

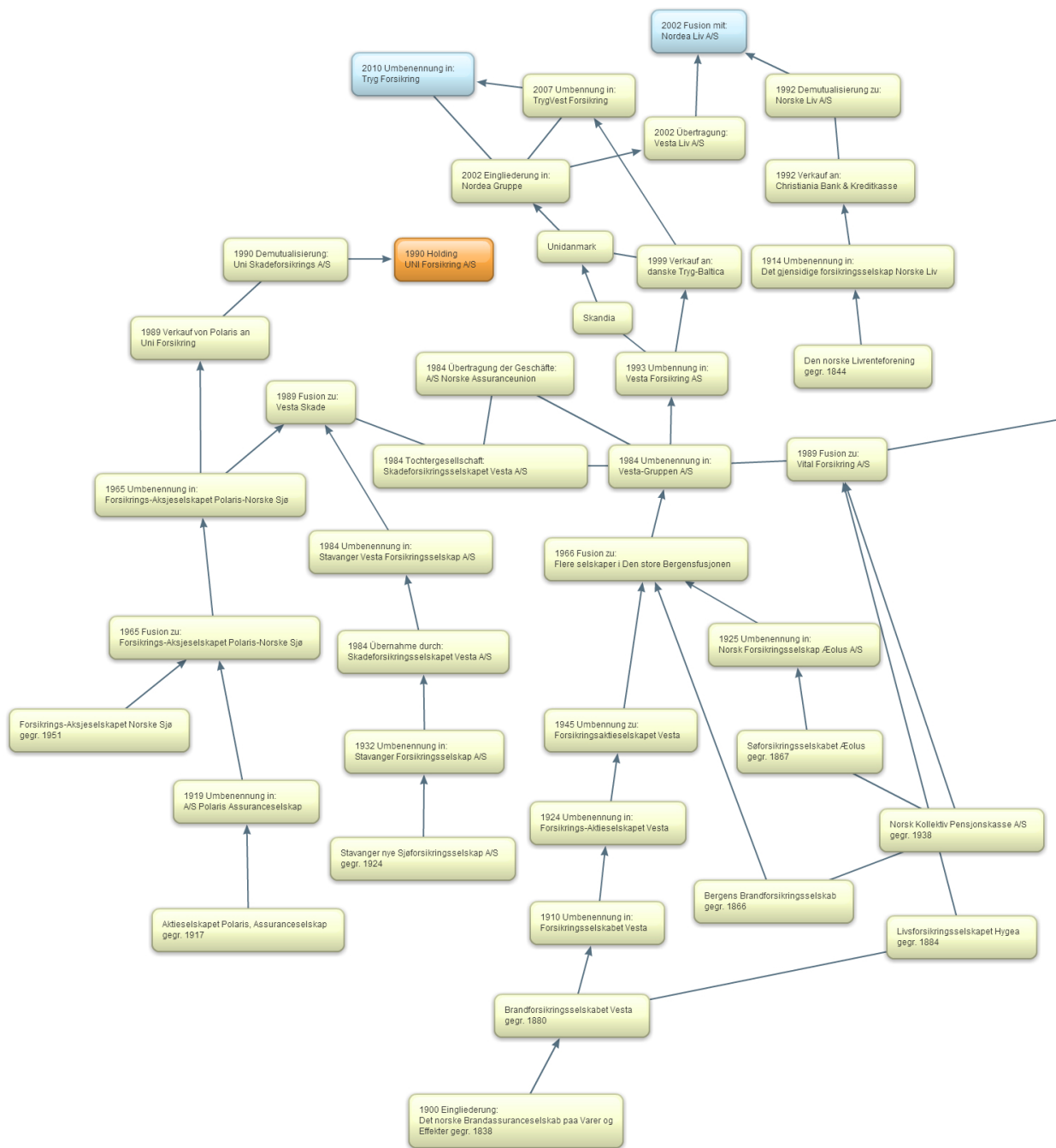
---

<sup>264</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Gjensidige Annual Report 2014, S. 21



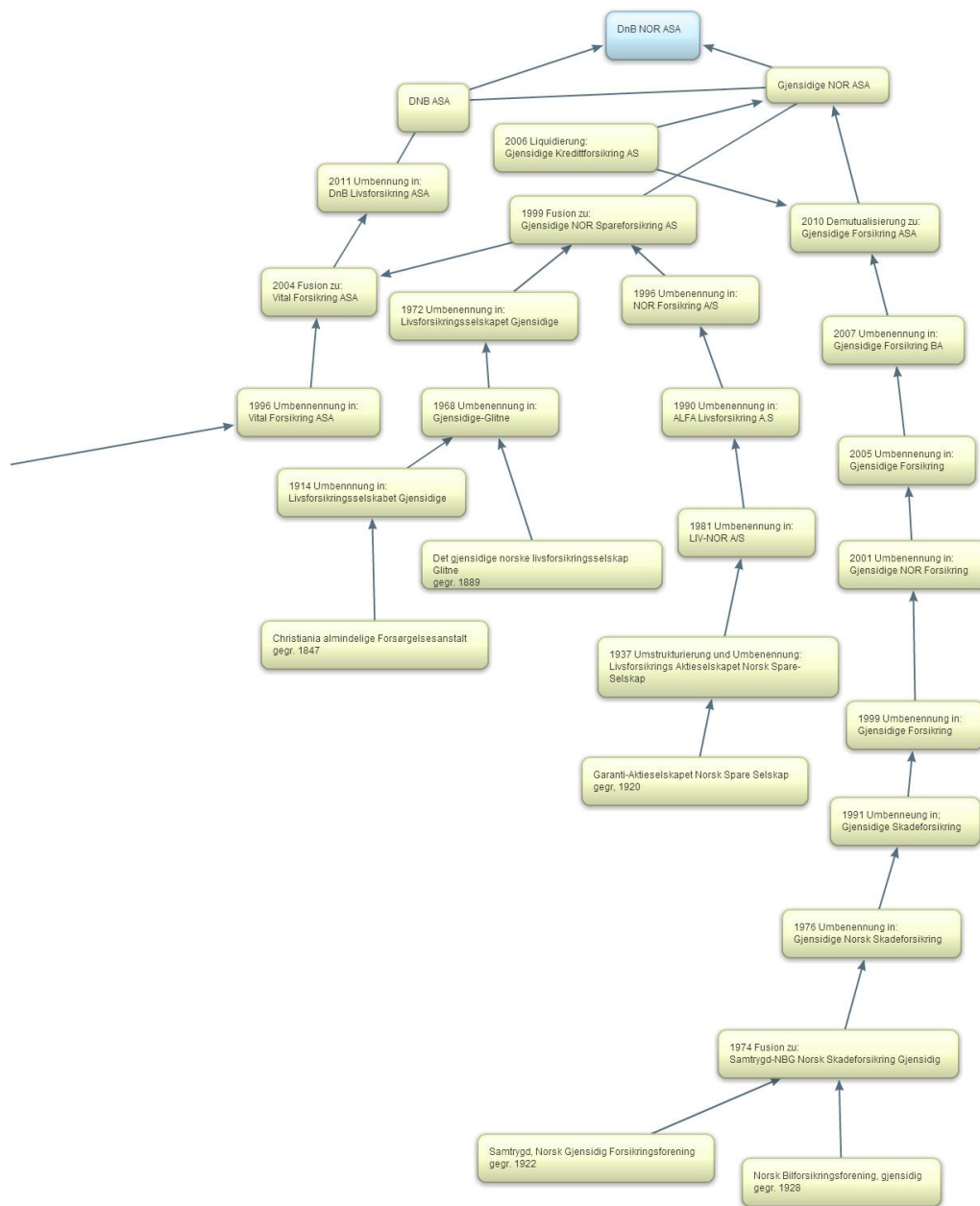
A-3: Historische Entwicklung des Norsk Skipassuransforening Gjensidig 1837 – 2011<sup>265</sup>

<sup>265</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage von Kapitel III.



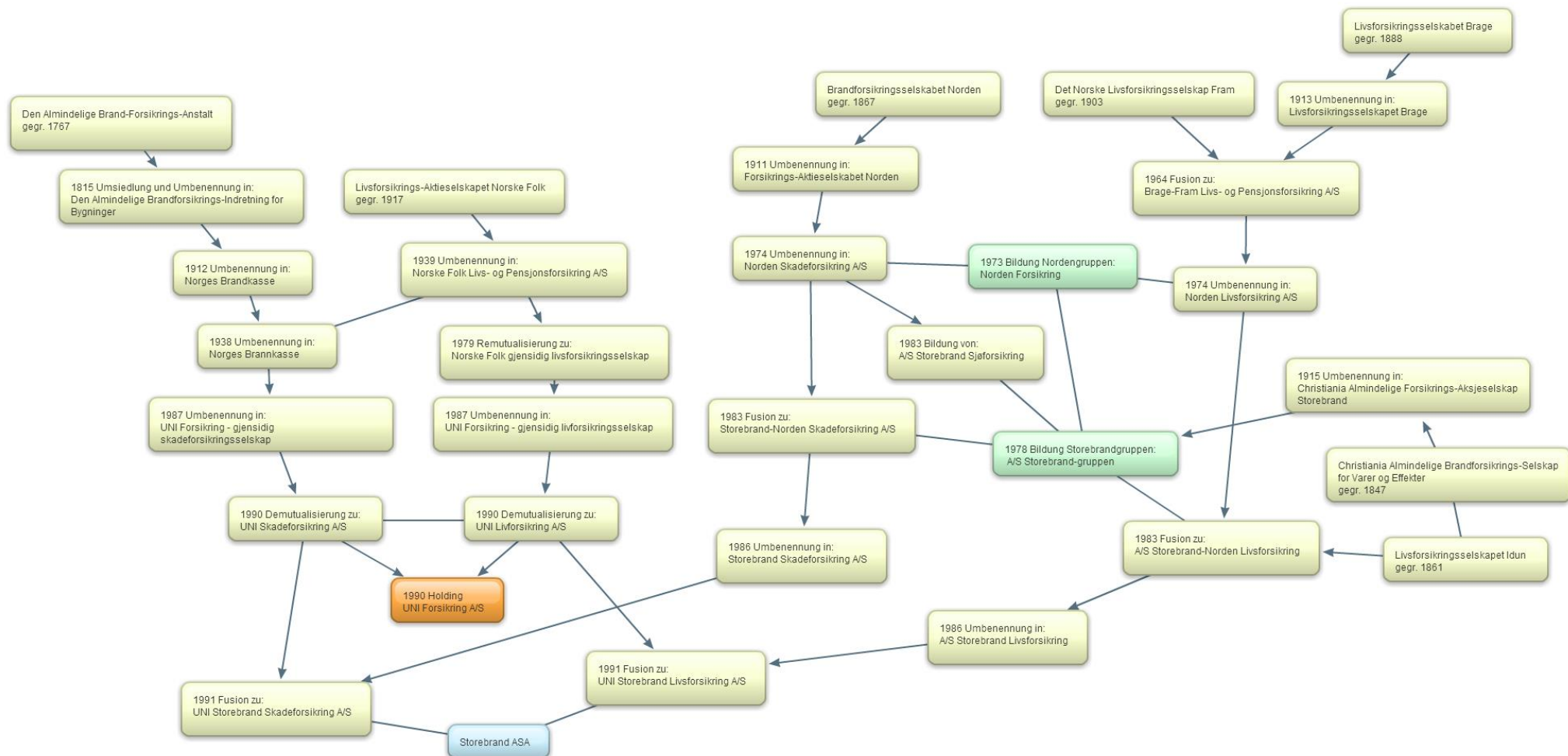
A-4: Historische Entwicklungen auf dem Markt für Feuer- und Lebensversicherungen 1838 – 2011 (Teil 1)<sup>266</sup>

<sup>266</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage von Kapitel III.



A-5: Historische Entwicklungen auf dem Markt für Feuer- und Lebensversicherungen 1838 – 2011 (Teil 2)<sup>267</sup>

<sup>267</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage von Kapitel III.



A-6: Historische Entwicklung des Storebrand ASA 1767 – 1991<sup>268</sup>

<sup>268</sup> Eigene Darstellung auf Grundlage von Kapitel III.

## V. Norwegische Lebensversicherungsgesellschaften

| Name der Gesellschaft                        | Periode   | verbreitete Bezeichnung | Verbundene Unternehmen |
|----------------------------------------------|-----------|-------------------------|------------------------|
| Alfa Livsforsikring                          |           | Spareselskapet          |                        |
| Andvake                                      | 1907-1989 |                         | Gjensidige Liv         |
| Brage                                        | 1888-1991 |                         | Fram                   |
|                                              |           |                         | Idun                   |
|                                              |           |                         | Norske Folk            |
| Christiania almindelige Forsørgelses-Anstalt |           | Gjensidige Liv          |                        |
| David Livsforsikring                         |           | Samvirke Liv            |                        |
| Den Norske Livrenteforening                  |           | Norske Liv              |                        |
| Forenede Liv                                 | 1916-1995 |                         | Trondhjems             |
|                                              |           |                         | Sparetrygden           |
|                                              |           |                         | Gjensidige Liv         |
| Fram                                         | 1903-1964 |                         | Brand-Fram             |
|                                              |           |                         | Brage                  |
| Glitne                                       | 1889-1968 |                         | Garantiselskabet       |
|                                              |           |                         | Norske Liv             |
| Gjensidige Liv                               | 1847-2005 |                         | NKP                    |
| Hygea                                        | 1880-1990 |                         | Vesta                  |
|                                              |           |                         | NKP                    |
| Idun                                         | 1861-1983 |                         | Storebrand             |
| KLP                                          | 1949-2013 |                         | NKP                    |
| Liv-Nor                                      |           | Spareselskapet          |                        |
| NKP                                          | 1938-2011 |                         | KLP                    |
|                                              |           |                         | Hygea                  |
| Nor Forsikring                               |           | Spareselskapet          |                        |
| Norsk Spareselskap                           |           | Spareselskapet          |                        |
| Norske Folk                                  | 1917-2012 |                         | Storebrand             |
| Norske Forenede                              |           | Forenede Liv            |                        |
| Norske Liv                                   | 1844-2002 |                         | Vesta                  |
| Samvirke Liv                                 | 1929-2005 |                         |                        |
| Sparebank 1 Livsforsikring                   |           | Samvirke Liv            |                        |
| Spareselskapet                               | 1920-1999 |                         | Gjensidige Liv         |
| Sparetrygden                                 | 1934-1968 |                         | Forenede Liv           |
| Vital                                        |           | NKP                     |                        |
| Vår Livsforsikring                           |           | Samvirke Liv            |                        |

*A-7: Historie norwegischer Lebensversicherungsgesellschaften<sup>269</sup>*

<sup>269</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Den Norske Forsikringsforeningen – Historikk

## VI. Norwegische Schadensversicherungsgesellschaften

| Name der Gesellschaft                            | Periode   | verbreitete Bezeichnung | Verbundene Unternehmen |
|--------------------------------------------------|-----------|-------------------------|------------------------|
| Agder                                            | 1854-2006 |                         | Samtrygd               |
| Akershus Brannkasse                              | 1844-1969 |                         | Samtrygd               |
| Aktiv Forsikring                                 |           | Land og By              |                        |
| Alpha                                            | 1906-1987 |                         | Storebrand             |
| Ansvar                                           |           | Varde                   |                        |
| Ansvar Varde                                     |           | Varde                   |                        |
| Arendals                                         | 1860-1990 |                         | Polaris                |
|                                                  |           |                         | Stella                 |
|                                                  |           |                         | Sørlandske             |
| Arne                                             | 1934-1979 |                         |                        |
| Atlantica                                        |           | EOS                     |                        |
| Bergens Brand                                    | 1866-1966 |                         | Norske Assu-Ranceunion |
|                                                  |           |                         | Æolus                  |
|                                                  |           |                         | Vesta                  |
| Bergens Skibs                                    | 1879-2001 |                         | Unitas                 |
| Brand-Fram                                       | 1922-1989 |                         | Fram                   |
|                                                  |           |                         | Norden                 |
| Brannkassen                                      | 1767-1991 |                         | Norske Folk            |
|                                                  |           |                         | Storebrand             |
| Casco                                            | 1917-1954 |                         |                        |
| Christiania almindelige Brandforsikrings-Selskab |           | Storebrand              |                        |
| Christiania Sø                                   | 1847-1979 |                         | Storebrand             |
|                                                  |           |                         | Poseidon               |
| Christiania Sø og Poseidon                       |           | Christiania Sø          | Poseidon               |
| Det Norske Brandsforsikringsselskap Fram         |           | Brand-Fram              |                        |
| Dovre                                            | 1910-1986 |                         | Arne                   |
| Drosjeforsikringen                               | 1930-1987 |                         | Brannkassen            |
| Eidsvoll                                         | 1917-1975 |                         | Ørnen                  |
| Ekspllosionsskade                                | 1925-2012 |                         |                        |
| Elektra                                          |           | Norrøna                 |                        |
| EOS                                              | 1936-1991 |                         | Land og By             |
|                                                  |           |                         | Norske Triton          |
| Europeiske                                       | 1927-2001 |                         | Storebrand             |
| Forenede Skade                                   |           | Trondhjems              |                        |
| Garantiselskabet                                 | 1891-1988 |                         | Glitne                 |
|                                                  |           |                         | Arendals               |
|                                                  |           |                         | Kreditt-Atlas          |
| Gard                                             | 1907-2012 |                         | Skuld                  |
| Gjensidige Skadeforsikring                       |           | Samtrygd                |                        |

| <b>Name der Gesellschaft</b>                        | <b>Periode</b> | <b>verbreitete Bezeichnung</b> | <b>Verbundene Unternehmen</b> |
|-----------------------------------------------------|----------------|--------------------------------|-------------------------------|
| Glasforsikringen                                    | 1884-1989      |                                |                               |
| Haugesund Sjø                                       | 1917-1987      |                                | NKP                           |
|                                                     |                |                                | Storebrand                    |
| Heimdal                                             | 1906–1985      |                                | Kreditt-Atlas                 |
|                                                     |                |                                | Norsk Kausjon                 |
| Husleie – Forsikringen                              | 1905-1984      |                                |                               |
| Hussoppen                                           | 1938-2013      |                                |                               |
| Hvalfangernes                                       | 1911-1991      |                                | Tønsberg Sjø                  |
| Industriforsikring                                  | 1920-2013      |                                |                               |
| Jernbanekassa                                       | 1895-2012      |                                |                               |
| Kreditt-Atlas                                       | 1915-1996      |                                | Storebrand                    |
|                                                     |                |                                | Garantiselskabet              |
|                                                     |                |                                | Norsk Kausjon                 |
| Kreditt-Garanti                                     | 1941–2003      |                                | Æolus                         |
|                                                     |                |                                | Vesta                         |
|                                                     |                |                                | Norske Kreditt                |
| Kreditt-Kausjon                                     |                | Norsk Kausjon                  |                               |
| Krigsforsikringen                                   | 1935-2013      |                                |                               |
| Kysten                                              |                | Neptun                         |                               |
| Land og By                                          | 1927-2003      |                                |                               |
| Minerva                                             | 1916–1991      |                                | Viking                        |
|                                                     |                |                                | Haugesund Sjø                 |
| NBG                                                 | 1928-1974      |                                | Samtrygd                      |
| Neptun                                              | 1917-1987      |                                | Norden                        |
| Nidaros                                             |                | Nordenfjeldske                 |                               |
| NOR                                                 | 1917-1985      |                                | Norden                        |
| Norden                                              | 1867-1982      |                                | Storebrand                    |
| Nordenfjeldske                                      | 1923–2000      |                                | Trondhjems                    |
|                                                     |                |                                | Nordkap                       |
| Nordkap                                             | 1917–1971      |                                | Skog og Jord                  |
|                                                     |                |                                | Trondhjems                    |
| Nordkap, Kreditt- og Garantiforsikringsaktieselskap |                | Nordenfjeldske                 |                               |
| Norge                                               | 1857-2005      |                                | Trondhjems                    |
|                                                     |                |                                | Samtrygd                      |
| Norges Brannkasse                                   |                | Brannkassen                    |                               |
| Norrøna                                             | 1923-1975      |                                | Neptun                        |
|                                                     |                |                                | Storebrand                    |
| Norsk Glas                                          | 1907-1999      |                                | Vesta                         |
| Norsk Hussopp Forsikring                            | 1938-2013      | Hussoppen                      |                               |
| Norsk Kausjon                                       | 1956-1996      |                                | Norges Brannkasse             |
|                                                     |                |                                | Kreditt-Atlas                 |
| Norsk Varekrig                                      | 1939–1955      |                                |                               |
| Norske Alliance                                     | 1911–1977      |                                | Norden                        |

| <b>Name der Gesellschaft</b> | <b>Periode</b> | <b>verbreitete Bezeichnung</b> | <b>Verbundene Unternehmen</b>                                           |
|------------------------------|----------------|--------------------------------|-------------------------------------------------------------------------|
| Norske Assuranceunion        | 1916-1984      |                                | Vesta                                                                   |
| Norske Atlas                 |                | Kreditt-Atlas                  |                                                                         |
| Norske Brand                 | 1923-1966      |                                | Vesta                                                                   |
| Norske Fortuna               | 1917-1990      |                                | Oslo Assurance<br>Storebrand                                            |
| Norske Kjøpmænd              | 1917-1967      |                                | Pallas                                                                  |
| Norske Kreditt               | 1948-1992      |                                | Vesta                                                                   |
| Norske Mercantile            | 1918-1967      |                                | Pallas                                                                  |
| Norske Private Assurandører  |                | Protector                      |                                                                         |
| Norske Re                    |                | Minerva                        |                                                                         |
| Norske Sjø                   |                | Polaris-Norske Sjø             |                                                                         |
| Norske Triton                | 1917-1991      |                                |                                                                         |
| Nye Norske                   | 1923-1992      |                                | Samvirke Skade                                                          |
| Norvegia                     | 1917-1984      |                                | Pallas<br>Vesta                                                         |
| Odin                         | 1897-1964      |                                | Tyr<br>Samtrygd                                                         |
| Oslo Assurance               | 1923-1968      |                                | Norske Fortuna                                                          |
| Pallas                       | 1917-1982      |                                | Norske Kjøpmænd<br>Norske Mercantile<br>Norvegia                        |
| Patria                       | 1917-1966      |                                | Vesta                                                                   |
| Polaris                      | 1917-1965      |                                | Arendals<br>Polaris-Norske Sjø                                          |
| Polaris – Norske Sjø         | 1951-1990      |                                | Arendals<br>Vesta<br>Brannkassen<br>Storebrand                          |
| Poseidon                     | 1871-1964      |                                | Storebrand<br>Christiania Sø                                            |
| Protector                    | 1917-2004      |                                |                                                                         |
| Rutebileierne                | 1937-1997      |                                |                                                                         |
| Samtrygd                     | 1922-2012      |                                | Trygd<br>Akershus<br>Brannkassen<br>NBG<br>Gjensidige Liv<br>Trondhjems |
| Samvirke Skade               | 1921-2005      |                                |                                                                         |
| Samvirke Kredittforsikring   |                | Nye Norske                     |                                                                         |
| Sigyn                        | 1885-1994      |                                | Norden<br>Storebrand                                                    |
| Skandia                      |                | Vesta                          | Storebrand                                                              |

| <b>Name der Gesellschaft</b>         | <b>Periode</b> | <b>verbreitete Bezeichnung</b> | <b>Verbundene Unternehmen</b>                                                         |
|--------------------------------------|----------------|--------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| Skog og Jord                         | 1919-2000      |                                | Trondhjems                                                                            |
| Skogbrand                            | 1912-2010      |                                | Skog og Jord                                                                          |
| Skuld                                | 1897-2010      |                                |                                                                                       |
| Sparebank 1 Skadeforsikring          |                | Samvirke Skade                 |                                                                                       |
| Star Forsikring                      |                | Norske Triton                  |                                                                                       |
| Stavanger                            | 1924-1988      |                                | Vesta                                                                                 |
| Stella                               | 1931-1987      |                                | Arendals                                                                              |
| Storebrand                           | 1847-2013      |                                |                                                                                       |
| Storebrand-Norden International      |                | Sigyn                          |                                                                                       |
| Storebrand Kredittforsikring         |                | Kreditt-Atlas                  |                                                                                       |
| Storebrand Nord                      |                | Tor                            | Trygd                                                                                 |
| Storebrand Sør                       |                | Arendal                        |                                                                                       |
| Storebrand Vest                      |                | Haugesund Sjø                  |                                                                                       |
| Storebrand Øst                       |                | Viking                         |                                                                                       |
| Strand Forsikring                    |                | Land og By                     |                                                                                       |
| Søforsikringsselskabet i Christiania |                | Christiania Sø                 |                                                                                       |
| Sørensen Assurancebureau             |                | Casko                          |                                                                                       |
| Sørlandske                           | 1915-1930      |                                | Arendals                                                                              |
| Thule                                | 1916-1964      |                                | Brannkassen                                                                           |
| Tor                                  | 1941-1991      |                                | Norden<br>Storebrand                                                                  |
| Trondhjems                           | 1863-1994      |                                | Forenede Liv<br>Sparetrygden<br>Nordenfjeldske<br>Nordkap<br>Skog og Jord<br>Samtrygd |
| Tryg Forsikring                      |                | Vesta                          |                                                                                       |
| Trygd                                | 1930-1991      |                                | Samtrygd<br>Norden<br>Storebrand                                                      |
| Trygg-Hansa                          |                | Rutebileierne                  |                                                                                       |
| Tyr                                  | 1902-1964      |                                | Odin<br>Samtrygd                                                                      |
| Tønsberg Sjø                         | 1915-1985      |                                | Hvalfangerne                                                                          |
| Union                                | 1871-1966      |                                | Æolus<br>Vesta                                                                        |
| Unitas                               | 1837-2001      |                                | Bergens Skibs                                                                         |
| Varde                                | 1934-1998      |                                | Samvirke Skade                                                                        |
| Varelagertrygden                     | 1940-1957      |                                |                                                                                       |
| Vega                                 | 1911-1988      |                                | Norden<br>Storebrand                                                                  |

| Name der Gesellschaft       | Periode   | verbreitete Bezeichnung | Verbundene Unternehmen |
|-----------------------------|-----------|-------------------------|------------------------|
| Vesta                       | 1880-2010 |                         |                        |
| Vestfold Forsikringsselskap |           | Tønsberg Sjø            |                        |
| Viking                      | 1911-1990 |                         | Minerva                |
|                             |           |                         | Storebrand             |
| Vår Skadeforsikring         |           | Samvirke Schaden        |                        |
| Wesmanns Forsikringsselskab |           | Pallas                  |                        |
| Wikborgs Assuranceselskab   |           | Vega                    |                        |
| Zürich                      |           | Protector               |                        |
| Æolus                       | 1867-1966 |                         | Bergens Brand          |
|                             |           |                         | Vesta                  |
| Ørnen                       | 1936-1973 |                         | Eidsvoll               |
| Østlandet                   | 1924-1983 |                         | Brannkassen            |

*A-8: Historie norwegischer Schadensversicherungsgesellschaften<sup>270</sup>*

---

<sup>270</sup> Eigene Darstellung in Anlehnung an Den Norske Forsikringsforeningen – Historikk

## VII. Verwaltungsbezirke Norwegens



A-9: Norge Fylke – Norwegische Verwaltungsbezirke<sup>271</sup>

<sup>271</sup> vgl. Nappdata.org

## **Glossar**

|                              |                                         |
|------------------------------|-----------------------------------------|
| almindelige                  | allgemein, gewöhnlich                   |
| Aksjeselskap                 | private Aktiengesellschaft bzw. GmbH    |
| Allmenn Aksjeselskap         | öffentliche Aktiengesellschaft          |
| Brandforsikring              | Brandversicherung                       |
| Dampskibsassuranceforeningen | Dampfschiffsversicherungsverein         |
| Finanstilsynet               | Finanzaufsichtsbehörde                  |
| Forening                     | Vereinigung                             |
| Forsikring                   | Versicherung                            |
| Gjensidig Forsikringsselskap | Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit |
| Livsforsikring               | Lebensversicherung                      |
| Pensjons Forsikring          | Rentenversicherung                      |
| Protection and Indemnity     | Schutz und Entschädigung                |
| Selskap                      | Gesellschaft                            |
| Skadeforsikring              | Schadensversicherung                    |
| Skibsassuranceforening       | Schiffsversicherungsverband             |
| Søassuranseselskap           | Seeversicherungsgesellschaft            |
| Storting                     | Parlament                               |
| Utenlandske                  | ausländische Unternehmen                |
| Varer og Effekter            | Waren und Güter                         |

## Literaturverzeichnis

- Ahern**, Kenneth R./Dittmar, Amy K. (2009), „*The Changing of the Boards: The Value Effect of a Massive Exogenous Shock*“, Working Paper University of Michigan, <http://citeseerx.ist.psu.edu/viewdoc/download?doi=10.1.1.370.9925&rep=rep1&type=pdf> (Abruf am 29.01.2015)
- Altinn** (2013), <https://www.altinn.no/en/Start-and-Run-a-Business/Start-up-and-registration/Insurance-and-pensions/Mandatory-occupational-pensions/> (Abruf am 15.12.2014)
- AMICE** (2008), „*The market share of Mutual and Cooperative Insurance in Europe 2008*“, <http://www.amice-eu.org/Download.ashx?ID=17186> (Abruf am 08.01.2015)
- Amnéus**, G. (1900), „*Noway. Official Publication for the Paris exhibition, 1900*“, Aktie-Bogtrkkeriet, Kristiania, 1900
- Ashforth**, Blake E./Johnston, Scott A. (2001), „*Which hat to wear? The relative salience of multiple identities in organizational contexts*“, S. 31-48 in Hogg, Michael A./Terry, Deborah J. (Hrsg.): *Social Identity Process in Organizational Contexts*, Psychology Press, New York, 2012
- Auchinleck**, Bruce/Komar, Edmund/Mühlbauer, Eva (2002), „*Optionen für Versicherungsvereine: Demutualisieren oder restrukturieren?*“, in *Versicherungswirtschaft* Heft 7, S. 455-458, Köln, 2002
- Ballester**, Blanca (2013), „*Ein Statut der Europäischen Gegenseitigkeitsgesellschaft*“, in *European Added Value Assessment 1/2013*, Europäische Union, Brüssel, 2013
- Blau**, Peter M. (1977), „*Inequality and Heterogeneity*“, The Free Press, New York, 1977
- Benkel**, Gert Andreas (2002), „*Der Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit*“, 2. Auflage, C. H. Beck, München, 2002
- Breuer**, Wolfgang/Breuer, Claudia (2002), „*Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit und Versicherungsaktiengesellschaften*“, Arbeitspapiere der Betrieblichen Finanzwirtschaft, RWTH Aachen, <http://www.bfw.rwth-aachen.de/kos/WNetz?art=File.download&id=173> (Abruf am 15.01.2015)
- Broek**, Simon/Buiskool, Bert-Jan/Horst, Rob van der/Vennekens, Alexandra (2012a), „*Study on the current situation and prospects of mutuals in Europe*“, Final Report, European Commission Projectnumber: BA03954, [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/mutuals/prospects\\_mutuals\\_fin\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/mutuals/prospects_mutuals_fin_en.pdf) (Abruf am 24.11.2014)
- Broek**, Simon/Buiskool, Bert-Jan/Horst, Rob van der/Vennekens, Alexandra (2012b), „*Study on the current situation and prospects of mutuals in Europe*“, Final Report Country Studies, European Commission Projectnumber: BA03954, [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/mutuals/prospects\\_mutuals\\_anne\\_x\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/mutuals/prospects_mutuals_anne_x_en.pdf) (Abruf am 24.11.2014)
- Börse Frankfurt** (2013), <http://www.boerse-frankfurt.de/de/nachrichten/unternehmensnachrichten/roundup+fusionierter+pruefkonzern+dnv+gl+group+sieht+gute+wachstumschancen+5244171> (Abruf am 07.12.2014)

**Bull**, Edvard/Anker, Øyvind/Jansen, Jonas (1929), „*Norsk biografisk Leksikon*“, Band 4., Aschehoug, Oslo, 1929

**Businessdictionary – Total Assets**

<http://www.businessdictionary.com/definition/total-assets.html> (Abruf am 12.04.2015)

**Carlén**, Martin (2013), „*Financing infrastructure*“, in The Norwegian Financial Industry, Finance Norway,  
<https://www.fno.no/pagefiles/11388/%28en%29download/the%20norwegian%20financial%20industry%202013.pdf> (Abruf am 29.11.2014)

**Carter**, David A./Simkins, Betty J./Simpson, Gary W. (2003), „*Corporate Governance, Board Diversity and Firm Value*“, in Financial Review, Vol. 38, No 1, S. 33-35

**Cefor** (2011), „*100 years reflections*“, The Nordic Association of Marine Insurers 1911-2011  
<http://www.cefor.no/Documents/About%20Cefor/Cefor%20Centennial%20book.pdf> (Abruf am 06.12.2014)

**Cefor – About Cefor**, <http://www.cefor.no/About-Cefor/> (Abruf am 22.12.2014)

**Chui**, Andy C.W./Titman, Sheridan/Wei, John K.C., (2010), „*Individualism and momentum around the world*“, in Journal of Finance, Vol. 65, No. 1, S. 361–392.

**Danmark Historien**, <http://danmarkshistorien.dk/leksikon-og-kilder/vis/materiale/brand-forsikrings-anordning-1761/> (Abruf am 01.12.2014)

**Dan & Brandstreet,**

<http://dbinteractive.dbsverige.se/England/Rad&tips/bolagsfo.htm#BolagsformerINorge> (Abruf am 17.12.2014)

**Den Norske Forsikringsforening – Brage**, <http://www.forsikringsforeningen.no/brage-2/> (Abruf am 15.12.2014)

**Den Norske Forsinkringsforening – Drosjeforsikringen,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/Drosjeforsikringen/> (Abruf am 17.12.2014)

**Den Norske Forsikringsforeningen – Historikk,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/historikk-forsikringshistorisk-forum/> (Abruf am 21.12.2014)

**Den Norske Forsikringsforening – Krigsforsikringen,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/krigsforsikringen/> (Abruf am 06.12.2014)

**Den Norske Forsinkringsforening – NBG,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/nbg/> (Abruf am 17.12.2014)

**Den Norske Forsinkringsforening – NKP,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/nkp/> (Abruf am 19.12.2014)

**Den Norske Forsinkringsforening – Norges Brannkasse,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/brannkassen/> (Abruf am 24.11.2014)

**Den Norske Forsinkringsforening – Samtrygd,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/Samtrygd/> (Abruf am 17.12.2014)

**Den Norske Forsinkringsforening – Storebrand,**

<http://www.forsikringsforeningen.no/storebrand/> (Abruf am 24.11.2014)

- Den Norske Forsinkringsforening – Unitas**,  
<http://www.forsikringsforeningen.no/unitas/> (Abruf am 09.12.2014)
- Den Norske Forsinkringsforening – Vesta**,  
<http://www.forsikringsforeningen.no/vesta/> (Abruf am 13.12.2014)
- DNB Group Annual Report** (2013), <https://www.dnb.no/portalfont/nedlast/no/om-oss/resultater/2013/annual-report-dnb-group-2013.pdf> (Abruf am 28.11.2014)
- DNK**, <https://www.warrisk.no/about/history/> (Abruf am 08.12.2014)
- DNV GL**, <http://www.dnvgl.com/about-dnvgl/history.aspx> (Abruf am 07.12.2014)
- Douwe, Grijpstra/Simon, Broek/Bert-Jan, Buiskool/Mirjam, Plooi** (2011) „*The role of mutual societies in the 21st century*“, Directorate General for Internal Policies, Policy Department A: Economic and Scientific Policy, Employment and Social Affairs, European Parliament, IP/A/EMPL/ST/2010-004, PE 464.434
- Ekberg, Espen** (2013), „*Trygghet risiko og forsikring*“, Norske historiedager Sogndal 2-5 mai 2013, <http://historiedagar2013.hisf.no/wp-content/uploads/2013/03/Ekberg-Spesialisering-i-norsk-forsikring-1914-.pdf> (Abruf am 03.01.2015)
- European Commission** (2003), „*Consultation Document – Mutual Societies in an enlarged Europe*“, [http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/mutuals/mutuals-consult-doc\\_en.pdf](http://ec.europa.eu/enterprise/policies/sme/files/mutuals/mutuals-consult-doc_en.pdf) (Abruf am 25.11.2014)
- Eurostat**, Gross Capital Product at Market prices,  
<http://ec.europa.eu/eurostat/tgm/refreshTableAction.do?tab=table&plugin=1&pcode=tec00001&language=en> (Abruf am 09.01.2015)
- Espeli, Harald** (2011), „*Fortropper for gjensidig skadeforsikring i Norge*“, <http://historiedagar2013.hisf.no/wp-content/uploads/2013/03/Espeli-Fortropper-for-gjensidig-skadeforsikring-i-Norge.pdf> (Abruf am 27.11.2014)
- EZB**, Historische Durchschnittswerte EUR/USD,  
<https://www.ecb.europa.eu/stats/exchange/eurofxref/html/eurofxref-graph-usd.en.html> (Abruf am 09.01.2015)
- Færden, K.** (1967), „*Forsikringsvesenets Historie i Norge 1814-1914*“, Wesmanns Skandinaviske Forsikringsfond, Oslo, 1967
- Fahl, Holger** (2005), „*Corporate Governance im Versicherungsverein a. G.*“, Lorenz, Egon (Hrsg), Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe, 2005
- Feinstein, Charles H./Temin, Peter/Toniolo, Gianni** (2008), „*The World Economy between the World Wars*“, Oxford University Press, New York, 2008
- Finans Norge** (2014), „Nøkkeltall for norsk forsikring“, <https://www.fno.no/pagefiles/650/n%C3%B8kkeltall%20i%20skadeforsikring/n%C3%B8kkeltall%20for%20norsk%20forsikring%202014%20-%20brosjyre.pdf> (Abruf am 11.01.2015)
- Finanstilsynet – Annual Reports 2000-2013**  
 Annual Report 2000, S. 11,  
<http://www.finanstilsynet.no/archive/Ekstra/vev03082001/aarsmeld2000/kreditillsynet2000.pdf> (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2001, S. 18,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual\\_Report\\_2001.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual_Report_2001.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2002, S. 14,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual\\_Report\\_2002.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual_Report_2002.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2003, S. 16,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual\\_Report03.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual_Report03.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2004, S. 22,  
<http://www.finanstilsynet.no/archive/0sto/01/03/Aarsm070.pdf> (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2005, S. 18,  
[http://www.finanstilsynet.no/archive/stab\\_pdf/01/02/Annua053.pdf](http://www.finanstilsynet.no/archive/stab_pdf/01/02/Annua053.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2006, S. 29,  
[http://www.finanstilsynet.no/archive/stab\\_pdf/01/03/Annua069.pdf](http://www.finanstilsynet.no/archive/stab_pdf/01/03/Annua069.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2007, S. 23,  
[http://www.finanstilsynet.no/archive/stab\\_pdf/01/05/KT080022.pdf](http://www.finanstilsynet.no/archive/stab_pdf/01/05/KT080022.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2008, S. 26,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/KT\\_Annual\\_Report\\_2008.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/KT_Annual_Report_2008.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2009, S. 31,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Finanstilsynet\\_Annual\\_Report\\_2009.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Finanstilsynet_Annual_Report_2009.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2010, S. 25,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Finanstilsynet\\_Annual\\_Report\\_2010.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Finanstilsynet_Annual_Report_2010.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2011, S. 20,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual\\_Report\\_2011.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual_Report_2011.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2012, S. 22,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual\\_Report\\_2012.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual_Report_2012.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

Annual Report 2013, S. 22,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual\\_Report\\_2013.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Reports/Annual%20Reports/Annual_Report_2013.pdf) (Abruf am 04.01.2015)

**Finanstilsynet** (1988), „*Act on Insurance Activity*“,  
[http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Laws\\_and\\_regulations/Insurance\\_Pensions/Act\\_Insurance\\_Activity.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Laws_and_regulations/Insurance_Pensions/Act_Insurance_Activity.pdf) (Abruf am 24.11.2014)

- Finanstilsynet** (2013), „Act on insurance companies, pension undertakings and their activities etc. (Insurance Act)“, The Financial Supervisory Authority of Norway, Translation as of June 2013, [http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Laws\\_and\\_regulations/Insurance\\_Pensions/Insurance\\_Act.pdf](http://www.finanstilsynet.no/Global/English/Laws_and_regulations/Insurance_Pensions/Insurance_Act.pdf) (Abruf am 24.11.2014)
- Finanstilsynet Rundskriv** (2013), [http://www.finanstilsynet.no/no/Artikkelarkiv/Rundskriv/2013/1\\_kvartal/Regulering-i-samsvar-med--5-i-Forskrift-om-minstekrav-til-egenkapitalen-i-norske-forsikringsselskaper/](http://www.finanstilsynet.no/no/Artikkelarkiv/Rundskriv/2013/1_kvartal/Regulering-i-samsvar-med--5-i-Forskrift-om-minstekrav-til-egenkapitalen-i-norske-forsikringsselskaper/) (Abruf am 24.11.2014)
- Finanz und Wirtschaft**, <http://www.fuw.ch/term/ubernahmeangebot-tender-offer/> (Abruf am 09.02.2015)
- FNO**, Finanse Norge, <https://www.fno.no/en/> (Abruf am 12.01.2015)
- Forbes Global 2000**, <http://www.forbes.com/global2000/> (Abruf am 15.12.2014)
- Gabler Wirtschaftslexikon – Demutualisierung**, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/demutualisierung.html> (Abruf am 14.04.2015)
- Gabler Wirtschaftslexikon – öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen**, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/oeffentlich-rechtliche-versicherungsunternehmen.html> (Abruf am 27.01.2015)
- Gabler Wirtschaftslexikon – Versicherungsgesellschaft**, <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/versicherungsgesellschaft.html> (Abruf am 27.01.2015)
- Giannakouris**, Konstantino (2008), „Ageing characterises the demographic prespectives of the European societies“, Population and social conditions, Eurostat, Statistics in focus, 72/2008
- Gjensidige Annual Report 2010**, [https://www.gjensidige.no/group/investor-relations/corporate-governance/merger-with-the-wholly-owned-danish-subsiary-gjensidiges-arbejdsskadeforsikring-a-s/\\_attachment/6478?\\_ts=13d87e6d177](https://www.gjensidige.no/group/investor-relations/corporate-governance/merger-with-the-wholly-owned-danish-subsiary-gjensidiges-arbejdsskadeforsikring-a-s/_attachment/6478?_ts=13d87e6d177) (Abruf am 14.04.2015)
- Gjensidige Annual Report 2014**, <http://feed.ne.cision.com/wpyfs/00/00/00/00/00/2C/3A/F6/wkr0010.pdf> (Abruf am 14.04.2015)
- Gjensidige Foundation**, <http://www.gjensidigestiftelsen.no/no/In+English> (Abruf am 14.04.2015)
- Gjems-Onstad**, Ole, „Direct Taxation: Income and net wealth taxation“, Norwegian School of Busines, University of Oslo, University of Stavanger, <http://eatlp.org/uploads/public/Reports%20Rotterdam/National%20Report%20Norway.pdf> (Abruf am 30.03.2015)
- Greve**, Heinrich R./Hayagreeva, Rao (2006), „Mutual Consent: The Demography of Organizational Identity in the Insurance Industry in Norway“, <http://www.chicagobooth.edu/research/workshops/orgs-markets/archive/hgrevecommunity2006.pdf> (Abruf am 24.11.2014)
- Hofstede**, Geert (2001), „Culture’s Consequences, Comparing Values, Behaviors, Institutions, and Organizations Across Nations“, Sage Publications, Thousand Oaks

**Hofstede Centre – Country Comparison**, <http://geert-hofstede.com/countries.html>  
(Abruf am 23.01.2015)

**Hsee**, Christopher K./Weber, Elke U. (2010), „*Cross-National Differences in Risk Preference and Lay Predictions*“, in Journal of Behavioral Decision Making, Vol. 12, No 2, S. 165-179

**ICMIF** (2014a), <http://www.icmif.org/news/mutual-and-cooperative-insurers-continue-outperform-rest-insurance-market-0> (Abruf am 07.01.2015)

**ICMIF** (2014b), [http://bccm.coop/wp/wp-content/uploads/2014/07/BCCM\\_webinar\\_STarbucksICMIF.pdf](http://bccm.coop/wp/wp-content/uploads/2014/07/BCCM_webinar_STarbucksICMIF.pdf) (Abruf am 11.01.2015)

### **ICMIF Global Mutual Market Share 2010/2012/2013**

Global Mutual Market Share 2010, <http://www.icmif.org/2010-mutual-market-share-icmif-global-500-reports> (Abruf am 07.01.2015)

Global Mutual Market Share 2012, <http://www.icmif.org/2012-global-mutual-market-share> (Abruf am 07.01.2015)

Global Mutual Market Share 2013, <http://www.icmif.org/global-mutual-market-share-2013> (Abruf am 30.03.2015)

**Investment & Pensions Europe** (2014a), „*Pension in Nordic Region: Still a competitive market*“, <http://www.ipe.com/pensions/pensions-in/nordic-region/pensions-in-nordic-region-still-a-competitive-market/10004154.fullarticle> (Abruf am 28.11.2014)

**Investment & Pensions Europe** (2014b), „*Norway's Kristiansund, Eide award pension schemes to KLP*“, <http://www.ipe.com/countries/nordic-region/norways-kristiansund-eide-award-pension-schemes-to-klp/10003845.fullarticle> (Abruf am 29.11.2014)

**Investment & Pensions Europe** (2014c), „*Norwegian roundup: KLP, transfers, Finanstilsynet*“, <http://www.ipe.com/countries/nordic-region/norwegian-roundup-klp-transfers-finanstilsynet/10004683.fullarticle> (Abruf am 29.11.2014)

**Insurance Europe** (2014), European Insurance in Figures, Statistics N°48, <http://www.insuranceeurope.eu/uploads/Modules/Publications/european-insurance-in-figures-2.pdf> (Abruf am 09.01.2015)

**Insurance Europe** (2015), European Insurance in Figures, Statistics N°50, <http://www.insuranceeurope.eu/facts-figures/statistical-publications/european-insurance-in-figures> (Abruf am 30.03.2015)

**IWF** (2014), World Economic Outlook, <http://www.imf.org/external/pubs/ft/weo/2014/01/weodata/download.aspx> (Abruf am 21.01.2015)

**Jannott**, Horst K. (1974), „*Eigenkapitalbedarf und Eigenkapitalausstattung der Rückversicherer*“, S. 185-218 in Hauß, Fritz/Schmidt, Reimer (Hrsg): Festschrift für Ernst Klingmüller, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe, 1974

**Jensen**, Michael C./Meckling, William H. (1976), „*Theory of the Firm: Managerial Behavior, Agency Costs and Ownership Structure*“, in Journal of Financial Economics, Vol. 3, No. 4, S. 305-360

**Johnsen**, Oscar Albert (1939), „*Norwegische Wirtschaftsgeschichte*“, Verlag von Gustav Fischer, Jena, 1939

- Klausen**, Kurt Klaudi/Selle, Per (1996), „*The third sector in Scandinavia*“, in *Voluntas*, Vol. 7, S. 99-122
- KLP Annual Report** (2013),  
[https://www.klp.no/polopoly\\_fs/1.25280.1398330304!/menu/standard/file/KLP%20%C3%A5rsrapport%202013\\_engelsk\\_web.pdf](https://www.klp.no/polopoly_fs/1.25280.1398330304!/menu/standard/file/KLP%20%C3%A5rsrapport%202013_engelsk_web.pdf) (Abruf am 28.11.2014)
- Lamm-Tennant**, Joan/Starks, Laura T. (1993), „*Stock Versus Mutual Ownership Structures: The Risk Implications*“, in *The Journal of Business*, Vol. 66, No. 1, S. 29-46
- Laux**, Helmut/Gillenkirch, Robert M./Schenk-Mathes, Heike Y. (2014), „*Entscheidungstheorie*“, 9. Auflage, Springer-Verlag, Berlin Heidelberg, 2014
- Lee**, Peggy M./James, Erika Hayes (2007), „*She'-e-os: Gender Effects and Investor Reactions to the Announcements of Top Executive Appointments*“, in *Strategic Management Journal*, Vol. 28, No 3, S. 227-241
- Liable**, Marie-Christine (2013), „*Gender Diversity in Top Management and Firm Performance: An Analysis with the IAB-Establishment Panel*“, Institute for Employment Research (IAB), CAED Conference Paper, Atlanta, [http://www.frbatlanta.org/documents/news/conferences/13caed/g\\_1\\_laible.pdf](http://www.frbatlanta.org/documents/news/conferences/13caed/g_1_laible.pdf) (Abruf am 29.01.2015)
- LOV-1997-06-13-44**, pAktG, <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1997-06-13-44> (Abruf am 30.12.2014)
- LOV-1997-06-13-45**, öAktG, <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1997-06-13-45> (Abruf am 30.12.2014)
- LOV-1999-01-15-2**, WiPrG, <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/1999-01-15-2> (Abruf am 24.11.2014)
- LOV-2005-06-10-44**, VG, <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2005-06-10-44> (Abruf am 24.11.2014)
- LOV-2007-06-29-81**, GenG, <https://lovdata.no/dokument/NL/lov/2007-06-29-81> (Abruf am 24.11.2014)
- LOV-2009-06-19-46**, Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Finanzinstitute und anderer Gesetze, <https://lovdata.no/dokument/LTI/lov/2009-06-19-46> (Abruf am 24.11.2014)
- Maassen**, Gregory Francesco (2002), „*An International Comparison of Corporate Governance Models*“, 3. Auflage, Spencer Stuart, Amsterdam
- Mayers**, David/Smith, Clifford W. Jr. (1986), „*Ownership Structure and Control, The Mutualization of Stock Life Insurance Companies*“, in *Journal of Financial Economics*, Vol. 16, No. 1, S. 73-98
- Mayers**, David/Smith, Clifford W. Jr. (1988), „*Ownership Structure across Lines of Property-Casualty Insurance*“, in *Journal of Financial Economics*, Vol. 31, No. 2, S. 351-378
- Mayers**, David/Smith, Clifford W. Jr. (1992), „*Compensation in the Life Insurance Industry*“, in *Journal of Business*, Vol. 65, No. 1, S. 51-74
- Möbius**, Christian/Pallenberg, Catherine (2013), „*Risikomanagement in Versicherungsunternehmen*“, Kornmeier, Martin/Schneider, Willy (Hrsg.), Springer Gabler Verlag, Heidelberg

- Moen**, Arild (10.12.2010), „*Gjensidige Raises \$1.66 Billion in IPO*“, in The Wall Street Journal,  
<http://www.wsj.com/articles/SB10001424052748704457604576010772801318608>  
 8 (Abruf am 14.04.2015)
- Mörsdorf**, Roland (2012), „*Die norwegische GmbH – Neueste Rechtsentwicklungen im Überblick*“, in Recht der Internationalen Wirtschaft (RIW), Heft 4, 2012, S. 211-223
- Molm**, Linda D./Peterson, Gretchen/Takahashi, Nobuyuki (1999), „*Power in Negotiated and Reciprocal Exchange*“, in American Sociological Review, Vol. 64, No. 6, S. 876-890
- Mot alminnelig brannforsikring**,  
<http://digitalarkivet.uib.no/sat/1766brtxt/brannforsikring.htm> (Abruf am 05.12.2014)
- Nappdata.org**,  
[https://www.nappdata.org/napp/resources/excelfiles\\_maps/NorwayProvinces.jpg](https://www.nappdata.org/napp/resources/excelfiles_maps/NorwayProvinces.jpg)  
 (Abruf am 02.01.2015)
- Nicols**, Alfred (1967), „*Stock Versus Mutual Savings and Loan Associations: Some Evidence of Differences in Behavior*“, in The American Economic Review, Vol. 57, No. 2, S. 337-346
- Norwegian Hull Club**, <https://www.norclub.no/network/one-for-all-and-all-for-one/>  
 (Abruf am 08.12.2014)
- O'Hara**, Maureen (1981), „*Property Rights and the Financial Firm*“, in Journal of Law and Economics, Vol. 24, No.2, S. 317-332
- O'Reilly III**, Charles A./Caldwell, David F./Barnett, William P. (1989), „*Work group demography, social integration, and turnover*“, in Administrative Science Quarterly, Vol. 34, No. 1, 1989, S. 21-37
- Onpulson.de**, <http://www.onpulson.de/lexikon/proxy-fight/> (Abruf am 09.02.2015)
- Orson**, Mancur (1965), „*The logic of collective action*“, 20. Auflage, Harvard University Press, Cambridge
- Oslo Børs – Listing requirements**, [http://www.oslobors.no/ob\\_eng/Oslo-Boers/Listing/Shares-equity-certificates-and-rights-to-shares/Listing-requirements](http://www.oslobors.no/ob_eng/Oslo-Boers/Listing/Shares-equity-certificates-and-rights-to-shares/Listing-requirements)  
 (Abruf am 03.01.2015)
- Petrick**, Fritz (2002), „*Norwegen: Von den Anfängen bis zur Gegenwart*“, 1. Auflage, Friedrich Pustet Verlag, Regensburg
- Przywar**, Bartosz (2010), „*Projecting future health care expenditure at European level: drivers, methodology and main results*“, in Economic Papers 417, European Economy
- Regjeringen** (2010), „*Gjensidige Forsikring BA og Gjensidigestiftelsen gis tillatelse til omdanning*“, <https://www.regjeringen.no/nb/dokumenter/Gjensidige-Forsikring-BA-og-Gjensidigestiftelsen-gis-tillatelse-til-omdanning/id608973/> (Abruf am 17.12.2014)
- Rieger**, Marc Oliver/Wang, Mei/Hens, Thorsten (2014), „*Risk preferences around the World*“, in Management Science, Published online in Articles in Advance 21 Feb 2014 <http://pubsonline.informs.org/doi/suppl/10.1287/mnsc.2013.1869> (Abruf am 21.01.2015)

- Salamon**, Lester M./Sokolowski, S. Wojciech/and Associates (2004), „*Global Civil Society: Dimensions of the Nonprofit Sector*“, Vol. 2, Kumarian Press, Blommfield, 2004
- Schierenbeck**, Henner (Hrsg) (1994), „*Bank- und Versicherungslexikon*“, 2. Auflage Oldenbourg Verlag, München Wien, 1994
- Schulenburg**, Graf von der, J.-Matthias (2005), „*Versicherungsökonomik Ein Leitfaden für Studium und Praxis*“, Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe, 2005
- Smith**, Nina/Smith, Valdemar/Verner, Mette (2006), „*Do Women in Top Management affect Firm Performance? A Panel Study of 2500 Danish Firms*“, in International Journal of Productivity and Performance Management, Vol. 55, No 7, S. 569–593
- Spiller**, Richard (1972), „*Ownership and Performance: Stock and Mutual Life Insurance Companies*“, in The Journal of Risk and Insurance, Vol. 39, No. 1, S. 17-25
- Statista (1)**, Wachstum des realen Bruttoinlandsproduktes (BIP) von 2003 bis 2013 (gegenüber Vorjahr), <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/14549/umfrage/wachstum-des-bruttoinlandsprodukts-bip-in-norwegen/> (Abruf am 30.03.2015)
- Statista (2)**, Norwegen: Arbeitslosenquote von 2004 bis 2014, <http://de.statista.com/statistik/daten/studie/17323/umfrage/arbeitslosenquote-in-norwegen/> (Abruf am 29.03.2015)
- Statistisk sentralbyrå Kommunekatalog**, (Stand 01.01.2013), Kommunekatalog gjeldende fra 1. januar 2013, <http://www.ssb.no/informasjon/kommunekatalog/kommunekatalogen> (Abruf am 29.11.2014)
- Storebrand Annual Report** (2012), [http://www.storebrand.no/site/stb.nsf/Get/get190fea5be79de07534000d6ec4c87c79/\\$FILE/Annual-Report-2012-full-english.pdf](http://www.storebrand.no/site/stb.nsf/Get/get190fea5be79de07534000d6ec4c87c79/$FILE/Annual-Report-2012-full-english.pdf) (Abruf am 28.11.2014)
- Storvik**, Aagoth/Teigen, Mari (2010), „*Das norwegische Experiment – eine Frauenquote für Aufsichtsräte*“, Friedrich-Ebert-Stiftung [http://www.astrid-online.it/Le-pari-op/Documenti/FES\\_Frauenquote\\_06\\_2010.pdf](http://www.astrid-online.it/Le-pari-op/Documenti/FES_Frauenquote_06_2010.pdf) (Abruf am 27.01.2015)
- Tajfel**, Henri/Turner, John C. (1979), „*The social identity theory of inter-group behavior*“, S. 276-293 in Jost, John T./Sidanius, Jim (Hrsg.): Political psychology: Key readings. Key readings in social psychology, Psychology Press, New York
- Tarrow**, Sidney G. (1994), „*Power in Movement: Social Movements, Collective Action and Politics*“, Cambridge University Press, Cambridge
- Theis**, Alexander (2005), „*Die Europäische Gegenseitigkeitsgesellschaft*“, Klingmüller, Ernst/Deutsch, Erwin/Herber, Rolf/Hübner, Ulrich/Medicus, Dieter/Roth, Wulf-Henning/Schlechtriem, Peter (Hrsg), Verlag Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe
- Terjesen**, Siri/Sealy, Ruth/Singh, Val (2009), „*Women Directors on Corporate Boards: A Review and Research Agenda*“, in Corporate Governance: An International Review, Vol. 17, No 3, S. 320–337
- Thomsen**, Allan Mylius (06.11.1999), „*Kongelig brandforsikring*“, in Jyllands-Posten, <http://jyllands-posten.dk/indland/kbh/ECE3276729/kongelig-brandforsikring/> (Abruf am 30.11.2014)
- Tryg**, <http://tryg.com/en/about-tryg/history/index.html> (Abruf am 13.12.2014)

**Url**, Thomas (1996), „*Kennzahlen zur österreichischen Versicherungswirtschaft*“, Studie des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung im Auftrag des Verbandes der Versicherungsunternehmen Österreichs (VVO), Österreichisches Institut für Wirtschaftsforschung, Wien

**Vesta Forsikring AS**, [https://snl.no/Vesta\\_Forsikring\\_AS](https://snl.no/Vesta_Forsikring_AS) (Abruf am 24.11.2014)



# Curriculum Vitae

## Angaben zur Person

Nachname, Vorname | Lovescher, Balázs

## Schulische Ausbildung/Studium

|             |                                                                                                         |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Seit 2013   | Universität Wien, Wien, Österreich<br><i>Masterstudium Internationale Betriebswirtschaftslehre</i>      |
| 2010        | Turku School of Economics, Turku, Finnland<br><i>Erasmus</i>                                            |
| 2008 – 2012 | Ludwig-Maximilians-Universität, München, Deutschland<br><i>Bachelorstudium Betriebswirtschaftslehre</i> |
| 2005 – 2008 | Staatliche Fachoberschule für Wirtschaft, Verwaltung und Rechtspflege, München, Deutschland             |
| 2001 – 2005 | Städt. Adalbert-Stifter-Realschule, München, Deutschland                                                |
| 1995 – 2001 | Általános Iskola és Zeneiskola, Bóly, Ungarn                                                            |

## Berufserfahrung

|                     |                                                                                                                                         |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Seit 02. 2015       | BASF East Asia Regional Headquarters Ltd., Hong Kong, SAR China<br><i>Finance and Controlling Asia Pacific</i>                          |
| 06. 2013 – 01. 2015 | Accenture Technology Solutions GmbH, Wien, Österreich<br><i>SAP-Financial Accounting and Operations</i>                                 |
| 04. 2012 – 08. 2012 | Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., München, Deutschland<br><i>Zentrale Dienste und interne Organisation</i> |
| 10. 2011 – 03. 2012 | BASF SE, Ludwigshafen am Rhein, Deutschland<br><i>Global Human Resources Governance</i>                                                 |
| 01. 2011 – 04. 2011 | BMW Group, München, Deutschland<br><i>Konzerncontrolling, Personal- und Sozialwesen</i>                                                 |
| 04. 2010 – 06. 2010 | Ludwig-Maximilians-Universität, München, Deutschland<br><i>Assistent am Institut für Marktorientierte Unternehmensführung</i>           |
| 08. 2009 – 10. 2009 | NGO, Chennai, Indien<br><i>Freiwilliges soziales Engagement im Waisenhaus</i>                                                           |
| 11. 2006 – 12. 2007 | OVB AG – Vermögensberatung, München, Deutschland                                                                                        |
| 09. 2005 – 07. 2006 | Bund der Steuerzahler in Bayern e.V., München, Deutschland                                                                              |